



Studientext Nr. 36

Stand 2024

Sozialgerichtsgesetz

Kai-Uwe Schmidt-Kühlewind



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Allgemeine Grundsätze..... | 5 |
| 1.1 | Grundrecht der Rechtsschutzgarantie | 5 |
| 1.2 | Verwaltungshandeln | 6 |
| 1.3 | System des Rechtsschutzes..... | 7 |
| 1.4 | Rechtsweg nach dem SGG | 10 |
| 1.5 | Rechtsweg in besonderen Fällen..... | 11 |
| 1.5.1 | Versorgungsausgleich | 11 |
| 1.5.2 | Zusätzliche Versorgung im öffentlichen Dienst (VBL)..... | 11 |
| 1.5.3 | Amtshaftung | 11 |
| 1.5.4 | Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch..... | 12 |
| 1.5.5 | Bußgeldbescheid | 12 |
| 1.6 | Rechtsbehelfe außerhalb des SGG | 13 |
| 1.6.1 | Gegenvorstellung | 13 |
| 1.6.2 | Dienstaufsichtsbeschwerde/Aufsichtsbeschwerde | 13 |
| 1.6.3 | Petition | 14 |
| 1.7 | Rechtsbehelfe nach dem SGG | 14 |
| 1.8 | Allgemeine Regeln für Rechtsbehelfe..... | 16 |
| 2. | Widerspruchsverfahren..... | 19 |
| 2.1 | Begriff und Bedeutung | 19 |
| 2.2 | Obligatorischer Widerspruch | 20 |
| 2.3 | Erhebung und Wirkung des Widerspruchs | 20 |
| 2.4 | Form | 20 |
| 2.5 | Frist..... | 21 |
| 2.6 | Einreichungsstelle..... | 22 |
| 2.7 | Aufschiebende Wirkung..... | 22 |
| 2.8 | Einbeziehung neuer Bescheide | 24 |
| 2.9 | Abhilfe durch die Verwaltung | 25 |
| 2.10 | Entscheidung durch die Widerspruchsstelle..... | 26 |
| 2.11 | Widerspruchsbescheid | 27 |
| 2.12 | Entlastung der RV-Träger im Widerspruchsverfahren..... | 28 |
| 3. | Sozialgerichtsverfahren | 30 |
| 3.1 | Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit (Sgb) | 30 |
| 3.1.1 | Sozialgericht | 31 |
| 3.1.2 | Landessozialgericht..... | 31 |
| 3.1.3 | Bundessozialgericht | 32 |
| 3.2 | Zuständigkeit | 33 |
| 3.2.1 | Sachliche Zuständigkeit..... | 33 |
| 3.2.2 | Örtliche Zuständigkeit..... | 33 |
| 3.3 | Beteiligte und ihre Vertreter | 34 |
| 3.3.1 | Hauptbeteiligte..... | 34 |
| 3.3.2 | Beigeladene..... | 35 |
| 3.3.3 | Prozessfähigkeit | 36 |
| 3.3.4 | Prozessbevollmächtigte..... | 36 |
| 3.3.5 | Besonderer Vertreter | 38 |
| 3.3.6 | Prozesskostenhilfe | 38 |
| 3.4 | Klagearten | 39 |
| 3.4.1 | Anfechtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)..... | 39 |
| 3.4.2 | Leistungsklage (§ 54 Absatz 4, 5 SGG) | 40 |
| 3.4.3 | Verpflichtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)..... | 40 |
| 3.4.4 | Untätigkeitsklage (§ 88 SGG)..... | 40 |

| | | |
|---|--|----|
| 3.4.5 | Feststellungsklage (§ 55 SGG)..... | 41 |
| 3.4.6 | Selbstverwaltungsklage (§ 54 Absatz 3 SGG)..... | 42 |
| 3.5 | Klageerhebung und ihre Wirkungen | 42 |
| 3.5.1 | Form, Frist, Einreichungsstelle | 42 |
| 3.5.2 | Rechtshängigkeit | 43 |
| 3.5.3 | Aufschiebende Wirkung..... | 44 |
| 3.5.4 | Einbeziehung neuer Bescheide | 45 |
| 3.6 | Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens..... | 46 |
| 3.6.1 | Allgemeines | 46 |
| 3.6.2 | Amtsermittlung (§ 103 SGG) | 47 |
| 3.6.3 | Gleichheit (Art. 3 GG)..... | 48 |
| 3.6.4 | Mündlichkeit (§ 124 SGG) | 48 |
| 3.6.5 | Unmittelbarkeit (§ 129 SGG) | 49 |
| 3.6.6 | Öffentlichkeit (§ 61 SGG) | 49 |
| 3.6.7 | Rechtliches Gehör (Art. 103 Absatz 1 GG, § 62 SGG)..... | 50 |
| 3.6.8 | Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Absatz 1 SGG)..... | 51 |
| 3.7 | Beweismittel | 51 |
| 3.7.1 | Urkunden | 52 |
| 3.7.2 | Zeugen | 52 |
| 3.7.3 | Sachverständige..... | 53 |
| 3.7.4 | Augenschein..... | 54 |
| 3.7.5 | Kein Beweis durch „Partei“-Vernehmung | 54 |
| 3.8 | Mündliche Verhandlung | 55 |
| 3.9 | Abschluss des Verfahrens | 56 |
| 3.9.1 | Rücknahme des Rechtsbehelfs (§§ 102, 156, 165 SGG)..... | 57 |
| 3.9.2 | Anerkenntnis (§ 101 Absatz 2 SGG) | 57 |
| 3.9.3 | Vergleich (§ 101 Absatz 1 SGG) | 58 |
| 3.9.4 | Gerichtsbescheid (§ 105 SGG)..... | 59 |
| 3.9.5 | Urteil (§ 125 SGG)..... | 59 |
| 4. | Rechtsmittel | 62 |
| 4.1 | Beschwerde (§§ 172 bis 177 SGG) | 62 |
| 4.2 | Berufung (§§ 143 bis 145 SGG) | 64 |
| 4.3 | Revision..... | 68 |
| 5. | Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 179 SGG)..... | 71 |
| 6. | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG)..... | 72 |
| 7. | Kosten..... | 73 |
| 7.1 | Kosten im Widerspruchsverfahren..... | 73 |
| 7.1.1 | Kostenentscheidung | 73 |
| 7.1.2 | Kostenfestsetzung | 73 |
| 7.2 | Kosten im sozialgerichtlichen Verfahren..... | 74 |
| 7.2.1 | Kostenentscheidung | 74 |
| 7.2.2 | Kostenfestsetzung | 76 |
| 7.3 | Höhe der Gebühren | 76 |
| 7.4 | Verschuldungskosten (Mutwillenskosten)..... | 77 |
| 7.5 | Pauschgebühr | 78 |
| LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG | | 80 |
| Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen..... | | 82 |
| Verfügbare Titel der Studentext-Reihe | | 83 |
| Impressum | | 85 |

1. Allgemeine Grundsätze

LERNZIELE

- Sie können die verschiedenen Formen des Verwaltungshandelns eines Rentenversicherungsträgers (RV-Träger) unterscheiden.
- Sie können das System des Rechtsschutzes erläutern.
- Sie sind im Stande, die Gerichtsbarkeiten gegeneinander abzugrenzen.
- Sie können den Rechtsweg nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) erläutern und Rechtsbehelfe innerhalb und außerhalb des SGG bezeichnen.
- Sie können Rechtsbehelfe und Rechtsmittel voneinander unterscheiden.

1.1 Grundrecht der Rechtsschutzgarantie

In einem Rechtsstaat muss die Möglichkeit bestehen, sich gegenüber dem hoheitlichen Handeln der öffentlichen Gewalt rechtlich zu wehren. Dieses Grundrecht ist im Art. 19 Absatz 4 Satz 1 GG festgelegt, wo es heißt:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“.

Es garantiert den Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte für jeden, der durch Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt wurde. Die Rechtsschutzgarantie betrifft auch die Maßnahmen der öffentlich-rechtlich tätigen Verwaltung, nicht jedoch Maßnahmen der Verwaltung im privatrechtlichen Bereich.

Öffentlich-rechtlich handelt die Verwaltung dann, wenn sie Handlungen vornimmt, die ihr kraft Gesetzes zugewiesen wurden; wenn sie also als Träger hoheitlicher Aufgaben tätig geworden ist.

Privatrechtlich handelt sie, wenn sie im Rechtsverkehr als gleichberechtigter Partner auftritt.

Beispiele:

- Eine Baubehörde versagt eine beantragte Baugenehmigung (öffentlich-rechtliches Handeln).
- Dieselbe Baubehörde mietet ein Bürogebäude (privatrechtliches Handeln).

Auch ein RV-Träger nimmt öffentliche Gewalt wahr, wenn er im Rahmen der ihm durch das Sozialgesetzbuch (SGB) zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben tätig wird.

1.2 Verwaltungshandeln

Ein RV-Träger kann – auch im Rahmen von hoheitlicher Gewalt – in verschiedener Weise tätig werden. So kann er einen Verwaltungsakt (VA) erlassen, eine Auskunft erteilen oder eine Mitteilung geben.

In der überwiegenden Anzahl sozialgerichtlicher Verfahren geht es um die Anfechtung belastender VA, mit denen Leistungsträger (Behörden) Sozialleistungen abgelehnt oder entzogen haben. Der VA ist in § 31 SGB X definiert. Insoweit wird auf den Studientext Nummer 28 „Verwaltungsverfahren II“ verwiesen.

Von den Behörden wird der VA als **Bescheid** bezeichnet. Ein Bescheid kann mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden.

Vom Bescheid unterscheidet sich die **Auskunft** als behördliche Maßnahme dadurch, dass sie keine Entscheidung im Einzelfall trifft, sondern dem Versicherten nur eine Information erteilt.

Beispiele:

- Mitteilung über die Anzahl bereits gezahlter Beiträge (Versicherungsverlauf);
- Mitteilung über die Höhe einer Rentenanwartschaft (Rentenauskunft/
Renteninformation)

Die Auskunft ist eine **Wissenserklärung**, ein Bescheid dagegen ist eine **Willenserklärung** der Behörde. Eine Auskunft ist nicht rechtsbehelfsfähig. Hat der Versicherte Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft, muss er sich durch Rückfrage bei der absendenden Behörde vergewissern.

Die **Mitteilung** ist ein Sammelbegriff für jede behördliche Reaktion gegenüber dem Versicherten, die keine unmittelbare verbindliche Regelung des Einzelfalles anstrebt.

Beispiele:

- Bestätigung des Eingangs eines Antrages;
- Bitte um Übersendung einer Unterlage;
- Zwischennachricht über den Stand eines Rentenverfahrens.

Eine Mitteilung kann nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden, weil sie ebenfalls kein VA ist.

Die Ankündigung zukünftigen Verhaltens ist ebenfalls kein VA. Deshalb kann ein Anhörungsschreiben nach § 24 SGB X (z.B. bei einer beabsichtigten Rentenentziehung) nicht förmlich angefochten werden.

Schriftsätze einer Behörde in Prozessen sind nur Beteiligtenvortrag und kein VA, weil keine Regelung gewollt ist.

Aber auch Nichthandeln (Untätigkeit) kann den Versicherten in seinen Rechten verletzen. Deshalb steht dem Versicherten bei einer pflichtwidrigen Untätigkeit der Verwaltung der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

1.3 System des Rechtsschutzes

Nach Art. 20 Absatz 2 GG wird die vom Volk ausgehende Staatsgewalt durch die Organe der drei Teilgewalten

- Gesetzgebung (Legislative),
- Verwaltung (Exekutive)

und

- Rechtsprechung (Judikative)

ausgeübt.

Dieser Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Begrenzung und gegenseitigen Kontrolle der Staatsmacht und damit auch dem Schutz der Freiheit des Einzelnen.

Der Rechtsprechung obliegt die Aufgabe, verbindliche und endgültige Streitentscheidungen zu treffen. Sie dient damit der Wahrung des Rechts und hält den allgemeinen Rechtsfrieden aufrecht. Zu diesem Zweck bedarf es folgender, durch die Rechtsordnung abgesicherter Voraussetzungen:

- **selbständige Einrichtungen** – Trennung der Gerichte von den übrigen Gewalten und deren Organen
sowie
- **unparteiische Personen** – Garantie der richterlichen Unabhängigkeit.

Die Richter sind nach Art. 97 Absatz 1 GG unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und in ihrer Gesetzesauslegung völlig frei.

Ausnahmegerichte sind unzulässig; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 101 Absatz 1 GG).

Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG).

Die Gerichte, mit denen die Staatsfunktion „Rechtsprechung“ wahrgenommen wird, gehören verschiedenen Gerichtsbarkeiten an (Art. 95 Absatz 1 GG). Dabei bildet die Sozialgerichtsbarkeit (Sgb) zusammen mit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit den größeren Kreis der Verwaltungsgerichtsbarkeiten. Die Sgb wird nach § 1 SGG durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

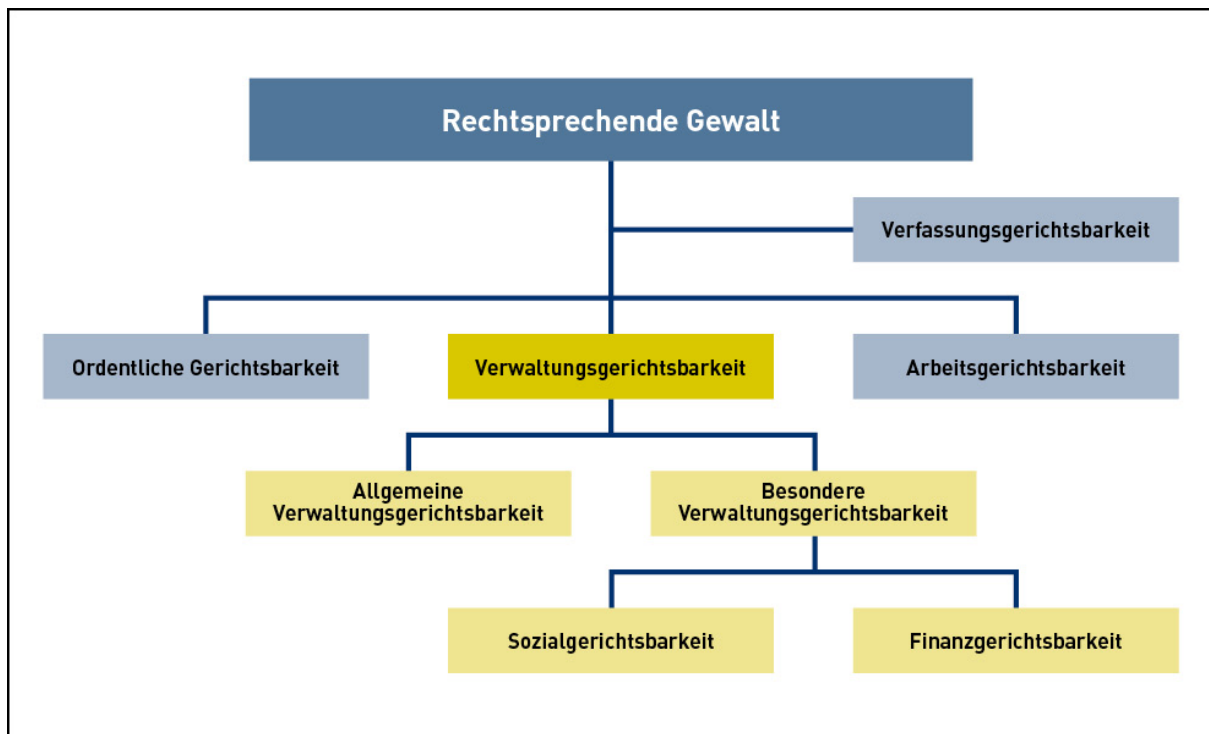
Den Verwaltungsgerichten ist gemeinsam, dass sie

- den Rechtsschutzauftrag des Grundgesetzes (GG) bei Rechtsverletzungen der vollziehenden Gewalt verwirklichen,
- sich generell mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten befassen

und

- nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns überprüfen (nicht dagegen auch seine Zweckmäßigkeit).

Abbildung 1: Gerichtsbarkeiten



Abgrenzung zu anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit im Einzelnen:

a) Verfassungsgerichtsbarkeit

Sie wird durch die Verfassungsgerichte der Länder und durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Sitz in Karlsruhe ausgeübt.

Beispiele:

- Bundesgesetz verstößt gegen das GG.
- Landesgesetz ist mit Bundesgesetz unvereinbar.

b) Ordentliche Gerichtsbarkeit

Sie wird durch die Zivil- und Strafgerichte ausgeübt. Diese unterteilen sich in Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte. Oberstes Bundesgericht ist der Bundesgerichtshof (BGH) mit Sitz in Karlsruhe.

Beispiele:

- Streit wegen Rückzahlung eines Darlehens (Zivilgericht).
- Jemand begeht eine Körperverletzung (Strafgericht).

c) Arbeitsgerichtsbarkeit

Sie wird durch Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Sitz in Erfurt ausgeübt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wird fristlos entlassen und setzt sich dagegen zur Wehr.

d) Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit

Sie wird durch Verwaltungsgerichte, Obergerichte und durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Sitz in Leipzig ausgeübt.

Beispiele:

- Eine Behörde versagt die Baugenehmigung.
- Eine Beamtin wird vorzeitig entlassen.

e) Finanzgerichtsbarkeit

Sie wird durch die Finanzgerichte der Länder und den Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München ausgeübt.

Beispiel:

- Ein Steuerbescheid wird angefochten, weil die Steuer zu hoch festgesetzt wurde.

Die obersten Gerichtshöfe des Bundes entscheiden in den einzelnen Gerichtszweigen in erster Linie über das Rechtsmittel der Revision.

Einer Anrufung des Revisionsgerichts sind im Einzelfall Entscheidungen der Untergерichte (SG, LSG) vorausgegangen. In jedem Gerichtszweig besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Instanzenweg vom Eingangsgерicht über das Berufungsgерicht bis hin zum Revisionsgericht zu beschreiten.

Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in den verschiedenen Gerichtszweigen zu wahren, besteht ein Gemeinsamer Senat der obersten Bundesgerichte. Er entscheidet in den seltenen Fällen, in denen ein oberstes Bundesgericht in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines vergleichbaren Gerichts abweichen will.

1.4 Rechtsweg nach dem SGG

Wie bereits dargestellt, ist die Sgb systematisch eine Sonderform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Den Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet die spezielle Vorschrift des § 51 SGG für bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Auf Abschnitt 3.1.1 wird hingewiesen.

§ 51 SGG konkretisiert damit die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Absatz 4 GG für die dort genannten Bereiche.

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Sozialgerichte ist das Sozialgerichtsgesetz (SGG), welches am 01.01.1954 in Kraft getreten ist. Es regelt die weitaus meisten Einzelheiten für das Widerspruchsverfahren und das Sozialgerichtsverfahren.

Darüber hinaus finden zum Teil auch die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Anwendung durch generelle (§ 202 SGG) und einzelne Verweisungen (§§ 5, 6 SGG).

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut (§§ 2, 7, 28 SGG):

- Die 1. Instanz bilden die Sozialgerichte,
 - die 2. Instanz die Landessozialgerichte,
- und
- im 3. Rechtszug entscheidet das Bundessozialgericht.

Sozialgerichte und Landessozialgerichte sind Einrichtungen der Länder, während das Bundessozialgericht eine Einrichtung des Bundes ist.

Die Sozialgerichte unterliegen der Dienstaufsicht des Arbeitsministeriums des betreffenden Landes. Obwohl die Richter in ihrer richterlichen Tätigkeit völlig frei sind, wurde die Sozialgerichtsbarkeit unter Dienstaufsicht gestellt, um ganz offensichtliche Fehlurteile korrigieren zu können (wenn zum Beispiel ein Urteil mit einem Gesetz begründet wird, welches längst aufgehoben wurde).

Alle Gerichte, Behörden und Organe der Versicherungsträger sind den Sozialgerichten zur Amtshilfe verpflichtet, so wie sie selbst auch anderen Gerichten und Behörden zur Amtshilfe verpflichtet sind.

1.5 Rechtsweg in besonderen Fällen

Im Zusammenhang mit Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es Streitigkeiten, bei denen für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung besondere Rechtswegbestimmungen (außerhalb des SGG) gelten.

Zu solchen Angelegenheiten gehören Probleme

- des Versorgungsausgleichs,
- der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (VBL),
- der Amtshaftung,
- des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches

sowie

- der Verfahren nach Bußgeldbescheiden des RV-Trägers.

1.5.1 Versorgungsausgleich

Werden im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens vor dem Familiengericht Fragen des Versorgungsausgleichs mit Berührung der gesetzlichen RV streitig, bleibt es für Auseinandersetzungen um diesen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich grundsätzlich bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Mit dieser Regelung sollen (von Ausnahmen abgesehen) alle Entscheidungen im Rahmen des Scheidungsverfahrens sachlich verbunden bleiben.

1.5.2 Zusätzliche Versorgung im öffentlichen Dienst (VBL)

Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern auch des öffentlichen Dienstes in Zusatzversorgungseinrichtungen wie der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beruht nicht auf öffentlich-rechtlichen Regelungen. Für Rechtsstreitigkeiten um Leistungsansprüche aus dieser zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist deshalb nicht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Das gilt **selbst dann**, wenn in der materiellen Ausgestaltung die – privatrechtliche – Zusatzleistung von der – öffentlich-rechtlichen – RV-Leistung abhängt. Hier besteht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.

1.5.3 Amtshaftung

Wer durch sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen eines RV-Trägers einen Schaden erleidet, der auf schuldhafter Amtspflichtverletzung eines Behördenmitarbeiters beruht, kann nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG Schadenersatz in Geld beanspruchen. Ein Rechtsstreit um diesen Amtshaftungsanspruch ist vor den ordentlichen Gerichten zu führen.

1.5.4 Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Nach § 14 SGB I ist der RV-Träger verpflichtet, den Versicherten über seine Rechte und Pflichten zu beraten. Dabei hat er ihn auf solche nahe liegenden Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die ein vernünftiger Versicherter in Anspruch nehmen würde, wenn sie ihm bekannt wären. § 115 Absatz 6 SGB VI verpflichtet den RV-Träger, die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen, dass sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. Dieser Absatz 6 konkretisiert die sich z.B. aus § 14 SGB I ergebende allgemeine Beratungspflicht.

Verstößt der RV-Träger gegen diese Beratungspflicht und entsteht dem Versicherten dadurch ein Schaden in sozialversicherungsrechtlicher Beziehung, kann der Versicherte vom RV-Träger die Herstellung des Zustandes verlangen, der bestehen würde, wenn die Beratung vollständig und richtig erfolgt wäre (also kein Geldersatz).

Beispiel:

Die Ehe der 1980 geborenen Versicherten mit ihrem Ehemann wurde Ende 2017 geschieden. Aus der Ehe stammt der 2016 geborene Sohn. Die Versicherte hat nicht wieder geheiratet. Der geschiedene Ehemann verstarb am 15.06.2020 bei einem Autounfall. Die Versicherte stellte daraufhin einen Antrag auf Waisenrente für ihren Sohn bei einem Versicherungsamt mit den entsprechenden Antragsvordrucken, die sie handschriftlich ausfüllte. Ganz unten auf der ersten Seite des Antragsvordrucks ergänzte sie handschriftlich „Kann ich (außer der Waisenrente) auch eine Unterstützung für mich erhalten?“. Der zuständige RV-Träger bewilligte die Waisenrente, gewährte aber keine Erziehungsrente und wies die Versicherte nicht auf einen Anspruch auf Erziehungsrente nach § 47 SGB VI hin. Aus Zufall erfährt die Versicherte am 04.04.2024, dass sie alle Voraussetzungen für eine Erziehungsrente erfüllt und wendet sich erneut an den RV-Träger.

Für diesen vom BSG entwickelten so genannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gilt der Rechtsweg vor den Sozialgerichten.

1.5.5 Bußgeldbescheid

Nach schuldhaft begangenen Ordnungswidrigkeiten bei bestimmten sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ist auch der RV-Träger zum Erlass eines Bußgeldbescheides berechtigt.

Beispiel:

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten einen zu hohen Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt abzieht (§ 111 Absatz 2 SGB IV).

Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet zunächst zwar ein Widerspruchsverfahren beim RV-Träger statt; ein anschließend erforderliches Gerichtsverfahren findet jedoch vor der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** statt.

1.6 Rechtsbehelfe außerhalb des SGG

Neben den ordentlichen Rechtsbehelfen des SGG stehen außerordentliche (formlose) Rechtsbehelfe zur Verfügung, mit denen sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten einer erneuten Prüfung zugeführt werden können. Sie stellen außergewöhnliche, informelle Wege dar, um Ansprüche von anderen als gerichtlichen Instanzen erneut prüfen zu lassen. Derartige Rechtsbehelfe können form- und fristlos eingelegt werden.

In Frage kommen:

- Gegenvorstellung,
- Dienstaufsichtsbeschwerde/Aufsichtsbeschwerde
- Petition.

1.6.1 Gegenvorstellung

Mit der Gegenvorstellung wendet sich der Versicherte als Antragsteller erneut an den RV-Träger, durch dessen Entscheidung er sich beschwert fühlt. Sinnvollerweise wird von diesem Rechtsbehelf nur Gebrauch gemacht, wenn ein Bescheid bereits bindend geworden ist. Vorher – also während der Rechtsbehelfsfrist – ist eine "Gegenvorstellung" im Zweifel als förmlicher Widerspruch zu betrachten, da dieser dem Versicherten einen umfassenderen Rechtsschutz gewährt.

Die Gegenvorstellung begehrt eine neue günstigere Sachentscheidung beim RV-Träger. Als Ergebnis der Gegenvorstellung erteilt der RV-Träger einen erneuten Bescheid, der entweder die erste Entscheidung ändert oder eine Änderung ablehnt. Der Bescheid kann – erneut – mit einem Rechtsbehelf angefochten werden.

Beispiel:

- Ein RV-Träger hat eine Altersrente gewährt, dabei aber eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet nicht als Beitragszeit berücksichtigt, weil der Versicherte hierfür keinerlei Belege (auch keine Zeugenerklärung) vorlegen konnte und die eingeleiteten Ermittlungen diese Beschäftigung nicht bestätigen konnten.
- Der Bescheid ist bindend geworden. Der Antragsteller wendet sich mit einer Gegenvorstellung gegen diese Entscheidung. Der RV-Träger lehnt eine Änderung ab. Drei Jahre später gelingt es dem Versicherten, zwei ehemalige Arbeitskollegen zu ermitteln, die zusammen mit dem Versicherten in der fraglichen Zeit im selben Betrieb gearbeitet hatten und jetzt hierüber glaubhafte Zeugenerklärungen abgeben. Er beantragt, den Altersrentenbescheid nach § 44 SGB X zurückzunehmen und ab Rentenbeginn eine höhere Altersrente zu gewähren (Überprüfungsantrag).

1.6.2 Dienstaufsichtsbeschwerde/Aufsichtsbeschwerde

Mit dem Rechtsbehelf der Dienstaufsichts-/ Aufsichtsbeschwerde kann die vorgesetzte Behörde des RV-Trägers angerufen werden. Aufsichtsbehörde für einen RV-Träger ist das Arbeits- und Sozialministerium des betreffenden Bundeslandes. Aufsichtsbehörde eines RV-Trägers mit einem über ein Bundesland hinausgehenden Zuständigkeitsbereich (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Bund) ist das Bundesversicherungsamt in Berlin.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde bezweckt eine dienstrechtliche Überprüfung, also vor allem des dienstlichen Verhaltens des angegriffenen Beamten (Angestellten); eine

Aufsichtsbeschwerde bezweckt dagegen eine Überprüfung des sachlichen Inhalts einer behördlichen Maßnahme.

Gemeinsames Ziel beider Beschwerden ist es, die Aufmerksamkeit der vorgesetzten Behörde auf einen konkreten Vorgang zu lenken und sie zu veranlassen, gegebenenfalls durch Weisung eine den Beschwerdeführer belastende Rechtsverletzung zu korrigieren. Über beide Beschwerden entscheidet die angerufene Behörde im Innenverhältnis zur beaufsichtigten Behörde. Darüber erhält der Beschwerdeführer eine Mitteilung. Eine individuelle Sachentscheidung zu seinen Gunsten trifft nur die Ursprungsbehörde.

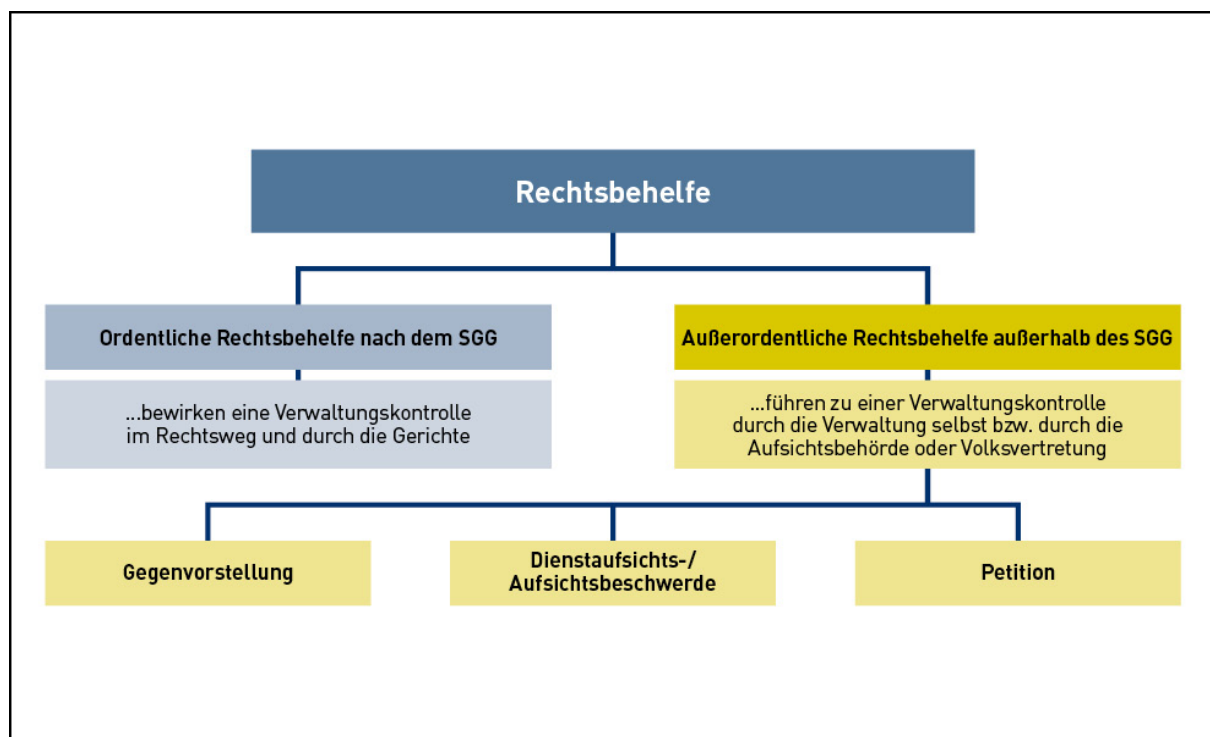
1.6.3 Petition

Das Petitionsrecht regelt Art. 17 GG. Danach hat jeder das Recht, sich an die zuständige Stelle (Bundesregierung, Ministerium) und an die Volksvertretung (Bundestag, Landtag) zu wenden. Eine Petition ist eine nicht fristgebundene schriftliche Eingabe, die von diesem staatlichen Organ eine Prüfung des vorgetragenen Einzelfalls erbittet.

Petitionen an den Deutschen Bundestag behandelt ein besonderer Petitionsausschuss. Er kann von den beteiligten Behörden Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Er kann im Übrigen den Gesetzgeber zu gesetzlichen Neuregelungen anregen.

Der Petent erhält als Ergebnis der Prüfung eine abschließende Mitteilung, die allerdings nicht einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Abbildung 2: Rechtsbehelfe



1.7 Rechtsbehelfe nach dem SGG

Das Überprüfungsverfahren bei den Sozialleistungsträgern und auch ein sich hieraus ggf. ergebendes Klageverfahren vor den Sozialgerichten werden letztlich durch den Widerspruch eingeleitet. Wenn ein Versicherter mit der Widerspruchsentscheidung des

Sozialleistungsträgers nicht einverstanden ist, kann er hierauf aufbauend eine Klage vor dem zuständigen Sozialgericht einlegen.

Die im SGG zur Verfügung gestellten Maßnahmen gehören zu einem größeren Kreis von Rechtsschutzeinrichtungen, die als Rechtsbehelfe bezeichnet werden (§§ 62 SGB X, 77 SGG). Ordentliche Rechtsbehelfe sind die in einem bestimmten Verfahrensrecht vorgesehenen formellen Wege. Da bei der Einlegung dieser Rechtsbehelfe bestimmte Formregeln eingehalten werden müssen, werden sie auch als förmliche Rechtsbehelfe bezeichnet.

Für das Gebiet der Sozialversicherung (SV) sind solche ordentlichen oder förmlichen Rechtsbehelfe vor allem

- der Widerspruch und die Klage
(Rechtsbehelfe im engeren Sinne)

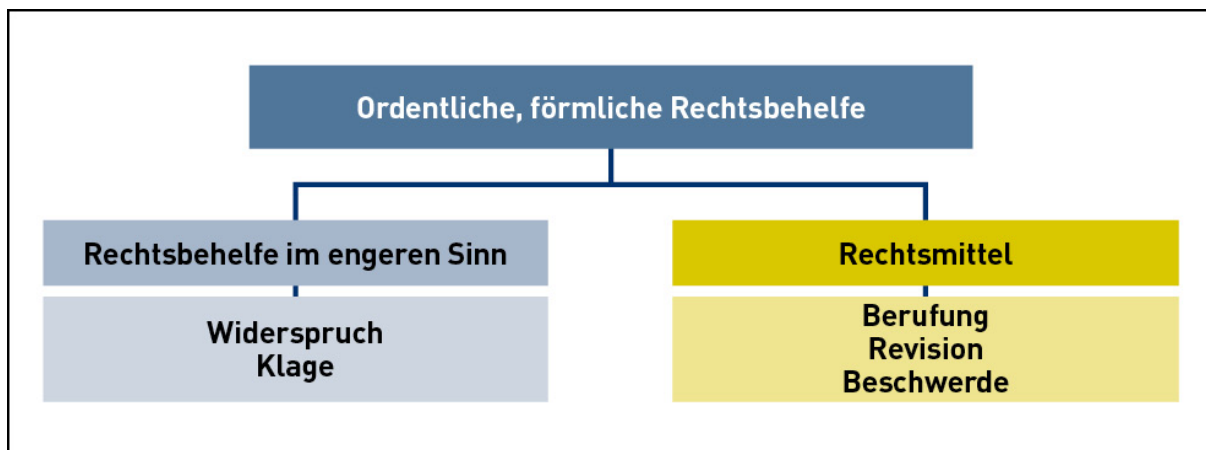
und

- die Rechtsmittel des Sozialgerichtsverfahrens
(Berufung, Revision, Beschwerde).

Der Widerspruch ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, obwohl sich seine Vorschriften zum Teil im SGG befinden.

Mit der Klage wird dagegen Rechtsschutz durch ein Gericht in Anspruch genommen. Die Rechtsmittel unterscheiden sich in erster Linie dadurch von den übrigen Rechtsbehelfen, dass mit ihnen eine schon vorhandene gerichtliche Entscheidung einer höheren Gerichtsinstanz zur Überprüfung vorgelegt wird. Wegen der Unterschiede hinsichtlich ihrer aufschiebenden Wirkung wird auf die Abschnitte 2.7 und 3.5.3 verwiesen.

Abbildung 3: Ordentliche, förmliche Rechtsbehelfe



Verwaltungs- und Widerspruchsbescheide werden bindend, das heißt unabänderlich (Bindungswirkung, Bestandskraft). Die Bindungswirkung tritt für den RV-Träger bereits mit der Bekanntgabe, für den Versicherten erst mit dem Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein. Bestandskräftig wird hierbei lediglich der Verfügungssatz des Bescheides.

Beispiele:

- Ein Anspruch auf Altersrente besteht nicht.
- Wir gewähren Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von _ für die Zeit vom _ bis _ (Zeitrente).

Nicht bestandskräftig werden dagegen die Elemente der Begründung, die der Entscheidung dienen. Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Gerichtsurteile (siehe Abbildung 16) werden rechtskräftig. Rechtskräftig wird nur die Urteilsformel (Tenor).

Beispiele:

- Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- Unter Aufhebung des Bescheides vom _ wird die Beklagte verpflichtet, Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Grund eines Leistungsfalles am _ nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten dem Grunde nach (in voller Höhe/ anteilig) zu erstatten.

Urteile enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.

1.8 Allgemeine Regeln für Rechtsbehelfe

Jeder Rechtsbehelf ist von der damit angegangenen Stelle zunächst auf seine Zulässigkeit und erst danach auf seine Begründetheit hin zu überprüfen. Sie betreffen verschiedenartige und streng voneinander zu trennende Voraussetzungen für seinen Erfolg.

Unzulässig ist ein Rechtsbehelf dann, wenn nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs sind vor allem:

- Fähigkeit zur Verfahrensbeteiligung (ein hierfür bestimmtes Alter haben, zugelassener Bevollmächtigter sein);
- Zuständigkeit der angegangenen Stelle (diese muss sachlich und örtlich zur Entscheidung befugt sein);
- Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs (Rechtsordnung muss den Rechtsbehelf seiner Art nach überhaupt vorsehen);
- Ordnungsmäßigkeit des Rechtsbehelfs (Frist- und Formwahrung);
- Rechtsschutzbedürfnis (der Versicherte muss in seinen Rechten betroffen sein; d. h. er muss beschwert sein).

Sind nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt, ist ein Rechtsbehelf unzulässig und muss zurückgewiesen werden. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, in der Sache selbst zu entscheiden.

Erst wenn feststeht, dass der Rechtsbehelf zulässig ist, wird seine Begründetheit geprüft. Dabei geht es um seine inhaltliche oder materiell-rechtliche Berechtigung. Im Rahmen dieser Prüfung kann der Rechtsbehelf nur noch wegen Unbegründetheit erfolglos sein und dementsprechend zurückgewiesen werden. Ist er dagegen begründet, ist ihm stattzugeben.

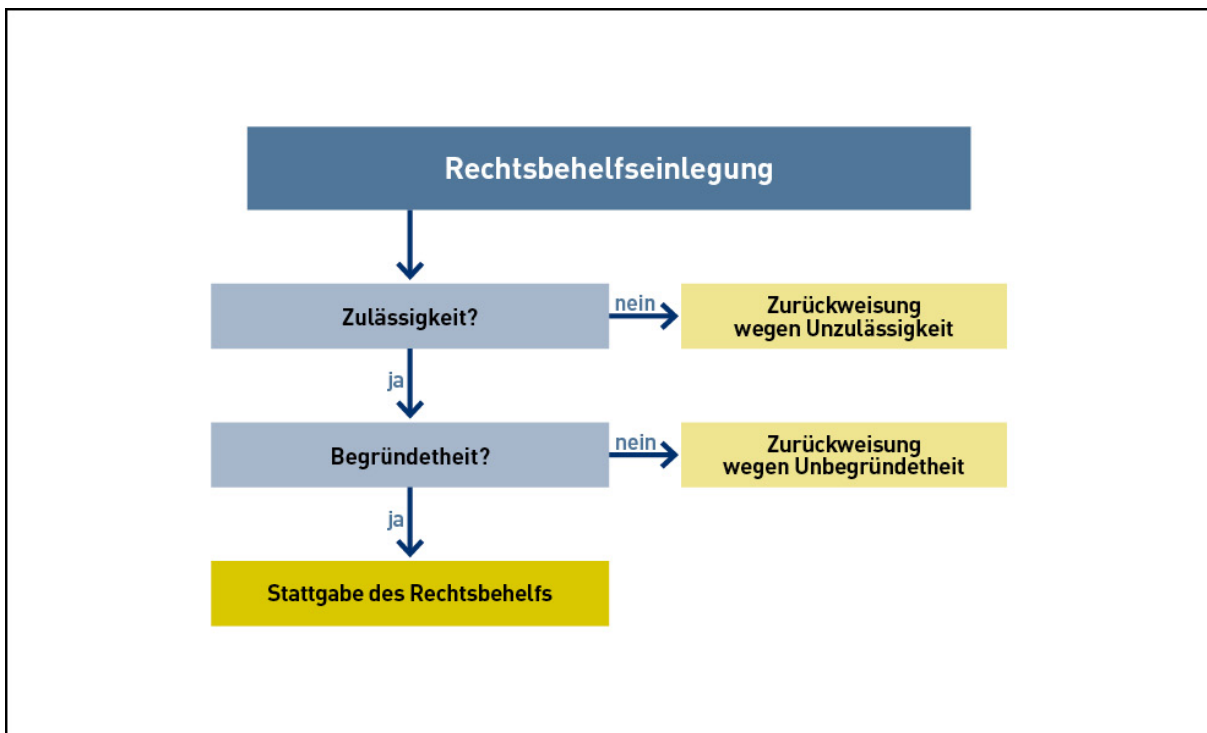
Ein angefochtener Bescheid darf im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nicht zum Nachteil des Versicherten abgeändert werden (Verschlechterungsverbot) und zwar nicht einmal dann, wenn sich im Rechtsbehelfsverfahren herausstellt, dass dem Versicherten eine gewährte Leistung überhaupt nicht zusteht.

Beispiel:

Rente wegen voller Erwerbsminderung wird aufgrund eines Leistungsfalles vom 21.06.2023 (Datum der sozialärztlichen Untersuchung) als Zeitrente gewährt, der Versicherte hält sich für dauerhaft erwerbsgemindert seit dem 14.12.2021 (Eintritt von AU) und legt einen Rechtsbehelf ein. Im Rechtsbehelfsverfahren wird der Versicherte erneut fachärztlich untersucht. Dabei wird festgestellt, dass Erwerbsminderung nicht vorliegt.

Für den Versicherten ist die Zurückweisung des Rechtsbehelfs die ungünstigste Entscheidung (Besitzschutzgarantie).

Abbildung 4: Zulässigkeit und Begründetheit eines Rechtsbehelfs



AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Welche Maßnahmen der Verwaltung werden von der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Absatz 4 GG erfasst?
2. Wodurch unterscheidet sich ein Bescheid von einer Auskunft?
3. Wodurch unterscheiden sich Bindungswirkung und Rechtskraft?
4. Was unterscheidet einen Rechtsbehelf im engeren Sinne von einem Rechtsmittel?
5. Kann sich die Rechtsposition eines Versicherten durch einen Rechtsbehelf grundsätzlich verschlechtern?

2. Widerspruchsverfahren

LERNZIELE

- Sie können den Begriff des obligatorischen Widerspruchsverfahrens definieren.
- Sie können erläutern, in welcher Frist und Form und wo ein Widerspruch zu erheben ist.
- Sie sind in der Lage, den Gang eines Widerspruchsverfahrens von der Erhebung des Widerspruchs bis zur Erteilung des Widerspruchsbescheides darzustellen.

2.1 Begriff und Bedeutung

Die wesentlichen Bestimmungen für das Widerspruchsverfahren sind in den §§ 62, 63 SGB X und §§ 78, 83 bis 86a und b SGG niedergelegt.

Das Widerspruchsverfahren wird nicht beim SG, sondern bei der Stelle durchgeführt, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Weil es einem Verfahren vor dem SG vorgeschaltet ist, wird es auch Vorverfahren genannt. Es ist also kein Gerichtsverfahren, sondern Bestandteil des Verwaltungsverfahrens. Deshalb wird es auch als qualifiziertes Verwaltungsverfahren bezeichnet.

Eine – vor Erlass bestimmter Bescheide erforderliche – Anhörung kann jedoch bis zur zweiten Instanz vor dem LSG nachgeholt werden; also auch im Widerspruchsverfahren.

Das Widerspruchsverfahren hat einerseits den Sinn, dem Versicherten einen zusätzlichen Rechtsschutz einzuräumen, der gegenüber dem Gerichtsverfahren auch umfassender ist, da nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Bescheides überprüft wird. Andererseits sollen die Sozialgerichte durch die Selbstkontrolle der Verwaltung vor Überlastung bewahrt werden (Filterwirkung).

Verfahren und Besetzung der Widerspruchsstelle regeln die Versicherungsträger durch von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnungen.

Die einzelnen Widerspruchsausschüsse setzen sich zum Beispiel zusammen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie einem Mitglied der Verwaltung. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar für die Dauer einer Amtsperiode der Vertreterversammlung. Das Mitglied der Verwaltung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Soweit erforderlich, können aber der Widerspruchsführer, Bedienstete des Versicherungsträgers sowie Sachverständige und andere Personen geladen werden. Wenn Gegenstand des Widerspruchsverfahrens das Vorliegen/ Nichtvorliegen von Erwerbsminderung ist, wird zweckmäßigerweise ein ärztlicher Sachverständiger hinzugezogen, der aber nicht Mitglied des Widerspruchsausschusses ist und deshalb auch kein Stimmrecht besitzt.

Die Ausschüsse sind bei ihren Entscheidungen an Gesetz, Recht und allgemeine Verwaltungsanweisungen gebunden. Das SGG regelt lediglich den Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Die Ausgestaltung dieser Rahmenbestimmungen überlässt der Gesetzgeber den einzelnen Versicherungsträgern (Geschäftsordnungen). Die Geschäftsordnungen können deshalb voneinander abweichen, zum Beispiel in den Regelungen über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse (je ein oder zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber) oder im Stimmrecht (Vertreter der Verwaltung mit oder ohne Stimmrecht).

Während des Widerspruchsverfahrens (ebenso während des Verwaltungsverfahrens) hat der Versicherte ein Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungs- und Gutachtenakte des Versicherungsträgers (§ 25 SGB X).

2.2 Obligatorischer Widerspruch

Durch das Einigungsvertragsgesetz ist seit dem 01.01.1991 das zwingende (obligatorische) Widerspruchsverfahren eingeführt worden: Gegen Bescheide des RV-Trägers kann nur noch Widerspruch, aber nicht mehr unmittelbar Klage erhoben werden, wie es vor dem 01.01.1991 noch möglich war.

2.3 Erhebung und Wirkung des Widerspruchs

Nach § 37 Absatz 1 SGB X ist der Bescheid demjenigen, für den er bestimmt ist, bekannt zu geben. Erst mit der Bekanntgabe wird ein Bescheid wirksam und kann von dem Bescheidempfänger angegriffen werden.

Als Arten der Bekanntgabe schriftlicher Bescheide stehen deren bloßer Zugang und die Zustellung zur Verfügung. Zugang und Zustellung können unmittelbar durch den RV-Träger oder mit Hilfe der Post erfolgen. Der Zugang eines Bescheides ist bewirkt, wenn er mit Willen des RV-Trägers in den Empfangsbereich des Adressaten gelangt ist.

Als Zustellung wird die zu beurkundende Möglichkeit der Kenntnisnahme eines Schriftstücks unter Einhaltung besonderer Formvorschriften bezeichnet (Verwaltungs-Zustellungsgesetz – Aichberger 50/32 –). Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Versicherungsträgers, welche Form der Bekanntgabe er wählt. Seit Inkrafttreten des SGB X (01.01.1981) bedürfen Bescheide der gesetzlichen SV nicht mehr der förmlichen Zustellung; es genügt der bloße Zugang.

Wird der Bescheid nicht übergeben, erfolgt der Zugang über die Post mit einfachem Brief. Er gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Daran ändert sich auch nichts, wenn dieser Tag ein Sonntag oder Feiertag ist. Dieser vermutete Zeitpunkt (Zugang am dritten Tag) bleibt auch dann maßgebend, wenn der Bescheid den Versicherten tatsächlich früher erreicht hat. Im Zweifel (behauptete Abweichung von der Dreitagesvermutung) hat der RV-Träger den tatsächlichen Zugang nachzuweisen.

2.4 Form

Nach § 84 Absatz 1 SGG ist der Widerspruch

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

oder

- zur Niederschrift

einzu legen.

Eine mündliche oder telefonische Erklärung, Widerspruch einlegen zu wollen, reicht aus Gründen der Rechtssicherheit nicht aus. Es genügt aber eine Einlegung per Telefax, auch wenn es sich hierbei um eine veraltete Technologie handelt. Wenn ein Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden soll, so kann dies über De-Mail oder über die Online-Dienste eines RV-Trägers mit Registrierung geschehen.

Eine Begründung des Widerspruchs ist zwar nicht vorgeschrieben, aber natürlich zweckmäßig. Der Widerspruch muss nicht als solcher bezeichnet sein; es genügt, wenn sich aus dem Schreiben diese Absicht ergibt.

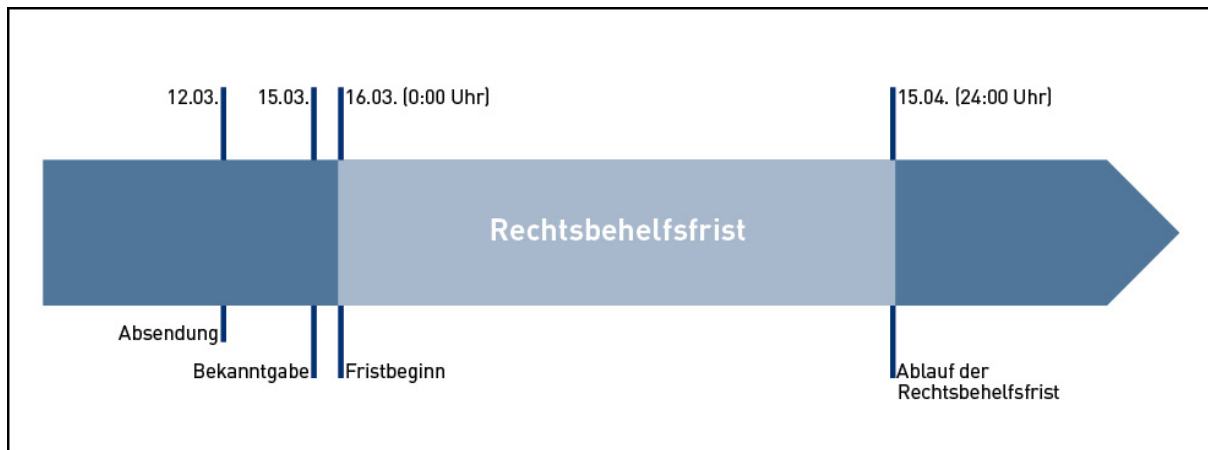
Ein Widerspruch ist „zur Niederschrift“ erhoben worden, wenn ein Versicherter bei einer zur Entgegennahme des Widerspruchs befugten Stelle erscheint und dort erklärt, Widerspruch erheben zu wollen, ein Bediensteter diesen Widerspruch protokolliert (niederschreibt) und der Versicherte ihn unterschreibt.

2.5 Frist

Nach § 36 SGB X ist ein Bescheid mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese muss vollständig und richtig sein. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beginnt nach § 66 Absatz 1 SGG nur dann zu laufen, wenn der Versicherte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist. Ist diese Belehrung unterblieben oder unvollständig beziehungsweise unrichtig erteilt worden, ist nach § 66 Absatz 2 SGG die Einlegung des Rechtsbehelfs, abweichend von der normalen Frist, innerhalb eines Jahres seit dessen Bekanntgabe möglich.

Die Widerspruchsfrist beträgt nach § 84 Absatz 1 SGG einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides. Bei Bekanntgabe im Ausland beträgt sie drei Monate. Die Monatsfrist beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Tag (0.00 Uhr) und endet mit dem Tag, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt (24.00 Uhr).

Abbildung 5: Rechtsbehelfsfrist



Fällt dieser letzte Tag der Rechtsbehelfsfrist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten darauffolgenden Werktages (24.00 Uhr).

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, endet die Frist mit dem Monat.

Beispiel:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| Absendung des Bescheides: | 27.01. |
| Zugang des Bescheides: | 30.01. |
| (Ende der Frist: | 30.02.!)) |
| tatsächliches Fristende: | 28. oder 29.02. |

Als Folge der Fristversäumnis kann der RV-Träger den Widerspruch als unzulässig zurückweisen. Er kann auch auf die Einrede der Fristversäumnis verzichten und eine sachliche Entscheidung treffen. In diesem Fall ist auch (später) das SG hieran gebunden; der angefochtene Verwaltungsbescheid ist dann als nicht bindend anzusehen.

Der RV-Träger kann den verspäteten Widerspruch aber auch in einen Antrag nach § 44 SGB X umdeuten (Überprüfung des verspätet angefochtenen Bescheides) und darauf einen neuen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erteilen.

2.6 Einreichungsstelle

Adressat des Widerspruchs ist grundsätzlich die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Daneben kann aber fristgerecht bei folgenden Institutionen Widerspruch erhoben werden (§ 84 Absatz 2 SGG):

- bei einem **anderen Versicherungsträger** der gesetzlichen SV (zum Beispiel Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, einem RV-Träger);
- bei einer sonstigen **inländischen Behörde** (zum Beispiel Gemeindeverwaltung, Finanzamt, Kreiswehrrersatzamt, Universität);
- bei einer **deutschen Konsularbehörde**, wenn sich der Versicherte im Ausland aufhält (deutsches Konsulat);
- bei einem **deutschen Seemannsamt**, wenn es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt.

Diese Stellen sind verpflichtet, das Widerspruchsschreiben unverzüglich an den zuständigen RV-Träger weiterzuleiten. "Unverzüglich" bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern".

2.7 Aufschiebende Wirkung

Ein Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 86a Absatz 1 SGG). Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass der RV-Träger den angefochtenen Bescheid noch nicht ausführen darf (Suspensiveffekt). Er darf aus ihm noch keine Rechte herleiten. Auch ein unzulässiger Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.

Beispiel:

Ein RV-Träger entzieht einem Versicherten eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, weil er den Versicherten nach einer eingehenden ärztlichen Untersuchung für vollständig leistungsfähig hält, die laufende Rentenleistung wird eingestellt, gegen den Entziehungsbescheid legt der Versicherte Widerspruch ein.

Lösung:

Der Widerspruch gegen den Entziehungsbescheid hat nach § 86a Absatz 1 SGG aufschiebende Wirkung, die Rentenzahlung ist für die weitere Dauer des Widerspruchsverfahrens wieder (unter dem Vorbehalt der Rückforderung) aufzunehmen.

Von diesem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gibt es nach § 86b Absatz 2 SGG Ausnahmen. Für die gesetzliche Rentenversicherung sind insbesondere die folgenden Ausnahmekonstellationen von Bedeutung; ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung:

- Bei Entscheidungen über Versicherungs- und Beitragspflichten sowie bei der Einforderung von Beiträgen einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten (§ 86a Absatz 2 Nummer 1 SGG)
- In Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse ist, wenn die zuständige Widerspruchsstelle die sofortige Vollziehung anordnet und das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich begründet (§ 86a Absatz 2 Nummer 5 SGG)

Ansonsten hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, über andere Bundesgesetze weitere Ausnahmen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung zu regeln (§ 86a Absatz 2 Nummer 4 SGG). Eine solche andere Regelung ist z.B. im § 7a SGB IV genannt: Danach entscheidet auf Antrag die Deutsche Rentenversicherung Bund, ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Nach § 7a Absatz 7 SGB IV hat ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ebenfalls aufschiebende Wirkung. Diese Vorschrift gilt nicht nur für die Statusentscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, sondern auch für die Statusentscheidungen der übrigen Versicherungsträger außerhalb des Antragsverfahrens nach § 7a Absatz 7 SGB IV.

Aber auch in den Fällen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, kann der RV-Träger die sofortige Vollziehung eines Bescheides ganz oder teilweise aussetzen. Der RV-Träger trifft dann eine Ermessensentscheidung mit dem Ergebnis, dass ein Bescheid nicht ausgeführt wird. Diese Möglichkeit wird von den RV-Trägern eher selten genutzt werden. Sie wäre aber z.B. denkbar, wenn der RV-Träger eine den Versicherten einschränkende Norm anwendet, allerdings selbst Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit hat. Hier käme beispielsweise eine Aussetzung der Vollziehung bis zur Klärung der Rechtslage in einer vergleichbaren Angelegenheit vor dem BSG in Frage.

Die aufschiebende Wirkung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Widerspruchsverfahren endet. Eine anschließende Klage kann, muss aber nicht erneut aufschiebende Wirkung haben (zum Beispiel Rentenentziehung; anschließende Klage hat keine aufschiebende Wirkung).

Verläuft der Widerspruch für den Versicherten erfolglos, sind die auf Grund der aufschiebenden Wirkung geleisteten Beträge nachträglich als „ohne Rechtsgrundlage gewährt“ anzusehen und nach § 50 Absatz 2 SGB X grundsätzlich zu erstatten. Dass derartige Beträge grundsätzlich zu erstatten sind, ist allgemein anerkannt. Es ist jedoch umstritten, ob § 50 Absatz 2 SGB X die richtige Rechtsgrundlage hierfür ist. In Frage käme auch § 820 i.V.m. § 818 Absatz 3 und 4 BGB. Dieser Streit kann an dieser Stelle aber offen bleiben, weil der Grundsatz einer solchen Erstattung unstreitig ist.

2.8 Einbeziehung neuer Bescheide

Ergeht während eines anhängigen Widerspruchsverfahrens ein weiterer Bescheid (Zweit- oder Folgebescheid), der den Streitgegenstand des angefochtenen Bescheides berührt (ändert), wird auch dieser neue Bescheid unmittelbar Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens. Er gilt als mitangefochten. Eine besondere Anfechtung des Zweitbescheides ist weder notwendig noch statthaft. Anstelle der sonst üblichen Rechtsbehelfsbelehrung ist dieser Bescheid mit dem Zusatz zu versehen:

„Dieser Bescheid wird nach § 86 SGG Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens“.

Berührt dagegen der Zweitbescheid den Streitgegenstand des angefochtenen Bescheides nicht, muss er mit der uneingeschränkten Widerspruchsklausel versehen werden, weil kein Fall des § 86 SGG vorliegt.

Beispiele:

- Angefochten ist die Höhe der Hinterbliebenenrente. Während des Widerspruchsverfahrens erlässt die Deutsche Rentenversicherung Nord einen Zweitbescheid, der zwei der begehrten vier weiteren Versicherungsjahre berücksichtigt und damit die Rente erhöht.

Der Bescheid erhält die Klausel nach § 86 SGG.

- Angefochten ist ein Bescheid, der teilweise Erwerbsminderung verneint hat. Der Versicherte begehrt Rente wegen voller Erwerbsminderung. Eine Nachuntersuchung ergibt das Vorliegen von teilweiser Erwerbsminderung, nicht dagegen von voller Erwerbsminderung. Die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover erteilt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid und gewährt Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Der Bescheid erhält die Klausel nach § 86 SGG.

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde abgelehnt. Der Versicherte begehrt mit seinem Widerspruch Rente wegen voller Erwerbsminderung. Während des Widerspruchsverfahrens vollendet der Versicherte die Regelaltersgrenze. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bewilligt die Regelaltersrente. Dieser Zweitbescheid berührt – jedenfalls für die Zeit vor dem Beginn der Altersrente – den Streitgegenstand des Widerspruchsverfahrens nicht.

Der Bescheid ist mit der uneingeschränkten Widerspruchsklausel zu versehen.

2.9 Abhilfe durch die Verwaltung

Nach Erhebung des Widerspruchs sind zwei Verfahrensabschnitte zu unterscheiden:

1. Einschaltung der Stelle, die den angefochtenen Bescheid erteilt hat (Abhilfeprüfung – § 85 Absatz 1 SGG);
2. erst danach Nachprüfung durch die Widerspruchsstelle – § 85 Absatz 2 Nummer 2 SGG –, wenn keine Abhilfe erfolgt ist.

Zunächst hat also die Verwaltung zu prüfen, ob der erhobene Widerspruch begründet ist. Ihr soll Gelegenheit gegeben werden, die eigene Entscheidung auf Grund der Einwendungen des Versicherten zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Dazu können auch weitere Ermittlungen angestellt werden.

Beispiele:

- Anforderung von weiteren ärztlichen Unterlagen (Gutachten, Befundberichten behandelnder Ärzte, Krankenhausberichten);
- Anforderung anderer Unterlagen, etwa zur Klärung des so genannten Berufsschutzes (Lehrzeugnisse, Arbeitgeberauskünfte, Tarifvereinbarungen);
- Anforderung von Unterlagen zu behaupteten weiteren Versicherungszeiten (Anfragen an Krankenkassen, Gemeindebehörden, Wiedergutmachungsämter);
- Anfragen an die eigene Abteilung Ärztliche Begutachtung (liegen weitere Leistungseinschränkungen vor, als bisher angenommen wurden?).

Kommt die Verwaltung – gegebenenfalls nach Abschluss weiterer Ermittlungen – zum Ergebnis, dass der Widerspruch zulässig und begründet ist, so hat sie ihm abzuhelfen. Über die für den Versicherten günstige Entscheidung ist ein förmlicher Bescheid (Abhilfebescheid) zu erteilen.

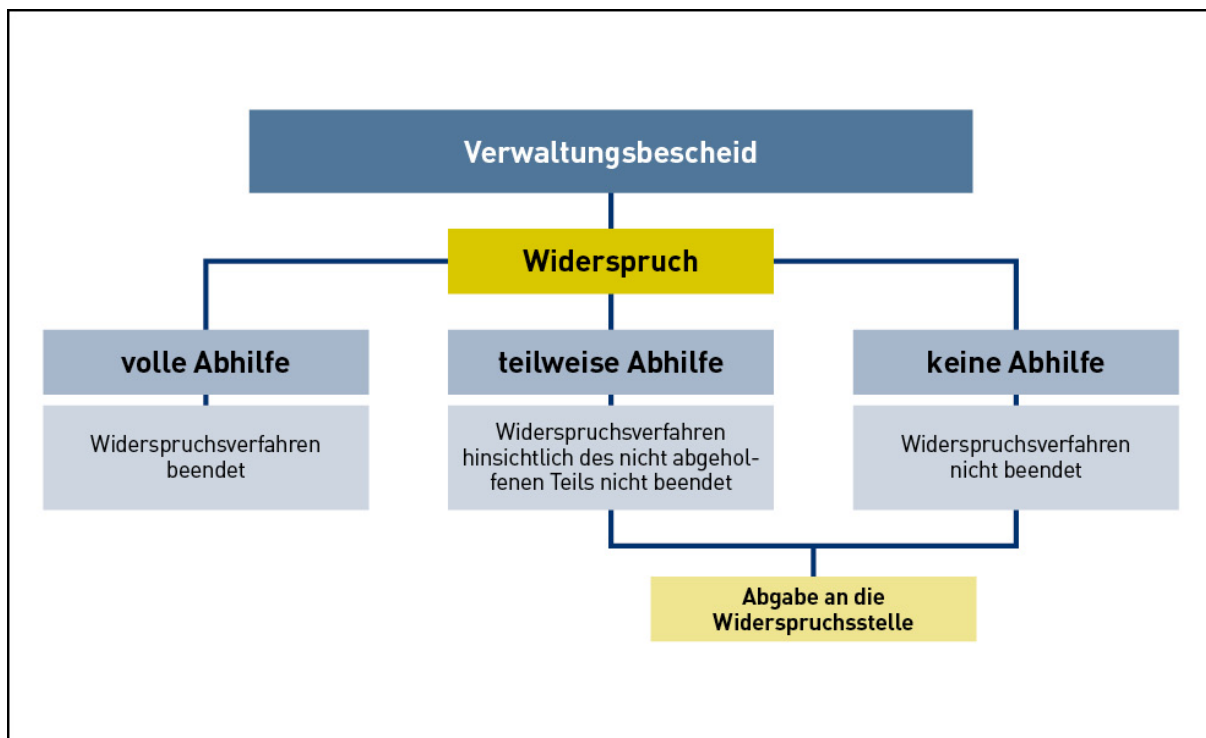
Abhilfe bezeichnet nur den Fall, dass mit dem neuen Bescheid dem Versicherten die Beschwer genommen wird. Das ist nur dann gegeben, wenn der Abhilfebescheid völlig seinem Wunsch entspricht, er also nicht mehr beschwert ist. Ob er nicht mehr beschwert ist, bestimmt sich aus der Sicht des Versicherten.

Der Abhilfebescheid wird kraft Gesetzes Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (§ 86 SGG). Auf den Abschnitt 2.8 wird hingewiesen. In den Abhilfebescheid ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Ihrem Widerspruch wird abgeholfen. Teilen Sie bitte mit, ob das Widerspruchsverfahren damit erledigt ist“.

Die Prüfung kann aber auch ergeben, dass der Widerspruch nur teilweise begründet ist. Dann hat eine teilweise Abhilfe mit einem entsprechenden Bescheid zu erfolgen. Bei dieser Fallgestaltung ist der Widerspruch hinsichtlich des abgeholfenen Teiles erledigt, wegen des nicht abgeholfenen Teiles wird das Widerspruchsverfahren fortgesetzt.

Abbildung 6: Abhilfeprüfung



Bei teilweiser Abhilfe ist folgender Zusatz in den (Teil-)Abhilfebescheid aufzunehmen:

„Ihrem Widerspruch wird teilweise abgeholfen (Beschreibung des abgehol-fenen Teiles).“

Keine Rechtsbehelfsbelehrung; stattdessen Klausel nach § 86 SGG.

„Im Übrigen wird Ihr Widerspruch unverzüglich der Widerspruchsstelle zur Entscheidung vorgelegt.“

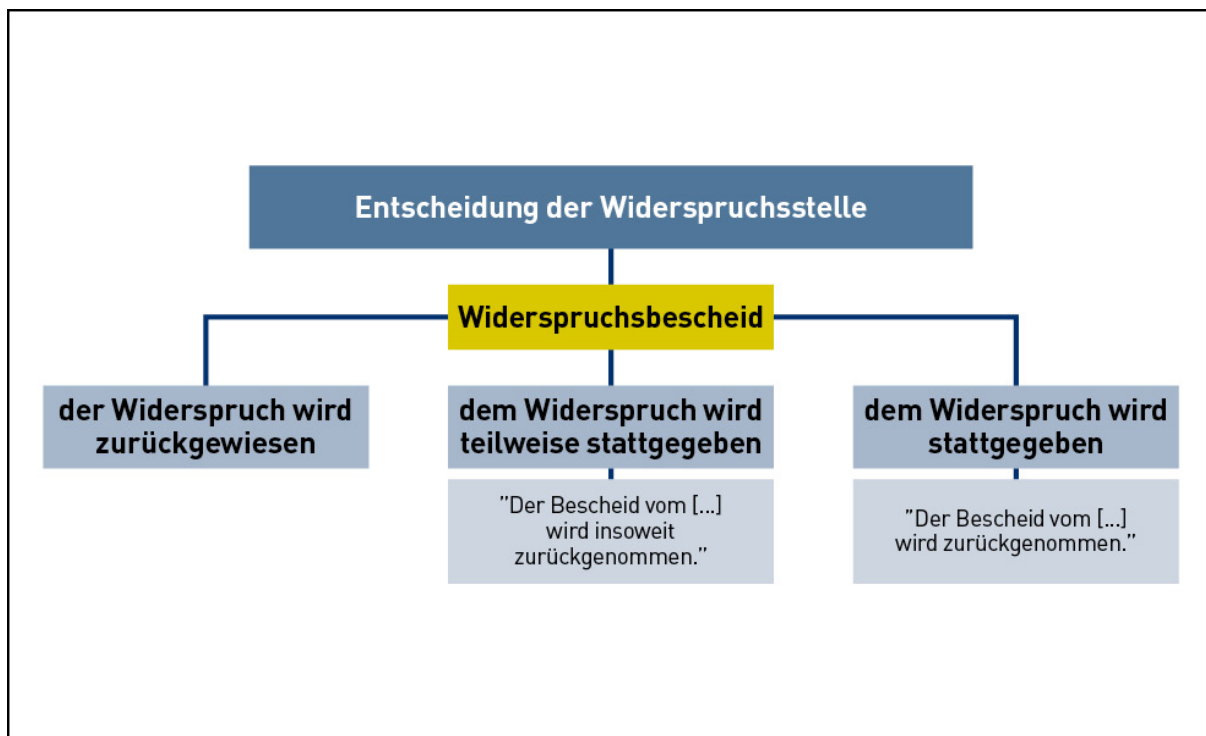
Kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass der Widerspruch unbegründet ist und ihm somit nicht abgeholfen werden kann, hat sie ihn der Widerspruchsstelle zur Entscheidung vorzulegen (§ 85 Absatz 2 SGG).

2.10 Entscheidung durch die Widerspruchsstelle

Nach Abschluss der Abhilfeprüfung beginnt der zweite Verfahrensabschnitt des Widerspruchsverfahrens, die Vorlage an die Widerspruchsstelle. Bei der Widerspruchsstelle handelt es sich um die von der Vertreterversammlung des RV-Trägers bestimmte Stelle, die über den Widerspruch zu entscheiden hat (vergleiche Abschnitt 2.1).

Die Widerspruchsstelle in Gestalt des zuständigen Widerspruchsausschusses hat dieselbe Überprüfungs- und Entscheidungsbefugnis wie der RV-Träger selbst. Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder werden vor der Widerspruchssitzung schriftlich über die Tagesordnung und den Streitgegenstand der circa 20 Widersprüche, über die entschieden werden soll, informiert.

Abbildung 7: Entscheidung der Widerspruchsstelle



Die Sitzung beginnt damit, dass der Vertreter der Verwaltung aus den Akten den Sachverhalt darstellt und die Rechtslage erläutert. Hält der Ausschuss eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, wird die Entscheidung vertagt und die entsprechenden Ermittlungen werden angestellt. Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, wird der Streitgegenstand unter Berücksichtigung aller positiven und negativen Gesichtspunkte beraten. Dabei können, wenn es um das Vorliegen von Erwerbsminderung geht, Fragen an den medizinischen Sachverständigen gestellt werden. Im Anschluss daran entscheiden die stimmberechtigten ehrenamtlichen Ausschussmitglieder, ob der Widerspruch begründet ist oder nicht. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande (Patt-Situation), gilt der Widerspruch als zurückgewiesen. Soweit der Widerspruch für begründet erachtet wird, ist ihm **stattzugeben**, anderenfalls muss er **zurückgewiesen** werden. Denkbar ist auch eine **teilweise Stattgabe** (vergleiche Abschnitt 2.9 – teilweise Abhilfe). Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses wird protokolliert, die Niederschrift wird von den ehrenamtlichen Mitgliedern unterschrieben.

2.11 Widerspruchsbescheid

Im Anschluss an die Widerspruchssitzung wird ein schriftlicher Widerspruchsbescheid gefertigt, der von den ehrenamtlichen Mitgliedern unterschrieben wird. Der Bescheid enthält die Namen der ehrenamtlichen Mitglieder, die Entscheidung, den Tatbestand, die Entscheidungsgründe sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Da das Widerspruchsverfahren Bestandteil des Verwaltungsverfahrens ist, ist auch der Widerspruchsbescheid ein (qualifizierter) Verwaltungsbescheid. Gegen einen Widerspruchsbescheid ist die Klage beim zuständigen SG möglich.

Ebenso wie der Verwaltungsbescheid ist der Widerspruchsbescheid bekannt zu geben (Auf die Ausführungen im Abschnitt 2.3 wird hingewiesen).

Die Rechtsbehelfsbelehrung hat über die einzuhaltende Frist, die Form des Rechtsbehelfs und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

2. Widerspruchsverfahren

2.12 Entlastung der RV-Träger im Widerspruchsverfahren

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass eine große Anzahl von Versicherten Widersprüche gegen Bescheide eingelegt hatte, die ausschließlich eine in einer Rechtsnorm vorgegebene Regelung umgesetzt haben. Ein gutes Beispiel hierfür waren Widersprüche von Versicherten gegen Rentenanpassungsbescheide. Diese Rentenanpassungsbescheide haben eine für alle Versicherten prozentual gleiche Anpassung der Renten zum 01.07. eines Jahres durch die Vorgabe eines neuen aktuellen Rentenwertes enthalten. Da im Einzelfall durch die Rentenanpassungsbescheide keine individuelle Entscheidung getroffen wurde, sondern lediglich die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes umgesetzt wurde, handelte es sich hierbei um eine so genannte schematische Entscheidung. Die Deutsche Rentenversicherung hatte diese in großer Anzahl eingelegten Widersprüche jeweils einzeln zu bearbeiten und in jedem Einzelfall auch einen schriftlichen Widerspruchsbescheid zu erteilen. Dieses aufwändige Verfahren hat den Rentenversicherungsträgern viel Arbeit bereitet.

Seit mehr als 15 Jahren haben die Rentenversicherungsträger nach § 85 Absatz 4 SGG die Möglichkeit, so genannte „Massenwidersprüche“ schnell und kostengünstig abzuarbeiten: Wenn sich sehr viele Versicherte mit jeweils einem Widerspruch gegen im Grunde gleich lautende Bescheide wenden (siehe oben), dann kann ein Rentenversicherungsträger die Bearbeitung der einzelnen Widersprüche aussetzen und darauf warten, dass in dieser Angelegenheit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des BSG ergeht, die diese Widersprüche inhaltlich mitregelt. Man sagt dann, dass diese Widersprüche bis dahin ruhend gestellt werden. Erfolgt dann die Entscheidung zum Beispiel des BSG, dann müsste eigentlich für jeden Widerspruch ein einzelner gleich lautender Widerspruchsbescheid erteilt werden (wenn z.B. das Aussetzen einer Rentenanpassung für richtig befunden wurde). Dieses muss der Rentenversicherungsträger nicht mehr tun, sondern er kann alle Widersprüche in dieser gleichen Angelegenheit durch eine öffentliche Bekanntgabe erledigen. Diese öffentliche Bekanntgabe muss durch eine Veröffentlichung der Entscheidung über den Internetauftritt der Behörde, im elektronischen Bundesanzeiger und in mindestens drei überregional erscheinenden Tageszeitungen erfolgen. Der einzelne Versicherte wird dann in dieser Angelegenheit keinen schriftlichen Widerspruchsbescheid erhalten.

Da es sein kann, dass ein einzelner Versicherter die öffentliche Bekanntgabe nicht rechtzeitig bemerkt, um innerhalb der üblichen Klagefrist von einem Monat eine Klage hiergegen einzulegen, wurde die Klagefrist **für diese Fälle** nach § 87 Absatz 1 S. 3 SGG auf ein Jahr verlängert. Diese Einjahresfrist beginnt zwei Wochen nach der letzten Veröffentlichung der drei oben genannten Veröffentlichungswege.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

6. Was bedeutet obligatorischer Widerspruch?
7. Welches Ereignis macht einen Bescheid wirksam?
8. Wann gilt ein mit einfachem Brief versandter Verwaltungsbescheid als zugegangen?
9. Ein Rentenversicherungsträger hat einen Verwaltungsbescheid im Inland bekannt gegeben und in der Rechtsbehelfsbelehrung erklärt, Widerspruch könnte innerhalb von drei Monaten erhoben werden. Der Versicherte erhebt im vierten Monat Widerspruch.
Ist dieser Widerspruch zulässig?
10. Welche Entscheidung trifft die Widerspruchsstelle, wenn die ehrenamtlichen Mitglieder sich über die Frage der Zurückweisung/ Stattgabe des Widerspruchs nicht einigen können?
11. Was muss eine Rechtsbehelfsbelehrung erkennen lassen?
12. Was bedeutet „aufschiebende Wirkung“ eines Widerspruchs?
13. Darf der Versicherte die Beträge, die im Falle einer Rentenentziehung wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs weitergezahlt werden, behalten, wenn er im Widerspruchsverfahren oder anschließenden Klageverfahren nicht obsiegt?
14. Welche Stelle entscheidet über die Abhilfe?
15. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Folgebescheid Gegenstand eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens?
16. Auf welchem Wege kann ein RV-Träger Massenwidersprüche erledigen? Wie lang ist dann die Klagefrist?

3. Sozialgerichtsverfahren

LERNZIELE

- Sie können den Aufbau und die Zuständigkeit der Sozialgerichte erklären.
- Sie können die Beteiligten und ihre Vertreter nennen.
- Sie können erklären, wie (Form), wann (Frist) und wo Klage erhoben wird.
- Sie können angeben, was unter „Rechtshängigkeit“ und „aufschiebender Wirkung“ zu verstehen ist.
- Sie können die Arten der Erledigung des SG-Verfahrens nennen.

3.1 Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit (Sgb)

Alle Gerichte der Sgb bestehen aus Berufsrichtern und Laienrichtern/ Beisitzern. Letztere werden als ehrenamtliche Richter bezeichnet.

Die Befähigung zum Berufsrichter wird durch ein erfolgreich abgeschlossenes juristisches Studium erworben (Volljurist). Rechtsgrundlage dafür ist das Deutsche Richtergesetz, welches für alle Gerichtszweige gilt. Der Berufsrichter wird vom Bund oder einem Land grundsätzlich auf Lebenszeit bestellt.

Die ehrenamtlichen Richter werden auf vier Jahre von der zuständigen Landesregierung berufen. Vorher werden von den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden entsprechende Vorschlagslisten erstellt. Die ehrenamtlichen Richter repräsentieren die beteiligten Bevölkerungskreise, die auch im Wesentlichen die finanziellen Mittel für die SV in Form von Beiträgen aufbringen. Vor allem aber sollen sie ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der sozialen Wirklichkeit in die rechtliche Entscheidungsfindung einbringen.

Beispiele:

- Fragen beruflicher Qualifikation (Berufsschutz bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit);
- Körperliches Anforderungsprofil bei bestimmten Tätigkeiten (Zumutbarkeit von Verweisungsberufen im Rahmen von Erwerbsminderungsrenten).

Ehrenamtliche Richter und Berufsrichter haben grundsätzlich die gleichen Rechte (§ 19 Absatz 1 SGG). Der Urteilsspruch erfolgt durch Abstimmung. Die Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter bilden an ihren Gerichten Spruchkörper, die über die einzelnen Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Es bestehen Spruchkörper zum Beispiel für Angelegenheiten der RV, Arbeitsförderung und Kriegsopferversorgung.

Niemand darf „seinem gesetzlichen Richter“ entzogen werden (Art. 101 Absatz 1 Satz 2 GG). Dieses Prinzip des gesetzlichen Richters erfordert, dass Organisation und Besetzung eines Spruchkörpers verbindlich bestimmt sind, bevor ein konkretes Gerichtsverfahren anhängig wird (Vermeidung von denkbaren Manipulationen). Zu diesem Zweck bestimmt jedes Gericht vor Beginn einer Gerichtsperiode einen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeit der Spruchkörper sowie die Reihenfolge der heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter zu den Verhandlungen regelt.

Verstöße gegen die vorschriftsmäßige Besetzung eines Spruchkörpers stellen einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

3.1.1 Sozialgericht

Die Spruchkörper eines SGs werden als Kammern bezeichnet. Die einzelnen Kammern bestehen aus einem Berufsrichter (Vorsitzender) und zwei ehrenamtlichen Richtern (Beisitzer) (§ 12 Absatz 1 SGG). In dieser Besetzung entscheidet die Kammer nur in mündlichen Verhandlungen (Terminen). Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung oder bei Erörterungsterminen wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Das SG ist grundsätzlich für alle Streitigkeiten, die der Sgb zugewiesen sind, in **erster Instanz** zuständig. Es entscheidet über den Rechtsbehelf der Klage.

Abbildung 8: Besetzung einer Kammer des Sozialgerichts



Seine Überprüfung erstreckt sich neben der rechtlichen Beurteilung (Rechtslage) auch auf die tatsächlichen Umstände (Sachlage) einer Streitsache; deshalb wird es als Tatsacheninstanz bezeichnet.

Das zahlenmäßige Übergewicht der ehrenamtlichen Richter führt zu der Möglichkeit des Überstimmens des Berufsrichters. In den höheren Instanzen ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

3.1.2 Landessozialgericht

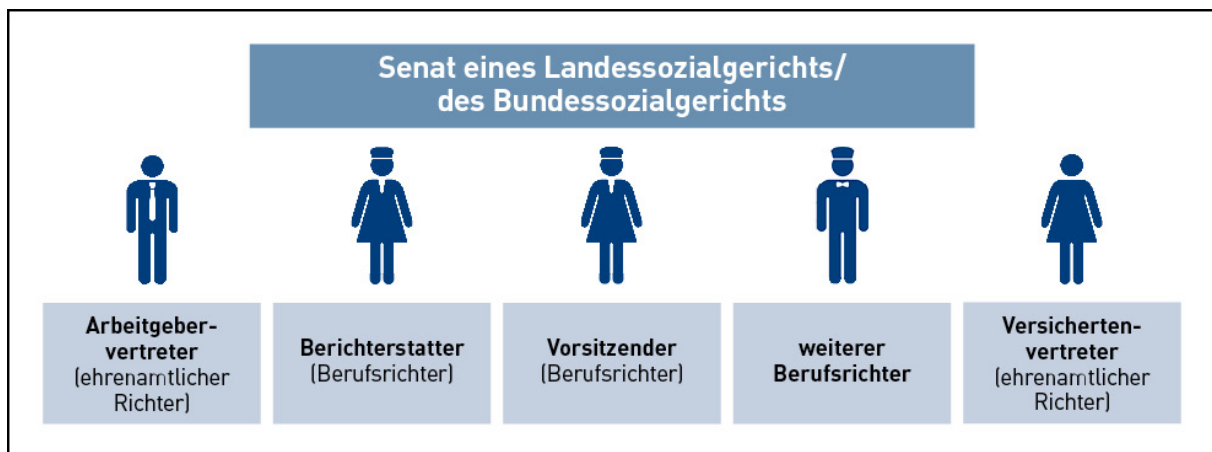
In jedem Bundesland besteht ein LSG. Seine Spruchkörper heißen Senate. Das LSG entscheidet über das Rechtsmittel Berufung. Die Berufung ist grundsätzlich zulässig gegen Urteile der Sozialgerichte. Das LSG entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte (§ 29 SGG). Seit dem 01.04.2008 können bestimmte Landessozialgerichte auch erstinstanzlich zuständig sein (§ 29 Absatz 2 bis 4 SGG). Dies gilt grundsätzlich aber nur dann, wenn bestimmte Versicherungsträger untereinander oder aber in Aufsichtsangelegenheiten im Streit liegen (z.B. bei Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen betreffend den Risikostrukturausgleich). Da diese Regelungen für einen klagenden Versicherten keine Rolle spielen, werden sie an dieser Stelle nicht weiter behandelt.

Jeder Senat wird mit einem Vorsitzenden (Berufsrichter), zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. In der Regel übt einer der weiteren Berufsrichter die Funktion des Berichterstatters aus. Der Berichterstatter ist der einen Rechtsstreit bis zur Verhandlung federführende "Bearbeiter" innerhalb des Senats.

In dieser Besetzung entscheidet der Senat nur in Terminen. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

Diese zweite Instanz ist – ebenso wie das SG – eine Tatsacheninstanz.

Abbildung 9: Besetzung eines Senats (LSG/BSG)



3.1.3 Bundessozialgericht

Das Bundessozialgericht (BSG) hat seinen Sitz in Kassel (§ 38 SGG). Seine rechtsprechende Tätigkeit nimmt es durch Senate wahr. Den Vorsitz im Senat führt ein Berufsrichter (Vorsitzender Richter). Ihm sind – genauso wie beim LSG – zwei weitere Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter zur Seite gestellt (§§ 38 bis 41 SGG).

Wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats des BSG abweichen will oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sind, dann entscheidet nach § 41 SGG der so genannte „Große Senat“.

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten des BSG, je einem Berufsrichter der Senate, denen der Präsident nicht angehört, sowie je zwei ehrenamtlichen Richtern der Versicherten und der Arbeitgeber.

Das BSG ist der oberste Gerichtshof innerhalb der Sgb. Es entscheidet über Revisionen gegen Urteile der LSGe sowie in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern auf dem Gebiet der SV.

Beispiele:

- Genehmigung für Vermögensanlagen der Versicherungsträger;
- Erstattungen zwischen Bund und Ländern.

Das BSG ist eine reine Rechtsrügeinstanz. Es kann deshalb keine eigene Sachaufklärung vornehmen.

3. Sozialgerichtsverfahren

3.2 Zuständigkeit

Der Begriff der Zuständigkeit beantwortet die Frage, welches Gericht innerhalb der Gerichtsbarkeit für die Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits befugt ist. Hier ist zwischen der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden.

Soweit ein angerufenes Gericht der Sgb sich für sachlich oder örtlich unzuständig hält, hat es sich durch Beschluss für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges zu verweisen.

3.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, welches Gericht im Rahmen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten (siehe Abschnitt 1.3) in erster Instanz zuständig ist. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit wird auch auf die Abschnitte 1.4 und 3.1.1 verwiesen.

Der Weg zu den Gerichten der Sgb ist nach der Zuweisungsregelung in § 51 SGG allgemein für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bestimmter Gebiete der Sozialrechtsordnung gegeben.

Weitere zugewiesene Angelegenheiten sind in § 51 Absatz 2 bis 4 SGG aufgezählt.

Zu diesen Gebieten zählen:

- Sozialversicherung (Unfall-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Knappschaftsversicherung) sowie Angelegenheiten des Kassenarztrechts, Altershilfe für Landwirte (GAL),
- Arbeitsförderung und Ansprüche auf Kindergeld (BKGG),
- Soziale Entschädigung (SGB XIV),
- Sozialhilferecht (SGB XII)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und
- sonstige zugewiesene Sozialleistungsbereiche (z.B Infektionsschutzgesetz).

3.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit regeln die Frage, welches von mehreren Sozialgerichten für die Entscheidung eines Rechtsstreits örtlich zuständig ist.

Primär gilt zunächst die Grundregel, dass örtlich das SG zuständig ist, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat (§ 57 Absatz 1 SGG). Steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen SG klagen. Um den Rechtsschutz für ihn zu erleichtern, wird auf den Kläger abgestellt (möglichst ortsnaher Gerichtsstand).

Den Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese beibehalten und benutzen wird (§ 30 Absatz 3 Satz 1 SGB I).

Den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I).

Nach dem Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit dann, wenn es sich um eine natürliche Person (zum Beispiel Versicherter) handelt. Vom Sitz eines Klägers wird dann gesprochen, wenn der Kläger eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist (RV-

Träger, Norddeutscher Rundfunk). Unterscheiden sich Wohnsitz/Aufenthaltort bei einer natürlichen Person vom Beschäftigungsort, besitzt der Kläger ein Wahlrecht. Hat sich der Kläger für ein Gericht entschieden, ist dieses örtlich zuständig. Das Sozialgericht ist an die Wahl des Klägers gebunden; eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

Wie alle anderen Prozessordnungen stellt auch das SGG für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den Zeitpunkt der Klageerhebung ab, weil sonst im Laufe des Verfahrens verschiedene Sozialgerichte mit der Klage befasst wären, falls der Kläger seinen Wohnsitz usw. nach der Klageerhebung verändert (vergleiche Zuständigkeitsregelung im RT-Verfahren: Zeitpunkt der Antragstellung). Eine Klage ist erhoben, wenn die Klageschrift beim (zuständigen) SG eingegangen ist (siehe Rechtshängigkeit).

§ 57 Absatz 2 SGG enthält eine Sonderregel für den Fall der erstmaligen Bewilligung einer Hinterbliebenenrente. In diesem Fall ist der Wohnsitz usw. der Witwe beziehungsweise des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe/Witwer nicht vorhanden, dann ist das SG örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jüngste Waise wohnt usw. Sind nur eine Witwe/Witwer und ein geschiedener Ehegatte vorhanden, die in verschiedenen Orten wohnen, kann auch der geschiedene Ehegatte nur am Wohnsitz der Witwe/Witwers klagen. Ist eine Witwe/Witwer nicht vorhanden, kann der geschiedene Ehegatte nur am Wohnsitz der jüngsten Waise klagen.

Sind Witwe/Witwer/Waisen nicht vorhanden, dafür aber mehrere geschiedene Ehegatten, gilt die Sonderregel nicht, das heißt, bei abweichenden Wohnsitzen sind mehrere Sozialgerichte zuständig.

Von dieser Ausnahme abgesehen, soll durch diese Sonderregel erreicht werden, dass bei einem Streit über die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente alle Hinterbliebenen nur vor einem SG klagen und so unterschiedliche Entscheidungen vermieden werden können. Das bedeutet, dass auf die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente für jede einzelne Hinterbliebene abgestellt werden muss. Daraus folgt, dass eine streitbefangene Waisenrente neben einer nicht umstrittenen Witwenrente den Rechtsstreit an den Gerichtsstand der Witwe bringt. Ob eine erstmalige Bewilligung im Streit ist, bestimmt sich danach, ob der Kläger in einem Rechtsstreit gegen den RV-Träger erstmalig Beteiligter ist. Die Sonderregelung ist nicht heranzuziehen, wenn eine Hinterbliebenenrente eingestellt wird und später über die Weitergewährung gestritten wird.

Hat der Kläger seinen Wohnsitz usw. im **Ausland**, gilt als **Ausnahmeregel**, dass der Sitz des Versicherungsträgers maßgebend ist (§ 57 Absatz 3 SGG).

Beispiel:

Anwendung des deutsch-kanadischen SV-Abkommens; Kläger hält sich in Kanada auf. Als Regionalträger ist die Deutsche Rentenversicherung Nord mit Sitz in Lübeck zuständig, als Gericht das SG Lübeck.

Ist die örtliche Zuständigkeit unklar, bestimmt das gemeinsame nächsthöhere Gericht die Zuständigkeit (§ 58 SGG). Vereinbarungen der Beteiligten über die Zuständigkeit haben keine rechtliche Wirkung (§ 59 SGG).

3.3 Beteiligte und ihre Vertreter

3.3.1 Hauptbeteiligte

Anders als die ZPO spricht das SGG nicht von Parteien, sondern von Beteiligten. Beteiligter im prozessualen Sinne ist jeder, der zur Wahrnehmung eigener sachlicher Interessen am Verfahren teilnimmt.

3. Sozialgerichtsverfahren

Hauptbeteiligter ist zunächst der Kläger, der mit der Klageerhebung eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides begehrt. Der andere Beteiligte ist die Beklagte; gegen sie richtet sich die Klage.

Bei dem Kläger handelt es sich in der Regel um Versicherte, bei den Beklagten um einen Versicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund). Das unabhängige Gericht selbst, beziehungsweise der Spruchkörper, gehören nicht zu den Beteiligten des gerichtlichen Verfahrens.

3.3.2 Beigeladene

Neben den in Abschnitt 3.3.1 genannten Hauptbeteiligten können auch Dritte am Verfahren beteiligt werden. § 75 SGG unterscheidet zwischen einfacher und notwendiger Beiladung.

Nach § 75 Absatz 1 SGG, der die einfache Beiladung regelt, kann das SG entweder auf Antrag oder von Amts wegen andere, deren berechnete Interessen durch die angestrebte gerichtliche Entscheidung berührt werden oder berührt werden können, beiladen. Die einfache Beiladung liegt im Ermessen des Gerichts. Ausreichend hierfür sind wirtschaftliche, ideelle oder tatsächliche Interessen.

In Rentenstreitigkeiten handelt es sich meistens um Fälle notwendiger Beiladung, die das Gericht vornehmen muss. Notwendig beizuladen sind Dritte, wenn sie an dem Rechtsstreit derart beteiligt sind, dass auch ihnen gegenüber die Entscheidung nur einheitlich ergehen kann (vergleiche § 75 Absatz 2 SGG). Das ist der Fall, wenn die Entscheidung auch in die Rechtssphäre eines Dritten unmittelbar eingreift.

Beispiel:

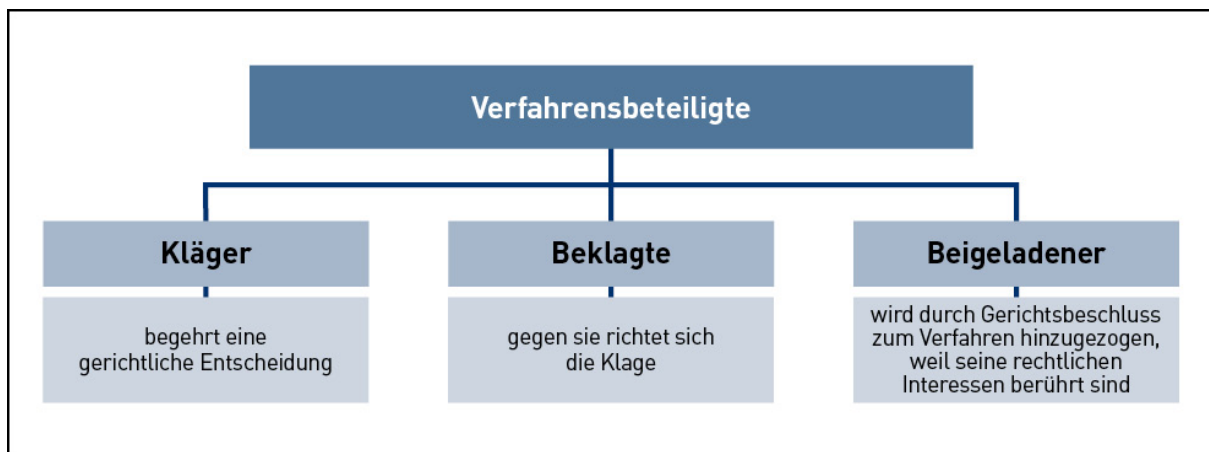
- Eine Witwenrente wird bezogen. Daneben beantragt später die geschiedene Ehefrau ebenfalls Hinterbliebenenrente.

Eine Beiladung ist nur durch gerichtliche Handlung möglich. Sie erfolgt durch Beschluss des Gerichts. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden.

Der Beigeladene ist dem Hauptbeteiligten prozessual grundsätzlich gleichgestellt. Er kann im Rahmen der Anträge der anderen Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen vornehmen (§ 75 Absatz 4 Satz 1 SGG). Abweichende Sachanträge kann allerdings nur der notwendig Beigeladene stellen. Der einfach Beigeladene kann dem Prozess nicht eine vom Willen der Hauptbeteiligten abweichende Richtung geben. Abweichende Beweisanträge sind dagegen auch ihm möglich.

Ein beigeladener RV-Träger kann unmittelbar verurteilt werden. Gegenüber anderen Beigeladenen entsteht Bindungswirkung. Ein rechtskräftiges Urteil bindet den Beigeladenen ebenso wie die übrigen Beteiligten (§ 141 Absatz 1 SGG).

Abbildung 10: Verfahrensbeteiligte



3.3.3 Prozessfähigkeit

Ein Beteiligter kann einen Prozess nur führen, wenn er prozessfähig ist (§ 71 Absatz 1 SGG). Das ist der Fall, wenn er sich durch Verträge verpflichten kann. Die Prozessfähigkeit ist deshalb identisch mit der Geschäftsfähigkeit nach dem BGB. Sie tritt grundsätzlich mit der Volljährigkeit, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§§ 2, 104 ff. BGB).

Prozessfähig in eigener Sache sind auch Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 SGB I). Sie können Rechtsbehelfe und Rechtsmittel selbständig einlegen, aber nicht zurücknehmen; das ist nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich (§ 71 Absatz 2 SGG). Entsprechendes gilt für einen Vergleichsabschluss, wenn dieser sich als teilweiser Verzicht auf eine geltend gemachte Sozialleistung darstellt.

3.3.4 Prozessbevollmächtigte

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch prozessfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Vor dem SG und dem LSG besteht Vertretungsfreiheit (der Kläger **kann** sich vertreten lassen); lediglich vor dem BSG besteht Vertretungszwang (der Kläger **muss** sich vertreten lassen).

Ausgeschlossen von der Prozessvertretung sind ärztliche Gutachter, die für Beteiligte tätig gewesen sind. Damit sollen Interessenkollisionen ausgeschlossen werden.

Der Bevollmächtigte handelt im Namen des Vertretenen, und zwar auch außerhalb der mündlichen Verhandlung. Gerichtliche Mitteilungen sind an den Bevollmächtigten zu richten.

Prozessbevollmächtigte sind üblicherweise:

- Rechtsanwälte,
- Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz,
- Verbandsvertreter (DGB, Sozialverband Deutschland, VdK).

Die Bevollmächtigten müssen selbst prozessfähig sein. Eine unentgeltliche Vertretung ist ab dem 01.07.2008 nicht mehr jedermann möglich, sondern nach § 73 Absatz 2 SGG nur noch

- volljährigen Angehörigen
- Streitgenossen (wenn ähnliche Verfahren miteinander verbunden werden)
- Personen mit Befähigung zum Richteramt (Volljuristen).

Die Bevollmächtigung ist durch eine Vollmacht nachzuweisen. Diese ist schriftlich zu erteilen; sie kann auch zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

Die Vollmacht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie muss erkennen lassen, wer bevollmächtigt wird, wer bevollmächtigt hat und wozu bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen. Sie kann auch für einzelne Prozesshandlungen erteilt werden. Die vom Prozessbevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen binden den Vollmachtgeber/ Beteiligten, als hätte er sie selbst vorgenommen. Ein Beteiligter muss die Prozessführung des Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen. Tatsächliche Erklärungen des Bevollmächtigten kann der Beteiligte im Termin allerdings sofort widerrufen und berichtigen (§ 73 Absatz 6 SGG; §§ 81, 83 bis 86 ZPO).

Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kindern) oder Lebenspartnern (i.S.d. Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften) wird die Bevollmächtigung unterstellt.

Die Rolle eines Bevollmächtigten hat auch der Vertreter des RV-Trägers, der für seinen Dienstherrn einen SG-Termin wahrnimmt. Für ihn hinterlegt der RV-Träger beim Gericht eine so genannte Generalterminsvollmacht. Wer eine Generalterminsvollmacht besitzt, kann auch einem anderen eine Untervollmacht erteilen.

Der gesetzliche Vertreter ist kein Bevollmächtigter. Er handelt für den Versicherten in dessen Namen. Eine Bevollmächtigung erlischt mit ihrem Widerruf, dem Tode des Bevollmächtigten oder dem Fortfall seiner Prozessfähigkeit und dem Prozessende. Allerdings sind Bescheide, die auf Grund eines Urteils, eines Anerkenntnisses oder eines Vergleiches zu erteilen sind, noch dem Bevollmächtigten zu übersenden.

Die Vollmacht wird nicht durch den Tod oder eine Veränderung der Prozessfähigkeit des Vollmachtgebers aufgehoben. Der Bevollmächtigte muss aber eine Vollmacht des Rechtsnachfolgers beibringen, wenn er diesen im weiteren Verlauf des Rechtsstreits vertritt (§ 86 ZPO).

Vom Bevollmächtigten zu unterscheiden ist der Beistand (§ 73 Absatz 7 SGG). Der Beistand darf keine Schriftsätze einreichen; er kann nur in der mündlichen Verhandlung auftreten. Er tritt nicht für, sondern neben dem Beteiligten auf, ist also kein Bevollmächtigter. Das vom Beistand in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene gilt als vom Beteiligten (in der Regel dem Kläger) vorgebracht; es sei denn, es würde vom Kläger sofort widerrufen oder berichtet.

3.3.5 Besonderer Vertreter

Für einen nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter kann der Vorsitzende der Kammer bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen (§ 72 SGG), was in der sozialgerichtlichen Praxis aber nur noch selten vorkommt. Hiervon ist dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen.

Der besondere Vertreter hat alle Rechte, bis auf das zum Empfang von Zahlungen. Ein besonderer Vertreter kann mit Zustimmung der Beteiligten auch bestellt werden, wenn zum Beispiel der Aufenthaltsort eines Versicherten vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist oder wenn der Versicherte nicht im Stande ist, sich allgemein verständlich auszudrücken.

3.3.6 Prozesskostenhilfe

Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten eines Rechtsstreits nicht aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG i.V.m. §§ 114 bis 127 ZPO. Mit „Kosten“ sind in diesem Zusammenhang die Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts gemeint. Wegen der Gerichtskostenfreiheit wird auf Abschnitt 7.2 verwiesen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind:

- Antragstellung,
- Bedürftigkeit,
- hinreichende Erfolgsaussicht,
- fehlende Mutwilligkeit und
- Erforderlichkeit anwaltlicher Vertretung.

Bei natürlichen Personen ist Bedürftigkeit gegeben, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können.

Hinreichende Erfolgsaussicht ist anzunehmen, wenn der Kläger oder Beigeladene eine reale Chance hat zu obsiegen. Dies ist bereits zu bejahen, wenn sein Rechtsstandpunkt zumindest vertretbar erscheint.

Beispiele:

- Streit um Vorliegen von Erwerbsminderung; SG holt weiteres ärztliches Gutachten ein.
- Streit um rentenrechtliche Zeiten; SG führt Zeugenvernehmung durch.

In beiden Fällen nimmt das Gericht zu Gunsten des Klägers in der Regel bereits ausreichende Erfolgsaussicht an, weil eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, die möglicherweise zum angestrebten Prozess Erfolg führt.

Hinreichende Erfolgsaussicht ist jedoch nicht mit der Wahrscheinlichkeit des Obsiegens gleichzusetzen.

Erforderlich ist die anwaltliche Vertretung, wenn es sich um eine rechtlich oder tatsächlich nicht einfache Sache handelt, oder wenn der Antragsteller mangels hinreichender geistiger Gewandtheit zur sachgerechten Prozessführung nicht fähig ist. An die Erforderlichkeit

werden in der Praxis keine strengen Anforderungen gestellt. Die Entscheidung erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, der mit der Beschwerde beim LSG angefochten werden kann.

Neben Rechtsanwälten können auch Rentenberater nach dem RDG beigeordnet werden.

3.4 Klagearten

Die Klagearten des SGG entsprechen dem Rechtsschutzbegehren des Klägers gegenüber den verschiedenen Handlungsformen der Verwaltung und richten sich demgemäß nach dem Klagegegenstand.

Da in der Regel ein Bescheid angefochten wird, der vom Kläger als nicht begünstigend (belastend, negativ) empfunden wird (Rentenablehnung, Rente zu niedrig), ist die häufigste Klageart die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage. Mit dieser strebt der Kläger einmal die Aufhebung des belastenden Bescheides (Ablehnung Rente; Ablehnung einer bestimmten Zeit) und zum anderen die Verurteilung zur Leistung an (§ 54 Absatz 4 SGG). Denkbar sind aber auch andere Kombinationen; zum Beispiel Feststellungs- oder Verpflichtungsklage mit einer Leistungsklage.

Das SG entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an eine bestimmte Fassung der Anträge gebunden zu sein. Der Rechtsschutz durch die Sgb hängt also nicht davon ab, ob der Kläger eine bestimmte Klageart zutreffend bezeichnet. Entscheidend ist allein, ob sein erklärtes beziehungsweise erkennbares Prozessziel einer gesetzlichen Klageart zugeordnet werden kann.

3.4.1 Anfechtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)

Durch die Anfechtungsklage wird die Aufhebung oder Abänderung eines Bescheides begehrt. Die Anfechtungsklage ist dann die zulässige Klageart, wenn die Behörde in Rechte eines Versicherten eingegriffen hat. Mit ihr wird also die Beseitigung eines Bescheides erstrebt.

Der gewünschte Rechtszustand ist herbeigeführt, wenn der belastende Bescheid aufgehoben wird.

Beispiele:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird entzogen.
- Im Wege der Verrechnung werden aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung monatlich 200 Euro an eine Krankenkasse abgetrennt, bei der der Versicherte Beitragsschulden hat.

3.4.2 Leistungsklage (§ 54 Absatz 4, 5 SGG)

Mit der allgemeinen Leistungsklage wird die Verurteilung zu einer Leistung, das heißt zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen angestrebt. Es werden unechte Leistungsklagen unterschieden, bei denen ein entgegenstehender Bescheid aufgehoben werden muss (siehe Beispiel der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage unter Abschnitt 3.4) und echte Leistungsklagen, bei denen ein Bescheid vorher nicht zu ergehen braucht und auch nicht ergangen ist (kommt im Bereich der gesetzlichen RV selten vor). Alle Leistungsklagen setzen aber voraus, dass ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht (keine Ermessensleistung).

Beispiel:

RV-Träger lehnt Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ab;

Kläger beantragt Aufhebung des Ablehnungsbescheides und Verurteilung zur Rentenzahlung.

3.4.3 Verpflichtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)

Kann die Behörde nicht zur Leistungsgewährung, sondern nur zur Erteilung eines Bescheides verurteilt werden, ist die mit der Anfechtungsklage verbundene Verpflichtungsklage die allein zulässige Klageart. Hierbei handelt es sich insbesondere um Klagen, bei denen die Leistungsgewährung im Ermessen des RV-Trägers steht.

Bei dieser Klageart kann das SG einen Bescheid nicht selbst ersetzen, sondern dem RV-Träger lediglich den richterlichen Befehl zum Erlass eines Bescheides unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erteilen.

Beispiel:

Ein RV-Träger hat eine onkologische Nachsorgeleistung nach § 31 SGB VI abgelehnt – Ermessensleistung –;

Der Kläger will mit der Verpflichtungsklage erreichen, dass der RV-Träger verurteilt wird, in einem neuen Bescheid eine solche Leistung zu bewilligen.

3.4.4 Untätigkeitsklage (§ 88 SGG)

Durch die Untätigkeitsklage soll gewährleistet werden, dass ein Versicherter nicht dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt wird, dass der Versicherungsträger untätig bleibt. Sie ist zulässig, wenn ein Versicherungsträger ohne zureichenden Grund über einen Antrag auf Vornahme eines VA in angemessener Frist sachlich nicht entscheidet.

Die Untätigkeitsklage ist erst zulässig, wenn sechs Monate seit der Antragstellung oder – im Widerspruchsverfahren – drei Monate nach der Erhebung des Widerspruchs verstrichen sind. Sind diese Fristen verstrichen, hat das SG zu prüfen, ob ein zureichender Grund vorliegt, dass der Bescheid beziehungsweise der Widerspruchsbescheid noch nicht erlassen wurde.

Zulässige Gründe sind zum Beispiel:

- Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten;
- komplizierte Ermittlungen wie Aufklärung ausländischer Versicherungszeiten;
- vorübergehende besondere Belastung, etwa, wenn auf Grund einer Gesetzesänderung viele Anträge zu bearbeiten sind;
- Personalmangel (sofern nicht ein Organisationsmangel vorliegt).

Verletzt der Versicherte seine Mitwirkungspflichten, so liegt kein zureichender Grund vor: Der Rentenversicherungsträger hat in einem solchen Fall nicht zu warten (und somit untätig zu bleiben), sondern muss die beantragte Leistung nach § 66 SGB I versagen. Kein zureichender Grund ist ferner das Abwarten der Entscheidung über einen Musterprozess, soweit der Versicherte nicht ausdrücklich damit einverstanden ist. Liegt ein zureichender Grund vor, setzt das SG das Verfahren bis zu einer von ihm zu bestimmenden Frist aus. Liegt kein zureichender Grund vor oder entscheidet der Versicherungsträger nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist er zu verurteilen, über den Antrag beziehungsweise den Widerspruch durch Bescheid zu entscheiden.

3.4.5 Feststellungsklage (§ 55 SGG)

Mit der Feststellungsklage kann zum Beispiel

- die Feststellung des Bestehens (positive Feststellungsklage) oder Nichtbestehens (negative Feststellungsklage) eines Rechtsverhältnisses

oder

- die Feststellung, welcher Versicherungsträger der SV zuständig ist,

begehrt werden.

Unter die erste Fallgruppe fällt auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind.

Unter einem Rechtsverhältnis werden die Rechtsbeziehungen zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenständen verstanden, die sich aus einem konkreten Sachverhalt auf Grund einer Norm des öffentlichen Rechts ergeben. Das Rechtsverhältnis muss hinreichend konkretisiert sein, da die Klärung abstrakter Rechtsfragen nicht zulässig ist.

Die Feststellungsklage ist gegenüber den anderen Klagearten nachrangig (subsidiär), das heißt, es darf weder die Erhebung einer Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage möglich sein. Eine Feststellungsklage ist außerdem nur dann zulässig, wenn ein Feststellungsinteresse, das heißt ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Dies ist jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann.

Beispiel:

Klage der geschiedenen Ehefrau auf Feststellung der Versicherungspflicht ihres früheren Ehemannes in der RV.

Unzulässig ist die Feststellungsklage bezüglich einzelner Elemente eines Anspruchs.

Beispiele:

- Einzelne isoliert betrachtete Faktoren der Rentenberechnung;
- Vorfrage, ob eine Anrechnungszeit anrechenbar ist.

Die Feststellungsklage kann ohne Einhaltung einer Frist und ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erhoben werden.

3.4.6 Selbstverwaltungsklage (§ 54 Absatz 3 SGG)

Ein Versicherungsträger kann mit dieser Klageart die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn seiner Ansicht nach die Anordnung das Aufsichtsrecht überschreitet.

Beispiel:

Ein Versicherter beschwert sich bei dem für einen RV-Träger zuständigen Landesministerium für Arbeit und Soziales darüber, dass der RV-Träger eine Rente abgelehnt hat. Die Aufsichtsbehörde ordnet daraufhin an, der RV-Träger habe die begehrte Leistung zu gewähren.

3.5 Klageerhebung und ihre Wirkungen**3.5.1 Form, Frist, Einreichungsstelle**

Hinsichtlich dieser Punkte wird auf die Ausführungen zum Widerspruchsverfahren (Abschnitte 2.4 bis 2.6 und 2.11) verwiesen. An dieser Stelle wird nur auf die Regelungen eingegangen, die sich vom Widerspruchsverfahren unterscheiden.

Die Klage ist

- schriftlich

oder

- zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim zuständigen SG zu erheben.

Die Klageschrift muss nach § 92 Absatz 1 S. 1 SGG neben dem Kläger mindestens den Beklagten und dem Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Die Klageschrift soll außerdem einen bestimmten Antrag enthalten und im Übrigen unterzeichnet sein. Der Kläger soll der Klageschrift ferner den Widerspruchsbescheid entweder im Original oder als Abschrift beifügen.

Tatsachen und Beweismittel, auf die der Kläger seinen Anspruch stützt, sollen gleichermaßen angegeben sein. Wenn die Klageschrift diesen Anforderungen nicht genügt, dann kann das Gericht dem Kläger für die erforderliche Ergänzung eine Frist mit einer so genannten ausschließenden Wirkung setzen. Das bedeutet, dass wenn auch innerhalb dieser Nachfrist die Klageschrift nicht nachgebessert wird, ein späteres Vorbringen möglicherweise nicht mehr möglich ist.

Es genügt auch, wenn die Klageschrift unter anderem bei einer anderen inländischen Behörde oder einem anderen Versicherungsträger eingeht (§ 91 SGG). Die Klagefrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

Abweichend davon beträgt die Frist bei einer Bekanntgabe im Ausland **drei Monate**. Wohnt ein Kläger im Ausland, sein Bevollmächtigter und Empfänger des Widerspruchsbescheides dagegen im Inland, beträgt die Klagefrist dennoch nur einen Monat, wenn der Widerspruchsbescheid im Inland bekannt zu geben war.

3.5.2 Rechtshängigkeit

Bereits mit dem Eingang der Klageschrift beim SG wird die Streitsache (anders als in anderen Prozessordnungen) rechtshängig (§ 94 SGG). Der Eingang der Klageschrift bei einer Behörde wahrt zwar die Klagefrist, begründet aber nicht die Rechtshängigkeit. Die Klage ist erst mit dem Eingang beim zuständigen Gericht – nach Weiterleitung durch die Behörde – erhoben (§ 91 Absatz 2 SGG).

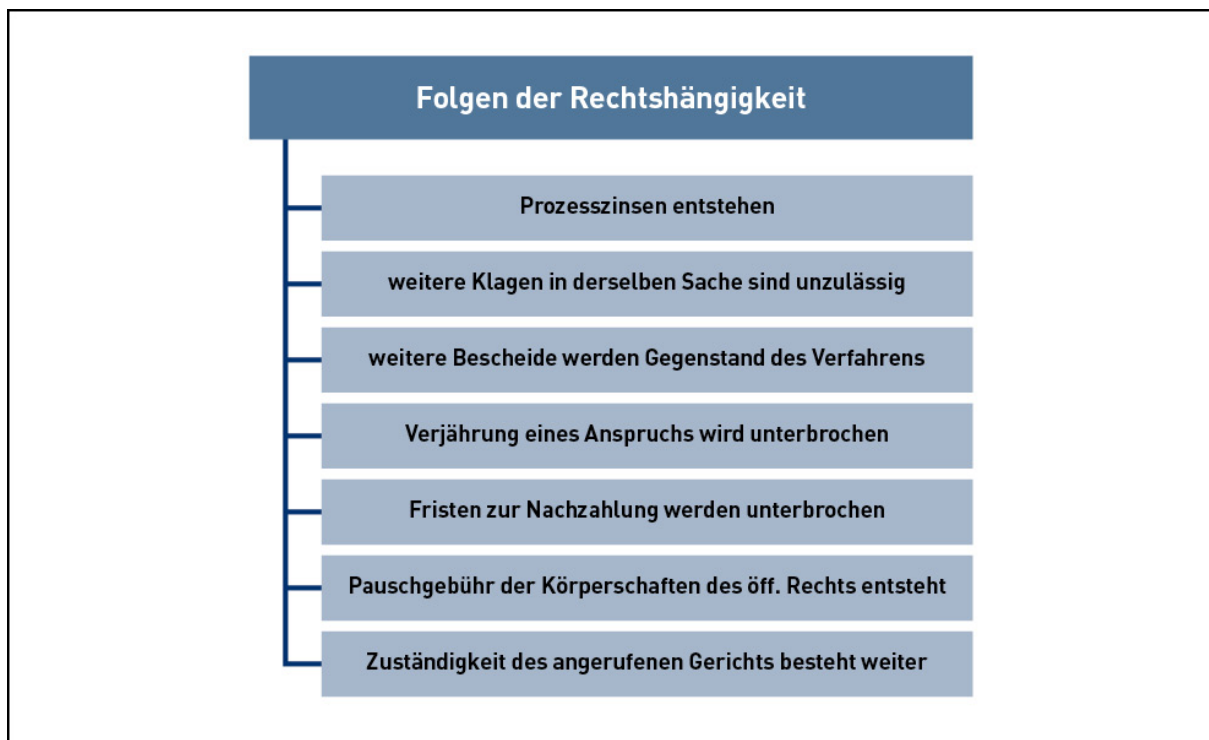
Die Rechtshängigkeit endet durch Urteil, Klagerücknahme, Vergleich, Anerkenntnis, übereinstimmender Erledigungserklärung sowie durch Rücknahme eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Sie bewirkt nach § 45 Absatz 2 SGB I i.V.m. § 209 BGB eine Unterbrechung der Verjährung.

Nach § 17 Absatz 1 GVG wird die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Während der Rechtshängigkeit ist eine weitere Klage über denselben Streitgegenstand unzulässig. Der Versicherungsträger kann während der Rechtshängigkeit weiterhin über den Streitgegenstand verfügen, insbesondere den streitbefangenen Bescheid aufheben oder abändern. Der neue Bescheid wird dann nach § 96 Absatz 1 SGG Gegenstand des anhängigen Verfahrens (siehe Abschnitt 3.5.4). Da dieser von Amts wegen in das anhängige Verfahren einbezogen wird, ist eine weitere Klage gegen ihn unzulässig (selbst, wenn er fehlerhaft mit einer uneingeschränkten Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde).

Wegen der weiteren Folgen der Rechtshängigkeit siehe nachfolgende Abbildung 11.

Abbildung 11: Folgen der Rechtshängigkeit



Das SG kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Streitigkeiten derselben oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden, wenn die geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang stehen. Mehrere Beteiligte werden dann „Streitgenossen“. Andererseits kann das SG verbundene Streitsachen auch wieder trennen, wenn dies zweckmäßig ist.

Beides – Verbindung und Trennung – erfolgt durch Gerichtsbeschluss, der nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann.

3.5.3 Aufschiebende Wirkung

Die Anfechtungsklage hat, genauso wie der Widerspruch, nach § 86a Absatz 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung (siehe hierzu die Ausführungen zu Abschnitt 2.7, beziehungsweise zur Anfechtungsklage Abschnitt 3.4.1). Abweichend zum Abschnitt 2.7 ist allerdings nach § 86a Absatz 2 Nummer 3 SGG geregelt, dass die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Bescheiden, die eine laufende Leistung einer Rente herabsetzen oder entziehen, keine aufschiebende Wirkung hat.

Beispiel:

Ein Rentenversicherungsträger entzieht einem Versicherten eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, weil er den Versicherten nach einer eingehenden ärztlichen Untersuchung für vollständig leistungsfähig hält, die laufende Rentenleistung wird eingestellt, gegen den Entziehungsbescheid legt der Versicherte Widerspruch ein. Der Widerspruch wird per Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, der Versicherte legt hiergegen Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht ein.

Lösung:

Obwohl der Widerspruch gegen den Entziehungsbescheid für die Dauer des Widerspruchsverfahrens aufschiebende Wirkung hatte (vergleiche Abschnitt 2.7), entfaltet die Anfechtungsklage gegen die Entziehung der Rente keine aufschiebende Wirkung.

Das Gericht hat allerdings weitreichende Möglichkeiten, die aufschiebende Wirkung einer Entscheidung aufzuheben oder aber auch wiederherzustellen (§ 86b Absatz 1 SGG). Es übt hierbei jeweils eine Ermessensentscheidung aus. Selbst in Fällen, in denen ein Bescheid schon vollzogen oder vom Versicherten befolgt wurde, also die Entscheidung längst umgesetzt wurde, kann das Gericht nachträglich die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Über diese Regelungen hinaus kann das Gericht auch eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch einen bestehenden Zustand die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird (§ 86b Absatz 2 SGG). Solche einstweiligen Anordnungen oder Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung kann das Gericht sogar auf Antrag treffen, noch bevor eine Klage vor dem Sozialgericht eingelegt wird. Allerdings hat der RV-Träger bei entsprechenden Entscheidungen des Sozialgerichts die Möglichkeit, eine Beschwerde hierüber einzulegen.

3.5.4 Einbeziehung neuer Bescheide

Wird ein Bescheid nach Klageerhebung durch einen neuen abgeändert oder ersetzt, wird der neue Bescheid nach § 96 Absatz 1 SGG Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens (siehe auch Widerspruchsverfahren – Abschnitt 2.8). Ein neuer Bescheid wird seit dem 01.04.2008 allerdings nur noch dann Gegenstand des bereits anhängigen Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Bescheid (also den ersten) abändert oder ersetzt. In der Vergangenheit wurde § 96 Absatz 1 SGG in der Praxis weit ausgelegt und bereits dann entsprechend angewandt, wenn der neue Bescheid mit dem Streitgegenstand des Erstbescheides im Zusammenhang stand. Diese Verfahrensweise ist seit dem 01.04.2008 nicht mehr möglich.

Beispiel:

Ein RV-Träger entzieht einem Versicherten eine auf Dauer gewährte Erwerbsminderungsrente mit Wirkung ab dem 01.11.2023. Gegen diesen Bescheid legt der Versicherte (nach erfolglosem Widerspruchsverfahren) Klage ein. Er macht geltend, dass ihm die Erwerbsminderungsrente auch nach dem 01.11.2023 noch zusteht. Nach Klageerhebung werden dem RV-Träger neue Tatsachen bekannt, woraufhin der RV-Träger den Entziehungszeitpunkt mit einem weiteren Bescheid auf den 01.09.2023 vorverlegt.

Lösung:

Der zweite Bescheid wird nach § 96 SGG zum Gegenstand des Klageverfahrens.

Erght ein neuer Bescheid nach Berufungseinlegung, wird er Gegenstand des Berufungsverfahrens. Das LSG entscheidet über den zweiten Bescheid erstinstanzlich auf Klage hin, weil bezüglich des Zweitbescheides kein SG-Urteil vorliegt.

Ergeht dagegen ein neuer Bescheid während des Revisionsverfahrens, gilt er nach § 171 Absatz 2 SGG als mit der Klage beim SG angefochten. Diese für das Revisionsverfahren abweichende Regelung gegenüber dem Berufungsverfahren ist deshalb erforderlich, weil im Berufungsverfahren noch eine Sachverhaltsaufklärung stattfinden darf, im Revisionsverfahren dagegen nicht (Rechtsrügeinstanz – siehe Abschnitt 4.3).

Das SG muss nach Abschluss des Revisionsverfahrens über den Zweitbescheid entscheiden. Wird dagegen der Rechtsstreit vom BSG an das LSG zurückverwiesen, wird der Zweitbescheid (nachträglich) Gegenstand des Berufungsverfahrens.

3.6 Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

3.6.1 Allgemeines

Ist eine Streitsache beim SG anhängig, ist es die Aufgabe des Spruchkörper-Vorsitzenden, die mündliche Verhandlung vorzubereiten (§ 106 SGG). Er hat dabei alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Rechtsstreit nach Möglichkeit in einer einzigen mündlichen Verhandlung zu erledigen. Dazu gehört, dass er alle erreichbaren Akten, Krankengeschichten und Röntgenaufnahmen anfordert, Zeugen vernimmt oder vernehmen lässt, Gutachten von Sachverständigen einholt und erforderlichenfalls andere Personen oder Versicherungsträger beilädt. Soweit das Gericht Akten vom beklagten RV-Träger benötigt (im Original oder als beglaubigte Abschrift), sollen diese bereits mit der Zusendung der Klageschrift angefordert werden. Der RV-Träger soll die Aktenversendung innerhalb eines Monats erledigen. Durch diese Verfahrensweise soll das Klageverfahren beschleunigt werden.

Die Klageschrift ist zunächst der Beklagten (in der Regel dem Versicherungsträger) zuzustellen, damit diese sich äußern kann (§ 104 SGG). Die Stellungnahme (Klageerwiderung) des Versicherungsträgers ist wiederum dem Kläger zur Gegenäußerung zuzuleiten (§ 108 SGG).

Der Vorsitzende – beim LSG der zuständige Berichterstatter – kann nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 SGG einen Erörterungstermin anberaumen und hierzu das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Der Erörterungstermin soll die Spruchkörper entlasten und dient der weiteren Sachaufklärung sowie der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Da im Rahmen des Erörterungstermins keine Entscheidung durch das Gericht getroffen wird, nehmen die ehrenamtlichen Richter daran nicht teil. Dennoch kann als Ergebnis des Erörterungstermins die Streitsache durch Rücknahme des Rechtsbehelfs/ Rechtsmittels, durch Anerkenntnis oder durch Vergleich erledigt werden.

Gerichtspersonen (Berufsrichter, ehrenamtliche Richter) können bei der möglichen Besorgnis von Interessenkollisionen ausgeschlossen oder abgelehnt werden.

Von der Ausübung des Richteramts ist ausgeschlossen, wer am vorausgegangenen Verwaltungsverfahren teilgenommen hat. Richter und Sachverständige können auch wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsrecht steht allen Beteiligten zu. Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Betreffenden zu rechtfertigen.

Beispiel:

Ein Volljurist, der bei einem Unternehmen der Lebensmittelindustrie beschäftigt war, wurde vor einem Jahr als ehrenamtlicher Richter berufen, wo er u.a. an Verhandlungen in Rentenangelegenheiten teilgenommen hat. In diesem Monat hat er die Beschäftigung im eben genannten Unternehmen beendet und ist als Angestellter bei einem RV-Träger (dort in der Rechtsmittelabteilung) eingestellt worden.

Lösung:

Die Besorgnis der Befangenheit besteht, der Angestellte darf zumindest bei Streitigkeiten nicht beteiligt werden, die zu dem Geschäftsgebiet eines RV-Trägers gehören.

Das Sozialgerichtsverfahren wird nach den Grundsätzen der ZPO und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durchgeführt, sofern nicht die speziellen Verfahrensgrundsätze des SGG gelten.

Solche speziellen Grundsätze werden im Folgenden dargestellt:

3.6.2 Amtsermittlung (§ 103 SGG)

Das Gericht erforscht den Sachverhalt und die Prozessvoraussetzungen von Amts wegen (Offizialmaxime). An das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten ist es nicht gebunden. Das bedeutet in der Praxis, dass das SG von sich aus alles tun muss, um den Sachverhalt so weit wie möglich aufzuklären, um zu einer richterlichen Entscheidung zu gelangen.

Anders als im Zivilprozess, wo das Gericht an das Parteivorbringen gebunden ist, ist das Ingangsetzen des Verfahrens also nicht Aufgabe der Beteiligten, sondern des Gerichts.

Bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Prozessvoraussetzungen sind selbstverständlich die Beteiligten heranzuziehen. Deren Mitwirkung kann aber nicht erzwungen werden. Die Folgen mangelnder Mitwirkung hat nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast derjenige zu tragen, der sich auf eine Tatsache beruft, die den geltend gemachten Anspruch begründet. Das bedeutet, dass das Gericht eine Klage abweist, wenn es vom Vorhandensein einer anspruchsbegründenden Tatsache nicht überzeugt ist.

Auch wenn die Mitwirkung der Beteiligten nicht erzwungen werden kann, so enthält das SGG dennoch Regelungen, die die Beteiligten motivieren sollen, den Prozess bestmöglich zu unterstützen: Zum einen wurde mit dem 01.04.2008 eine so genannte „fakultative Präklusionsregelung“ nach §§ 106a, 157a SGG eingeführt. Fakultativ bedeutet „freigestellt“, Präklusion kann mit „Ausschließung“ übersetzt werden. Über die fakultative Präklusionsregelung wird dem Gericht freigestellt, für Tatsachen, die trotz Belehrung und Ermahnung nicht innerhalb bestimmter Fristen angegeben werden, eine spätere Benennung auszuschließen. Das Gericht kann derartige Tatsachennennungen dann zurückweisen und muss sie nicht mehr berücksichtigen. Es kann also in der Sache entscheiden, ohne diese Tatsachen in seine Überlegungen einbeziehen zu müssen. Das Gleiche gilt für ein Vorlegen von Beweismitteln. Hierbei kann es sich z.B. die Nennung des behandelnden Arztes oder die Aushändigung einer Aufrechnungsbescheinigung handeln. Aus Fairnessgründen muss das Gericht jedoch zunächst Fristen setzen, innerhalb derer bestimmte Tatsachen anzugeben oder Beweismittel vorzulegen sind. Außerdem muss es den Beteiligten über die Konsequenzen einer Nichtbefolgung vorab belehren.

Nach § 102 Absatz 2 SGG ist die Fiktion einer Klagerücknahme möglich, wenn der Kläger trotz entsprechender Aufforderungen nicht innerhalb einer dreimonatigen Frist mitwirkt.

3. Sozialgerichtsverfahren

Wenn sich der Kläger z.B. ohne triftigen Grund weigert, zu einer ärztlichen Untersuchung des gerichtlich bestellten medizinischen Sachverständigen zu erscheinen, dann kann das Gericht den Kläger hierzu auffordern. Das Gericht setzt dann eine Dreimonatsfrist und fordert den Kläger unmissverständlich auf, sich der ärztlichen Begutachtung zu stellen. Folgt der Kläger dem nicht und nennt auch keine verstehbaren Gründe, warum er sich nicht untersuchen lassen kann, dann kann das Gericht daraufhin die Klage für zurückgenommen erklären. Das Klageverfahren ist dann in der Hauptsache erledigt. Lediglich hinsichtlich der Kosten ergeht dann noch eine Entscheidung des Gerichts.

Ein Grundsatz etwa – „im Zweifel für den Kläger“ - besteht nicht. Wird der Grundsatz der Amtsermittlung durch unzureichende Ermittlungen verletzt, kann ein Verfahrensmangel vorliegen, der zur Aufhebung des Urteils führt.

Beispiele:

- Als medizinischer Sachverständiger wird ein Internist gehört, obwohl der Versicherte ein Nervenleiden hat.
- Der Richter missachtet ein ärztliches Gutachten, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen leistungsgeminderten Eindruck macht.

3.6.3 Gleichheit (Art. 3 GG)

Nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG stehen sich vor dem SG die Verfahrensbeteiligten gleichberechtigt gegenüber. Das Gericht darf niemanden bevorzugen. Der Versicherungsträger ist während des gerichtlichen Verfahrens nicht übergeordnet (Träger hoheitlicher Gewalt), sondern gleichrangig.

3.6.4 Mündlichkeit (§ 124 SGG)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das SG auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Dadurch wird besonders den oft rechtsunkundigen Versicherten die Möglichkeit gegeben, alle Umstände unmittelbar dem Gericht mitzuteilen, die ihnen wesentlich erscheinen. Schreibungsgewandten Versicherten fällt es sicherlich leichter, ihr Anliegen und ihre Argumente dem Gericht mündlich vorzutragen.

Nur dann, wenn alle Beteiligten zustimmen, kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Absatz 2 SGG). Außerdem kann das Gericht, wenn es in seiner Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat, nach Aktenlage entscheiden, wenn zu einem Termin entweder keiner der Beteiligten erscheint oder wenn beim Ausbleiben eines Beteiligten die anwesenden Beteiligten einen entsprechenden Antrag stellen (§ 126 SGG).

3.6.5 Unmittelbarkeit (§ 129 SGG)

Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit ist das Gericht verpflichtet, den Sachverhalt unmittelbar festzustellen, das heißt nicht durch andere Stellen (zum Beispiel durch Versicherungsträger, Behörden oder andere Richter) feststellen zu lassen.

Das Urteil darf nur von den Richtern gefällt werden, die an der (letzten) mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die zum Urteil geführt hat. Damit soll gewährleistet werden, dass nur diejenigen Richter an der Urteilsfindung mitwirken, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch einen persönlichen Eindruck gewonnen haben.

Nimmt also an der zum Urteil führenden Beratung ein Richter teil, der bei der mündlichen Verhandlung nicht mitgewirkt hat, ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit verletzt (Verfahrensmangel).

3.6.6 Öffentlichkeit (§ 61 SGG)

Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt, dass jeder, auch wenn er nicht Beteiligter ist, das Recht hat, an der mündlichen Verhandlung des Gerichts teilzunehmen. Das Prinzip der Öffentlichkeit soll eine objektive Rechtsprechung und eine gewisse Kontrolle durch die Öffentlichkeit sicherstellen; es ist ein wesentlicher Grundsatz des Prozessrechts.

In der Praxis bedeutet dies, dass jedermann die Möglichkeit des Zutritts zum Verhandlungsraum haben muss, solange Platz vorhanden ist. Jeder muss sich ohne Schwierigkeiten rechtzeitig Kenntnis über Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen können.

Auf Antrag des Betroffenen muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Erörterung seine schutzwürdigen Interessen verletzen würde, und die Öffentlichkeitsinteressen nicht überwiegen (§ 171b GVG).

Das Gericht kann nach § 172 GVG für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn zum Beispiel

– eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit

oder

– eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Beteiligten, Zeugen oder einer anderen Person zu befürchten ist

oder

– eine Person unter 16 Jahren vernommen wird.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Minderjährigen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen (§ 175 Absatz 1 GVG). Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung (§ 176 GVG).

Die Gerichtssprache ist deutsch (§§ 184 ff. GVG). Ein Dolmetscher muss hinzugezogen werden, soweit unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (Kläger ist ausländischer Arbeitnehmer/ Versicherter).

Erörterungstermine (vergleiche 3.6.1) werden nichtöffentlich durchgeführt, weil es sich hierbei nicht um mündliche Verhandlungen i.S.d. § 124 SGG handelt.

3.6.7 Rechtliches Gehör (Art. 103 Absatz 1 GG, § 62 SGG)

Das im GG abgesicherte prozessuale Grundrecht auf rechtliches Gehör besagt, dass ein Beteiligter vor Erlass einer Entscheidung Gelegenheit haben muss, sich zu äußern und gehört zu werden. Für das Sozialgerichtsverfahren bestimmt § 128 Absatz 2 SGG ausdrücklich, dass das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

Gerichtskundige Tatsachen müssen in den Prozess eingeführt und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Das Gericht darf seine Entscheidung nicht auf rechtliche Gesichtspunkte stützen, die von einem Beteiligten erkennbar übersehen worden sind. Es darf daher keine Überraschungsurteile fällen.

Wird das Recht auf rechtliches Gehör verletzt, liegt darin ein Verfahrensmangel, der beispielsweise zur Zulassung der Revision führt.

Beispiele:

- SG weist Klage durch Urteil zurück, ohne dass dem Kläger vorher Gelegenheit gegeben wurde, sich zu dem das Urteil tragenden ärztlichen Gutachten zu äußern.
- Die Beteiligten werden von der Beziehung und Verwertung von Akten nicht unterrichtet.

Zum rechtlichen Gehör gehört auch das Recht der Beteiligten auf Einsicht in die Verwaltungsakten der Beklagten (Versicherungsträger), sofern diese es nicht ausschließt (zum Beispiel wegen des Schutzes des Persönlichkeitsrechts eines Dritten).

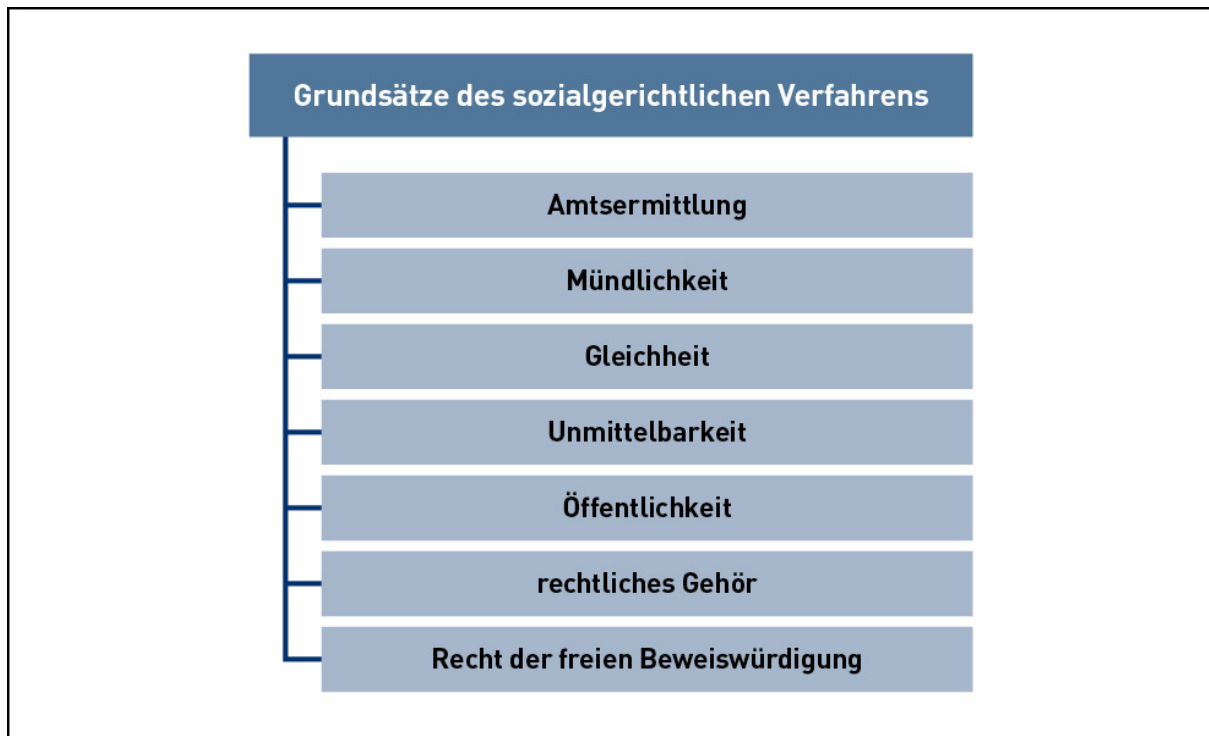
Grundsätzlich besteht nur das Einsichtsrecht bei Gericht. Das SG kann aber die Akten einem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Einsichtnahme in seine Praxis überlassen (zum Beispiel, wenn die Akteneinsichtnahme bei Gericht wegen des Umfangs unzumutbar erscheint). In der Praxis wird diese Regelung der Akteneinsichtnahme vom SG großzügig gehandhabt. Eine Akteneinsichtnahme im weiteren Sinne ist auch das Recht der Beteiligten, sich auf eigene Kosten Fotokopien aus den Akten vom Gericht anfertigen zu lassen.

3.6.8 Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Absatz 1 SGG)

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden und bildet sein Urteil nach freiem Ermessen (hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit wird auf Abschnitt 1.3 verwiesen). Eine absolute Gewissheit ist nicht erforderlich; in der Regel genügt die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass ein Sachverhalt als gegeben angesehen wird. Im Rahmen der Glaubhaftmachung von Tatsachen (zum Beispiel Fremdrentengesetz – § 4 FRG) reicht die überwiegende Wahrscheinlichkeit aus. Allerdings muss das Gericht seine Entscheidungsgrundlage vorurteilsfrei ermitteln und feststellen. Es darf vorgelegte Beweismittel nicht etwa durch eigene Vermutungen ersetzen.

Das Recht auf freie Beweiswürdigung ist verletzt, wenn das Gericht gegen Denkgesetze (zum Beispiel Ursache und Wirkung) oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder von nicht existierenden Erfahrungssätzen ausgeht. Die Grenzen der freien Beweiswürdigung sind auch dann überschritten, wenn das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Abbildung 12: Grundsätze des Sozialgerichtsverfahrens



3.7 Beweismittel

Das SG hat bei seiner Entscheidungsfindung immer von einem bestimmten Sachverhalt auszugehen, der vorher festzustellen ist. Sofern die tatsächlichen Umstände nicht offenkundig – allgemein oder dem erkennenden Gericht bekannt – sind, werden sie durch die Beweiserhebung ermittelt. Der Beweis soll dem Gericht die Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der betreffenden Tatsachen verschaffen.

Das SGG kennt die im Folgenden genannten Beweismittel:

3.7.1 Urkunden

Unter einer Urkunde im Sinne des Prozessrechts wird jede schriftliche Verkörperung einer Gedankenäußerung verstanden, die zum Beweis geeignet oder bestimmt ist. Dieser Beweis wird durch Vorlage der Urkunde angetreten.

Der Urkundenbeweis spielt im Sozialgerichtsverfahren eine bedeutende Rolle. Bei Streit um die Erfüllung der Wartezeit oder die Rentenhöhe hat das Gericht zum Beispiel mit Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Zeugnissen, Ausbildungsverträgen, Arbeitgeberbescheinigungen, Lohnstreifen und ähnlichen Unterlagen (Urkunden) zu tun.

Eine besonders hohe Beweiskraft besitzen öffentliche Urkunden. Das sind solche, die von einer Behörde oder einem Notar in der vorgeschriebenen Form aufgenommen oder ausgestellt worden sind (zum Beispiel Personenstandsurkunden wie Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden).

3.7.2 Zeugen

Aufgabe eines Zeugen ist es, über seine eigene Wahrnehmung einzelner Tatsachen zu berichten. Deshalb scheidet Kenntnisse, die vom „Hörensagen“ stammen, aus. Zeugen werden zum Beispiel gehört, wenn rentenrechtliche Zeiten glaubhaft gemacht werden sollen oder wenn Unterhaltszahlungen im Rahmen von Hinterbliebenenrente an geschiedene Ehegatten behauptet werden.

Ein Zeuge ist verpflichtet, vor Gericht auszusagen (§ 390 ZPO). Gegen ihn kann Ordnungsgeld beziehungsweise Ordnungshaft festgesetzt werden, wenn er die Aussage grundlos verweigert. Ist er zum Termin geladen und erscheint unentschuldigt nicht, werden ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt (§§ 380, 381 ZPO).

Bestimmte Personen (zum Beispiel nahe Angehörige wie Ehegatten, Verlobte, Eltern, Kinder) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Personen, die auf Grund ihres Amtes, Standes oder Gewerbes bestimmte Tatsachen geheim halten müssen, können die Zeugenaussage verweigern (Geistliche, Ärzte). Ein Arzt darf nur dann über den Gesundheitszustand eines Beteiligten aussagen, wenn sich dieser ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Die Sozialgerichte lassen sich zum Beispiel in Streitverfahren bei Erwerbsminderungsrenten bereits zu Beginn eines Klageverfahrens entsprechende Erklärungen über die Entbindung von der Schweigepflicht von dem Kläger ausstellen.

Hält das Gericht es für erforderlich, so kann ein Zeuge auch vereidigt werden. Von einem sachverständigen Zeugen wird gesprochen, wenn Tatsachen nur von solchen Personen wahrgenommen werden können, die auf einem Gebiet besondere Sachkunde besitzen.

Beispiel:

Ein Arzt ist zufällig bei einem Verkehrsunfall anwesend und macht Aussagen über den Verletzungsgrad eines Versicherten.

3.7.3 Sachverständige

Das Gericht muss bei der Urteilsfindung oft über Bereiche entscheiden, auf denen es selbst nicht hinreichend sachkundig ist. Deshalb ist es erforderlich, ihm Personen zur Seite zu stellen, die die ihm fehlende Sachkunde besitzen. Aus diesem Grunde werden Sachverständige auch als Richtergehilfen bezeichnet.

Beispiele

Ein Arzt wird über das Leistungsvermögen eines Klägers gehört (medizinischer Sachverständiger).

Ein Handwerksmeister unterrichtet das Gericht über die körperlichen Anforderungen einer sozial zumutbaren Verweisungstätigkeit im Rahmen einer Prüfung des Vorliegens von teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (berufskundlicher Sachverständiger).

Ein Sachverständiger kann (ebenso wie ein Richter) wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Der zum Sachverständigen Ernannte ist grundsätzlich zur Gutachtenerstattung verpflichtet (§ 407 ZPO). Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens (§ 408 ZPO).

Während ein Zeuge das Gericht über Tatsachen informiert, ist es die Aufgabe des Sachverständigen, Tatsachen mitzuteilen und unter Anwendung von Erfahrungssätzen zu beurteilen. Der Sachverständige ist austauschbar, der Zeuge in der Regel nicht.

Der Sachverständige wird grundsätzlich vom Gericht bestellt. § 404 Absatz 4 ZPO, wonach die Beteiligten sich auf einen bestimmten Gutachter einigen können, gilt im sozialgerichtlichen Verfahren nicht. Abweichend von diesem Grundsatz gilt nach der Sonderbestimmung des § 109 SGG, dass auf Antrag des Klägers ein bestimmter Arzt gutachterlich gehört werden muss, sofern der Kläger die Kosten dieses Sachverständigen zunächst übernimmt. Das SG übernimmt die Kosten später, wenn dieses Gutachten neue Erkenntnisse gebracht hat, die zur Sachaufklärung wesentlich beigetragen haben. Anderenfalls trägt der Kläger diese Kosten endgültig.

Diese Ausnahme vom Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG ist als Ausgleich dafür gedacht, dass der RV-Träger im Verwaltungsverfahren Ärzte seiner Wahl mit der Gutachtenerstattung beauftragt. Sie ist ein wichtiges Instrument des Klägers, mit dem er versuchen kann, einem nicht zu seinen Gunsten verlaufenden Klageverfahren eine Wendung zu geben. Hierbei trägt er jedoch das Risiko, ggf. abschließend die durch die Erstellung des Gutachtens entstehenden Kosten tragen zu müssen.

3.7.4 Augenschein

Unter Umständen reichen die bisher genannten Beweismittel nicht aus, um dem Gericht die volle Überzeugung vom Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts zu vermitteln.

Bei der Einnahme des Augenscheins nimmt das Gericht unmittelbar bestimmte Gegenstände oder Örtlichkeiten wahr. Entgegen dem Wortlaut kann das Gericht nicht nur Dinge wahrnehmen, die es mit den Augen sieht, sondern auch solche Tatsachen erforschen, die es mit den übrigen Sinnen wahrnehmen kann (zum Beispiel Geruch, Gehör, Geschmack).

Beispiele:

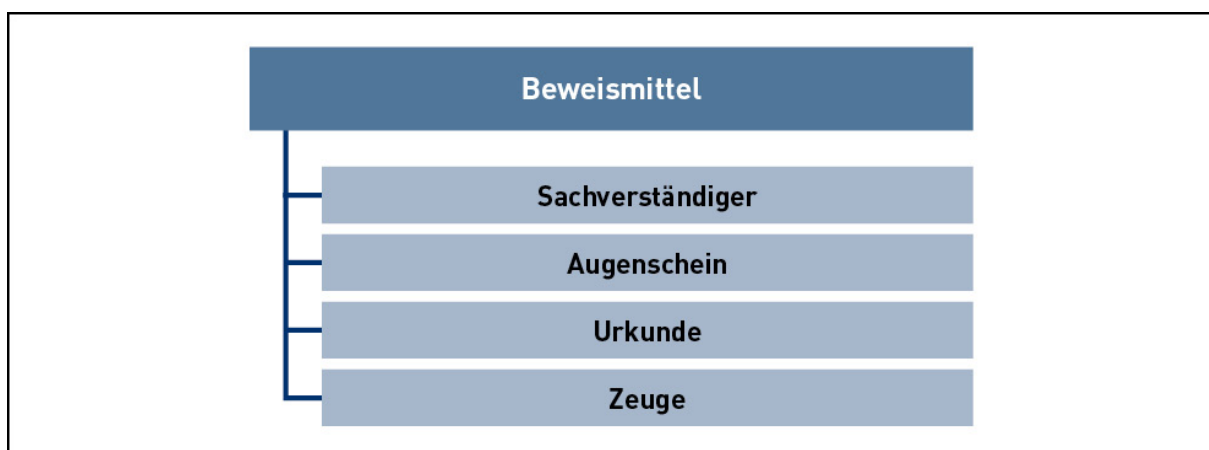
- Das Gericht lässt sich vom Kläger die Beweglichkeit seiner Arme demonstrieren.
- Das Gericht besichtigt den Ort, an dem sich ein angegebener Arbeitsunfall ereignet hat.

Bei der Durchführung des Augenscheinbeweises kann das Gericht auch Sachverständige hinzuziehen. Dieses Beweismittel spielt im Sozialgerichtsverfahren nur eine untergeordnete Rolle.

3.7.5 Kein Beweis durch „Partei“-Vernehmung

Im Gegensatz zum Zivilprozess (Möglichkeit des Beweises durch Parteivernehmung) und zum Verwaltungsverfahren (Eidesstattliche Versicherung) ist im Sozialgerichtsverfahren eine Parteivernehmung als Beweismittel nicht zulässig. Ebenso wenig können die Beteiligten als Zeugen gehört werden. Dennoch kann das SG ihre Angaben im Rahmen einer Anhörung (Erörterungstermin oder mündliche Verhandlung) würdigen.

Abbildung 13: Beweismittel des Sozialgerichtsverfahrens



3.8 Mündliche Verhandlung

Das Sozialgerichtsverfahren hat in der mündlichen Verhandlung seinen zentralen Abschnitt:

- Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen sind prinzipiell auf die mündliche Verhandlung ausgerichtet.
- Der Spruchkörper wird erstmals in voller Besetzung (einschließlich der ehrenamtlichen Richter) tätig.
- Nur dieser Verfahrensabschnitt ist öffentlich.
- Hier kann eine Beweisaufnahme durchgeführt werden.
- Der Streitstoff kann mit den Beteiligten umfassend und abschließend erörtert werden.
- Die bei Beendigung der mündlichen Verhandlung vorliegenden Ergebnisse bilden die Grundlage für die abschließende Entscheidung des Gerichts.
- Seit dem 1. 11. 2013 besteht nach § 110a SGG die Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der mündlichen Verhandlung.

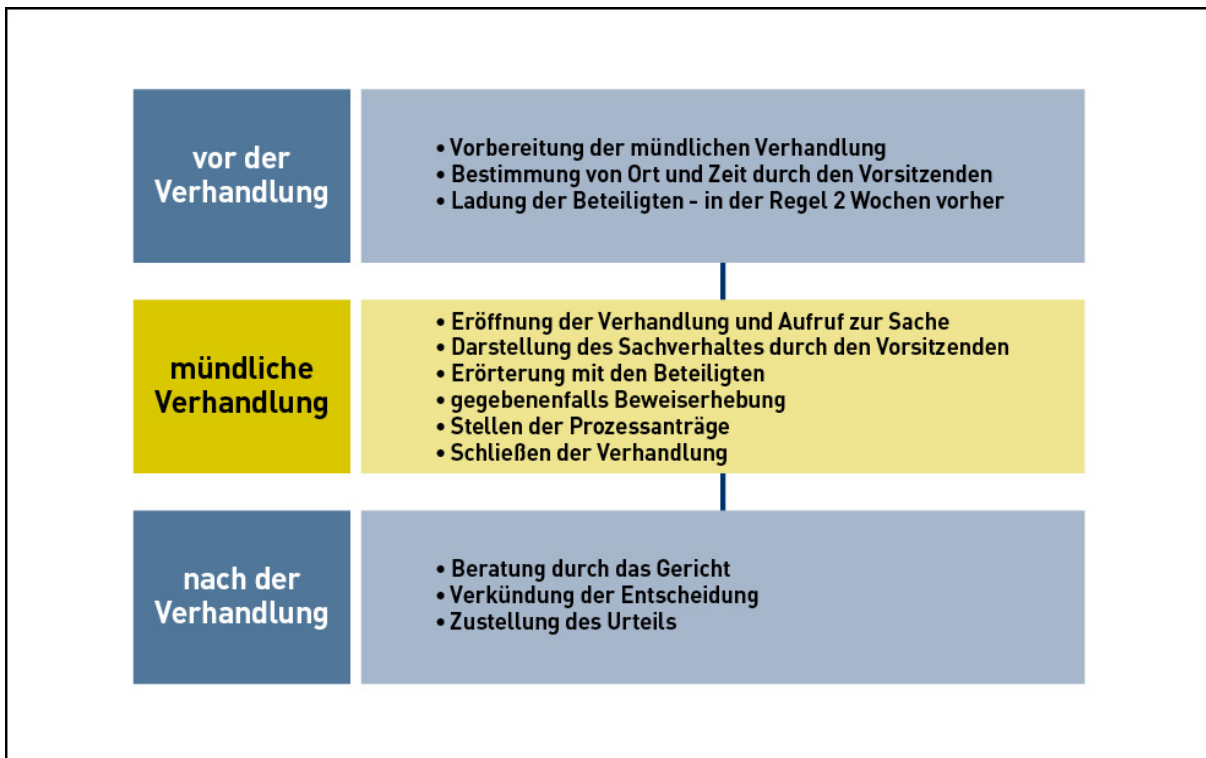
Der Vorsitzende des Spruchkörpers eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts, in der der Vorsitzende insbesondere auch die ehrenamtlichen Richter über den Streitgegenstand unterrichtet.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat dabei das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt und wesentliche Erklärungen abgegeben werden. Das Tatsachenmaterial soll mit Hilfe der Beteiligten gegebenenfalls ergänzt werden. Außerdem kann hier die erforderliche Beweiserhebung vorgenommen oder vervollständigt werden.

Nach genügender Erörterung der Sache und Stellung der Anträge durch die Beteiligten erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Danach können die Beteiligten nichts mehr zur Sache vortragen. Falls das Gericht eine erneute Erörterung oder Beweisaufnahme für erforderlich hält, muss zuvor die mündliche Verhandlung wiedereröffnet werden.

Anschließend zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Nach Abschluss der Beratung kehrt das Gericht zurück und verkündet seine Entscheidung. Die Entscheidung kann in einem abschließenden Urteil, aber auch in einem Beschluss zur Vertagung und weiteren Beweiserhebung bestehen. Über die wesentlichen Vorgänge im Ablauf der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.

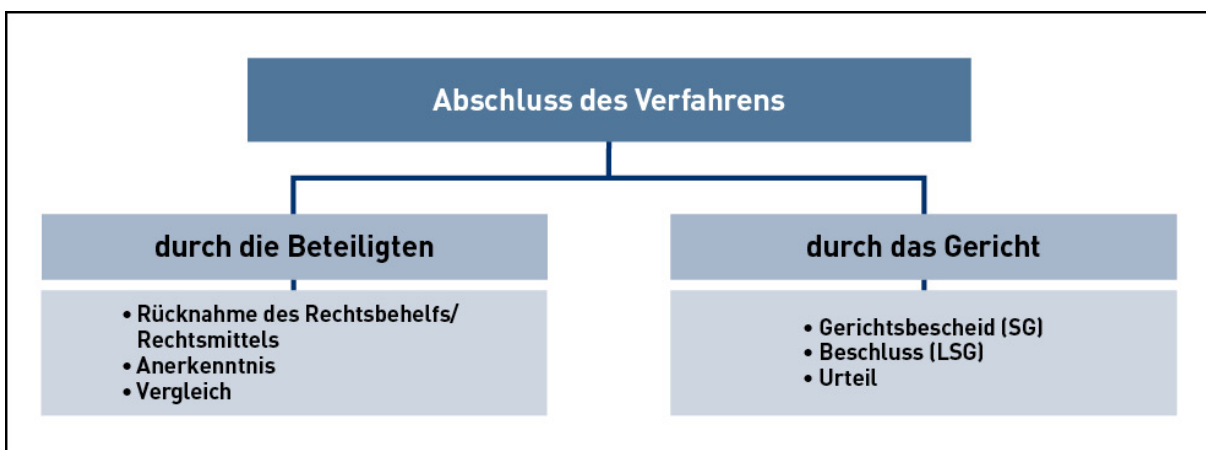
Abbildung 14: Mündliche Verhandlung



3.9 Abschluss des Verfahrens

Das Sozialgerichtsverfahren kann **ohne** Entscheidung des Gerichts per Erklärungen der Beteiligten und **durch** das Gericht selbst enden. In der Praxis wird der Rechtsstreit sehr häufig durch die Beteiligten selbst erledigt.

Abbildung 15: Abschluss des Sozialgerichtsverfahrens



3.9.1 Rücknahme des Rechtsbehelfs (§§ 102, 156, 165 SGG)

Mit der Klagerücknahme verzichtet der Kläger auf den zunächst in Anspruch genommenen Rechtsschutz durch das Gericht. Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Sie ist eine Prozesshandlung, muss deshalb durch eine eindeutige Erklärung dem Gericht gegenüber abgegeben werden und darf nicht mit Bedingungen verknüpft sein. Eine Zustimmung durch die übrigen Beteiligten ist nicht erforderlich. Ein Widerruf der Rücknahmeerklärung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Ausführungen zur Klagerücknahme gelten sinngemäß auch für die Rücknahme von Rechtsmitteln, die beim LSG (§ 156 SGG) oder BSG (§ 165 SGG) eingelegt worden sind.

Nach der Rücknahme ist eine neue Klage mit dem gleichen Begehren bei unveränderter Sachlage unzulässig.

Die Klage kann nach § 102 Satz 1 SGG bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Eine Klagerücknahme ist somit auch noch im Berufungsverfahren möglich.

3.9.2 Anerkenntnis (§ 101 Absatz 2 SGG)

Mit ihm wird von der Beklagten (gegebenenfalls auch stattdessen von dem beigeladenen zuständigen Versicherungsträger) zugestanden, dass der geltend gemachte Klageanspruch begründet ist. Unerheblich ist, ob das Anerkenntnis im Rahmen der mündlichen Verhandlung oder schriftsätzlich abgegeben wird. Bei einem Anerkenntnis gibt nur eine Seite nach. Im Gegensatz zur Klagerücknahme ist ein Anerkenntnis nur dann wirksam, wenn es vom Kläger angenommen worden ist.

Es ist auch ein Teilanerkentnis möglich, wenn der Anspruch teilbar ist.

Beispiele:

Ein RV-Träger gewährt Altersrente ohne Ersatzzeiten; mit der Klage werden sechs Jahre Ersatzzeiten begehrt;

Ein RV-Träger erkennt aufgrund eigener Ermittlungen zwei Jahre Ersatzzeiten an (teilweises Anerkenntnis).

Wegen des nicht anerkannten Teiles des Klageanspruchs wird das Verfahren fortgesetzt.

Durch ein vom Kläger angenommenes Anerkenntnis wird der Rechtsstreit auch ohne Zustimmung des Beigeladenen erledigt.

Beispiel:

Eine geschiedene Ehefrau begehrt Hinterbliebenenrente. Die Witwe ist beigelesen worden; sie bezieht Witwenrente.

Ein RV-Träger erkennt Anspruch der geschiedenen Ehefrau entgegen der Rechtsauffassung der Witwe an. Das Anerkenntnis wird angenommen; die Witwe stimmt nicht zu (wirksames Anerkenntnis).

Es entfaltet allerdings der Witwe gegenüber keine materiell-rechtliche Wirkung. Sie ist deshalb berechtigt, den Ausführungsbescheid, der ihre Rente entsprechend der Ehedauer kürzt, erneut anzufechten mit der Begründung, der geschiedenen Ehefrau stünde keine Hinterbliebenenrente zu.

3.9.3 Vergleich (§ 101 Absatz 1 SGG)

Ein Vergleich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, durch den der Rechtsstreit oder die Ungewissheit der Beteiligten über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (§ 779 Absatz 1 BGB).

Am Vergleichsabschluss müssen Kläger und Beklagter beteiligt sein. Wird ein Vergleich zum Beispiel nur zwischen dem Kläger und einem Beigeladenen geschlossen, wird das Verfahren dadurch nicht erledigt. Der Beigeladene kann in das Verfahren einbezogen, gegen seinen Willen durch einen Vergleich aber nicht verpflichtet werden. Er kann den Abschluss des Vergleichs zwischen Kläger und Beklagtem und damit die Erledigung des Rechtsstreits nicht verhindern.

Im Sozialgerichtsverfahren kommt es oft zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs; zum Beispiel dann, wenn die Beklagte auf Grund eines vom Gericht eingeholten ärztlichen Gutachtens schriftlich ein Vergleichsangebot unterbreitet, welches vom Kläger schriftlich angenommen wird. Auch der außergerichtliche Vergleich ist für die Beteiligten bindend. Wird ein Vergleichsangebot nicht angenommen, ist die anbietende Seite an dieses Angebot (anders als beim Anerkenntnis) nicht gebunden.

Ein gerichtlicher Vergleich kann (ebenso wie ein Anerkenntnis) mit einem zeitlich befristeten (zum Beispiel innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls) Rücktrittsvorbehalt abgeschlossen werden. Das kann zum Beispiel dann in der Praxis sinnvoll sein, wenn eine Stellungnahme der Abteilung Ärztliche Begutachtung zu einem medizinischen Gerichtsgutachten für erforderlich gehalten wird.

Beispiel:

Ein RV-Träger lehnt Rente wegen Erwerbsminderung ab.
Gerichtsgutachten wird eingeholt.
Weitere Sachverständigengutachten könnten erforderlich sein.
Prozessausgang erscheint ungewiss.
Berufsschutz ist nicht eindeutig zu bejahen.

Der RV-Träger bietet Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung an;
Kläger lässt den weiter gehenden Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung fallen. (Wirksamer Vergleich).

3.9.4 Gerichtsbescheid (§ 105 SGG)

Durch den ab 01.03.1993 neugefassten § 105 SGG wurde der bisher in dieser Vorschrift geregelte „Vorbescheid“ durch den Gerichtsbescheid ersetzt. Er ist nur in der ersten Instanz und nicht im Berufungs- oder Revisionsverfahren anwendbar.

Das Gericht kann nach § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist.

Bei Streitsachen von normaler durchschnittlicher Schwierigkeit ist dieses Erfordernis in der Regel erfüllt. Insbesondere bei strittigen Rechtsfragen oder wenn dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist ein Gerichtsbescheid nicht zulässig.

Voraussetzung ist weiter, dass der Sachverhalt geklärt ist; das ist dann der Fall, wenn auf Grund des Sachvortrags der Beteiligten und der beigezogenen Akten Zweifel hinsichtlich des Sachverhalts ausgeschlossen sind.

Die Beteiligten sind vorher zu hören; ihr Einverständnis ist allerdings nicht erforderlich. Der Gerichtsbescheid ergeht ohne mündliche Verhandlung und damit ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kammervorsitzenden. Sie kann auch zu Gunsten des Klägers ergehen.

Die Beteiligten können gegen einen Gerichtsbescheid Berufung einlegen, falls gegen ein entsprechendes Urteil die Berufung zulässig wäre. Anderenfalls ist gegen einen Gerichtsbescheid der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig. Die Berufung würde den Rechtsstreit in die nächste Instanz transportieren. Wurde von einem Beteiligten rechtzeitig (binnen eines Monats) eine mündliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen. Das SG muss dann durch Urteil entscheiden.

Die Einführung des Gerichtsbescheides dient der Beschleunigung des SG-Verfahrens. Die Sozialgerichte können einfache Fälle leichter und schneller erledigen.

3.9.5 Urteil (§ 125 SGG)

Wenn ein Klageverfahren nicht durch Erklärungen der Beteiligten oder durch einen Gerichtsbescheid erledigt wird, entscheidet das Gericht durch Urteil. Das Urteil stellt den wichtigsten Fall gerichtlicher Entscheidung dar. Es ergeht „im Namen des Volkes“ und ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, zu verkünden. Die Verkündung geschieht durch Verlesen der Urteilsformel. Nach der Verkündung erläutert der Vorsitzende regelmäßig den anwesenden Beteiligten die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die schriftliche Urteilsausfertigung gliedert sich gesetzmäßig in sieben Teile (§ 136 SGG), siehe Abbildung 16.

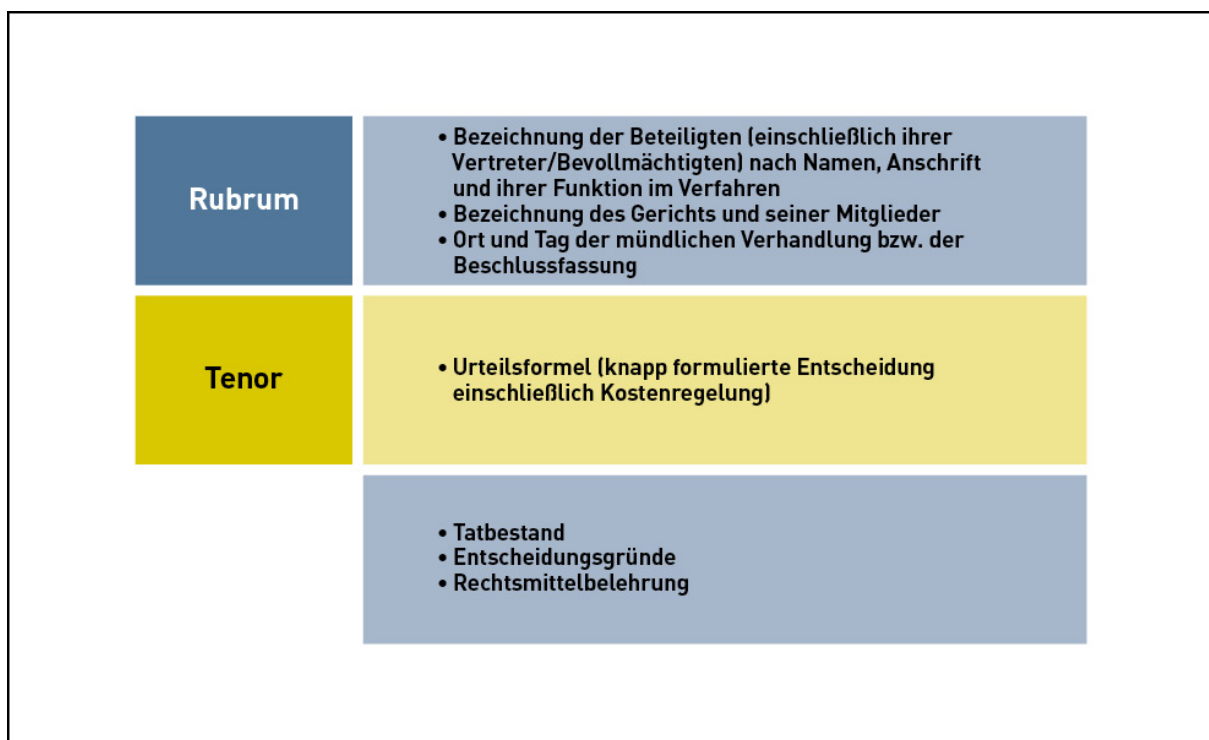
Das Urteil muss die Unterschrift der Richter enthalten. Das Gericht kann in seiner Entscheidung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungs- oder Widerspruchsbescheides folgt (§ 136 Absatz 3 SGG), oder aber wenn Kläger, Beklagte und die sonstigen Beteiligten auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten und dieses noch im Termin der mündlichen Verhandlung verkünden (§ 136 Absatz 4 SGG). Diese Regelungen sollen unnötige Formulierings- und Schreiarbeiten vermeiden. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

Entsprechend der Klageart unterscheidet das SGG zum Beispiel **Leistungs-, Anfechtungs- und Feststellungsurteile**, wobei ein Urteil bei kombinierten Klagearten auch unter mehrere Urteilsarten fallen kann. Sachurteile sind solche, die über materiell rechtliche Begehren des Klägers entscheiden. Wird eine Klage als unzulässig zurückgewiesen, wird von einem Prozessurteil gesprochen.

Wird eine Leistung in Geld begehrt (Rente), kann das Gericht den RV-Träger auch zur Leistung dem Grunde nach verurteilen (Grundurteil). Nach einem Grundurteil (Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Grund eines Leistungsfalls vom) muss der RV-Träger einen Bescheid erteilen, mit dem die genaue Rentenhöhe festgelegt wird. Dieser Bescheid kann vom Kläger erneut wegen der Rentenberechnung (und des Rentenbeginns) angefochten werden.

Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn es von den Beteiligten nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Man unterscheidet die formelle von der materiellen Rechtskraft. Formell rechtskräftig ist ein Urteil, wenn zum Beispiel die Rechtsmittelfrist verstrichen ist. Materielle Rechtskraft bedeutet, dass in derselben Streitsache zwischen denselben Beteiligten das Gericht nicht noch einmal entscheiden kann.

Abbildung 16: Bestandteile des Urteils



Schreibfehler, Rechenfehler und vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind vom Gericht jederzeit zu berichtigen (§ 138 SGG). Enthält die Darstellung des Sachverhalts im Urteil andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden (§ 139 SGG).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. Wie bezeichnet man die Spruchkörper am SG, LSG und BSG?
18. Wie setzen sich die Spruchkörper am SG und LSG zusammen?
19. Über welche Rechtsbehelfe/Rechtsmittel entscheiden die Gerichte der Sgb in erster Linie?
20. Welche Grundregel gilt für die örtliche Zuständigkeit nach § 57 Absatz 1 SGG?
21. Nennen Sie die Beteiligten des Sozialgerichtsverfahrens!
22. Besteht vor dem LSG und dem BSG Vertretungszwang?
23. Welche Möglichkeiten des Abschlusses eines Klageverfahrens kennen Sie?
24. Mit der Vollendung welchen Lebensalters kann ein Versicherter in eigener Sache selbständig einen Rechtsbehelf einlegen (Prozessfähigkeit)?
25. Unter welchen Voraussetzungen ist nach Erhebung eines Widerspruchs die Untätigkeitsklage zulässig?

4. Rechtsmittel

LERNZIELE

- Sie können angeben, welche Rechtsmittel das SGG kennt.
- Sie können die Voraussetzungen bezeichnen, unter denen die Revision zugelassen werden muss.

Gegen gerichtliche Entscheidungen stellt das SGG Rechtsmittel zur Verfügung, und zwar

- Beschwerde,
- Berufung,
- Revision

und

- Nichtzulassungsbeschwerde.

Nicht zu den Rechtsmitteln gehört die Wiederaufnahme des Verfahrens. Im Gegensatz zu den Rechtsmitteln, mit denen noch nicht rechtskräftige Gerichtsentscheidungen angefochten werden können, besteht mit der Wiederaufnahme des Verfahrens die Möglichkeit, bereits unanfechtbare Urteile nochmals einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, hat dies folgende Wirkungen:

- Das Urteil wird zunächst nicht rechtskräftig (Suspensiveffekt).
- Es „transportiert“ das Verfahren in eine höhere Instanz (Devolutiveffekt).

4.1 Beschwerde (§§ 172 bis 177 SGG)

Nach § 172 SGG findet gegen Entscheidungen des SGs, die nicht Urteile sind, die Beschwerde statt, und zwar unabhängig davon, ob sie durch die Kammer oder den Vorsitzenden erlassen wurden.

Entscheidungen des **LSGs** können grundsätzlich nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde kann von jedem eingelegt werden, der durch eine gerichtliche Entscheidung beschwert ist. Das kann auch ein Dritter sein, der gar nicht Beteiligter des Verfahrens ist.

Beispiele:

- Eine Beiladung wird abgelehnt. Der Nichtbeigeladene hat ein Beschwerderecht.
- Zeugen und Sachverständige können Beschwerde einlegen, wenn sie mit Ordnungsstrafen belegt worden sind.

Mit der Beschwerde anfechtbar sind zum **Beispiel** weiter:

- **Ablehnung** des Rechtshilfeersuchens,
- **Ablehnung** von Prozesskostenhilfe, dies aber nicht, wenn durch das SG ausschließlich die Erfüllung der persönlichen oder ökonomischen Voraussetzungen verneint; letztlich ist die Beschwerde nach § 172 Absatz 3 Nummer 2 SGG nur dann zulässig, wenn das SG die Erfolgsaussicht verneint hat.
- **Zurückweisung** von Prozessbevollmächtigten.

Nicht mit der Beschwerde anfechtbar sind zum **Beispiel**:

- prozessleitende Verfügungen, die sich auf den Fortgang des Verfahrens und die Sachaufklärung beziehen,
- Vertagungsbeschlüsse,
- Fristbestimmungen,
- Beweisbeschlüsse.

Dadurch soll vermieden werden, dass die Entscheidung in der Hauptsache unnötig verzögert wird.

Einige Entscheidungen der Sozialgerichte sind kraft besonderer gesetzlicher Regelungen unanfechtbar.

Beispiele:

- Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- Bewilligung der Prozesskostenhilfe,
- Beiladungsbeschluss,
- Verweisungsbeschluss,
- Beschränkung der Akteneinsicht.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Beschwerde kann nur bei dem SG eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird. Die Frist wird deshalb nicht gewahrt, wenn sie beim LSG oder einer anderen Behörde eingelegt wird. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzureichen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung kann sie auch zu Protokoll erklärt werden.

Das SG kann der Beschwerde voll oder auch teilweise abhelfen. Wird ihr nicht oder nur teilweise abgeholfen, entscheidet das LSG durch Beschluss, und zwar endgültig. Dem LSG ist eine mündliche Verhandlung freigestellt. Die ehrenamtlichen Richter wirken nur mit, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet.

4.2 Berufung (§§ 143 bis 145 SGG)

Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Urteile des Sozialgerichts und bringt die Streitsache vor das LSG.

Für die Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung gilt folgende Systematik:

A

§ 143 SGG

Die Berufung ist statthaft, es sei denn, sie ist nach § 144 Absatz 1 Satz 1 SGG ausgeschlossen.

B

§ 144 Absatz 1 Satz 1 SGG

Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn der Beschwerdegegenstand bei einer Klage, die eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung betrifft, 750,- Euro nicht übersteigt.

C

§ 144 Absatz 1 Satz 2 SGG

Dieser Berufungsausschluss gilt ausnahmsweise nicht (das heißt, die Berufung ist ohne besondere Zulassung statthaft), wenn sie wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

D

§ 144 Absatz 1 und 2 SGG

Ist die Berufung nach § 144 Absatz 1 SGG nicht statthaft, ist sie gleichwohl zulässig, wenn sie

1. vom SG im Urteil

oder

2. vom SG nachträglich auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin durch Abhilfebeschluss

oder

3. auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin vom LSG durch Beschluss zugelassen wurde.

Zu B:

Geldleistungen sind vor allem Leistungen, die ein Versicherungsträger dem Versicherten zu erbringen hat (zum Beispiel Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld). Dazu gehören aber auch solche, die ein Versicherungsträger vom Versicherten fordert (zum Beispiel Rückerstattung von Leistungen, Zahlung von Beiträgen).

Sachleistungen sind zum Beispiel Heil- und Hilfsmittel; Dienstleistungen sind zum Beispiel ärztliche Behandlungen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist der Wert dessen, was die Entscheidung des Sozialgerichts dem Rechtsmittelkläger versagt hat. Er ist deshalb nicht immer mit dem Wert des Streitgegenstandes der Klage identisch.

Zu C:

Im Berufungsverfahren muss also die Leistungspflicht für mehr als ein Jahr streitig sein.

Wiederkehrende Leistungen sind solche Leistungen, die in größeren oder kleineren regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen auf Grund desselben Rechtsverhältnisses wiederkehren.

Beispiele:

- Rente,
- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosengeld II,
- Krankengeld, Übergangsgeld
- Beitragsforderungen an Versicherte.

Mit Ausnahme von Zeitrente von nicht mehr als einem Jahr Laufzeit und einer Betragshöhe von insgesamt nicht mehr als 750,- Euro ist also bei Rentenstreitigkeiten grundsätzlich die Berufung zulässig.

Dies gilt allerdings nicht für Leistungen, die keinen periodischen Charakter haben oder ohnehin nur isoliert geltend gemacht werden können.

Beispiele:

- Witwen-/Witwerrentenabfindung,
- Beitragserstattung,
- Zinsen

Zu D:

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein SG-Urteil (Nichtzulassung der Berufung) nach § 145 SGG darf nicht verwechselt werden mit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein LSG-Urteil nach § 160a SGG (Nichtzulassung der Revision). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift beim SG (fristwährend auch beim LSG, aber nicht bei anderen Behörden) einzulegen.

Hilft das SG nicht ab, entscheidet das LSG durch Beschluss. Lässt der Beschluss die Berufung zu, ist eine Begründung nicht erforderlich. Anderenfalls ist eine kurze Begründung beizufügen.

Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das LSG wird das SG-Urteil rechtskräftig. Hat das SG der Beschwerde abgeholfen oder wurde die Berufung vom LSG zugelassen, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt. Anders als nach der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG (Revision muss anschließend gesondert eingelegt werden) ist keine gesonderte Berufungseinlegung erforderlich.

Nach § 144 Absatz 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Sie ist anzunehmen, wenn die angestrebte Entscheidung über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat, wenn sie also insbesondere geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern.
- Sie ist ferner zuzulassen, wenn das SG-Urteil von einer Entscheidung des übergeordneten Landessozialgerichts oder BSG oder des Großen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (Divergenz).
- Zuzulassen ist die Berufung auch, wenn mit der Beschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die SG-Entscheidung beruhen kann.

Ein Verfahrensmangel liegt grundsätzlich nur vor, wenn das SG gegen Vorschriften des Verfahrensrechts verstoßen hat. Unter Verletzung von Verfahrensvorschriften ist eine Entscheidung dann zu Stande gekommen, wenn der Prozess bei richtiger Handhabung der Verfahrensvorschriften anders verlaufen wäre oder anders hätte verlaufen können.

Beispiele:

- Verletzung des rechtlichen Gehörs;
- Urteil wird ohne mündliche Verhandlung gefällt, obwohl die Beteiligten dem nicht zugestimmt haben;
- Unterlassung einer notwendigen Beiladung;
- Verletzung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung;
- Verstoß gegen anerkannte Denkgesetze.

Hat das SG die Berufung zugelassen, ist das LSG daran gebunden.

Die Berufung kann von jedem Beteiligten, der durch das Urteil beschwert wird, eingelegt werden, also auch vom Beigeladenen. Das Berufungsverfahren verläuft im Wesentlichen wie das erstinstanzliche Verfahren. Das LSG prüft den Streitfall im gleichen Umfang (in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung) wie das SG.

Auch eine so genannte Anschlussberufung ist zulässig. Die Einlegung einer Anschlussberufung ist immer dann erforderlich, wenn der Berufungsbeklagte mehr erreichen will als die Zurückweisung der Berufung.

Beispiel:

Ein RV-Träger lehnt die Gewährung einer Rente ab, weil Erwerbsminderung nicht vorliegt.

SG verurteilt den RV-Träger zur Zahlung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. RV-Träger legt Berufung ein.

Kläger hält sich für voll erwerbsgemindert.

Um sein Ziel zu erreichen, muss er ebenfalls Berufung einlegen.

Derjenige, der als zweiter Berufung einlegt, betreibt eine Anschlussberufung.

Wurde die Anschlussberufung innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt, handelt es sich um eine selbständige Anschlussberufung, die wie eine normale Berufung behandelt wird. Anderenfalls wird von einer unselbständigen Anschlussberufung gesprochen, die ihre Wirkung verliert, wenn der Berufungskläger seine Berufung zurücknimmt.

Die Berufung ist beim LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei der Zustellung im Ausland beträgt die Frist drei Monate. Die Berufungsfrist ist auch durch Einlegung beim SG, welches das angefochtene Urteil erlassen hat, gewahrt, nicht jedoch bei anderen Behörden.

Aufschiebende Wirkung hat die Berufung im Wesentlichen bei der Rückforderung von Leistungen und Beiträgen (zu Gunsten des Versicherten) und wenn es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils zu zahlen sind (zu Gunsten des RV-Trägers). Der RV-Träger ist deshalb zur Zahlung der so genannten Urteilsrente verpflichtet, wenn nicht die Vollstreckung nach § 199 Absatz 2 SGG durch einstweilige Anordnung ausgesetzt wird. Urteilsrente ist die Rentenzahlung ab Urteilstag.

Beispiel:

Verwaltungsbescheid
(Erwerbsminderungsrente abgelehnt) 21.02.2023

Widerspruchsbescheid
(Zurückweisung) 13.06.2023

SG-Urteil 04.03.2024

(Rentenanspruch, volle Erwerbsminderung
Rentenbeginn 01.02.2023)

Berufung durch den RV-Träger

Kein Aussetzungsantrag; beziehungsweise
Zurückweisung dieses Antrages
durch Beschluss LSG

Anspruch auf
Urteilsrente ab 04.03.2024

(nicht 01.02.2024!)

Wird das SG-Urteil später aufgehoben, hat der Versicherte die Urteilsrente zu erstatten (Rechtsgrundlage dafür ist § 50 Absatz 2 SGB X. Vertrauensschutz kann nicht geltend gemacht werden. Von der Rückforderung ist aber abzusehen, wenn sie für den Versicherten eine besondere Härte darstellen würde. Der Versicherte darf durch die Erstattung nicht sozialhilfebedürftig werden).

Ebenso wie das SG entscheidet auch das LSG abschließend durch Urteil. Nach § 153 Absatz 2 SGG kann das LSG im Urteil von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist. Diese vereinfachte Darstellung gilt nur für die Entscheidungsgründe, nicht dagegen für den Tatbestand des Urteils. Sie gilt auch nur für Urteile und nicht für Beschlüsse.

Das LSG kann die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Damit hat das LSG die Möglichkeit, eindeutig aussichtslose Berufungen schnell und ohne unangemessenen Aufwand zu erledigen. Von dieser Möglichkeit sind die Fälle ausgeschlossen, in denen das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat; in diesen Fällen muss das LSG durch Urteil entscheiden.

Von der Absicht, durch Beschluss zu entscheiden, muss das LSG die Beteiligten vorher informieren und hören. Gegen einen entsprechenden LSG-Beschluss sind die Rechtsmittel zulässig, die zulässig wären, wenn das LSG durch Urteil entschieden hätte.

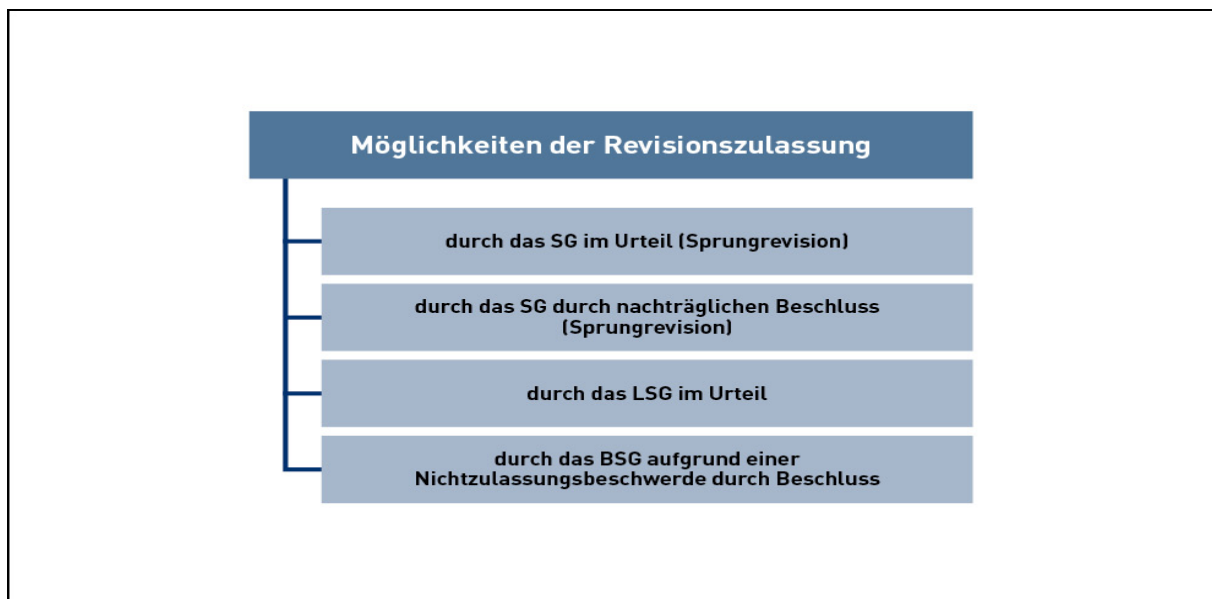
Der Senatsvorsitzende kann bestimmte richterliche Aufgaben im vorbereitenden Verfahren einem anderen Berufsrichter übertragen, der als Berichterstatter bezeichnet wird. In der Hauptsache entscheidet der Senat aber in der Regel als Kollegium.

Abweichend davon kann der Vorsitzende (oder der Berichterstatter) mit Einverständnis der Beteiligten an Stelle des Senats entscheiden (vergleiche § 155 Absatz 3 SGG). Er hat die Möglichkeit, ohne die übrigen Senatsmitglieder (auch ohne die ehrenamtlichen Richter) allein alle weiteren Entscheidungen zu treffen. Das schließt die Möglichkeit der alleinigen Urteilssprechung ein. Diese Regelung ist in das Ermessen des Vorsitzenden (beziehungsweise Berichterstatters) gestellt; er kann, muss aber nicht allein entscheiden.

4.3 Revision

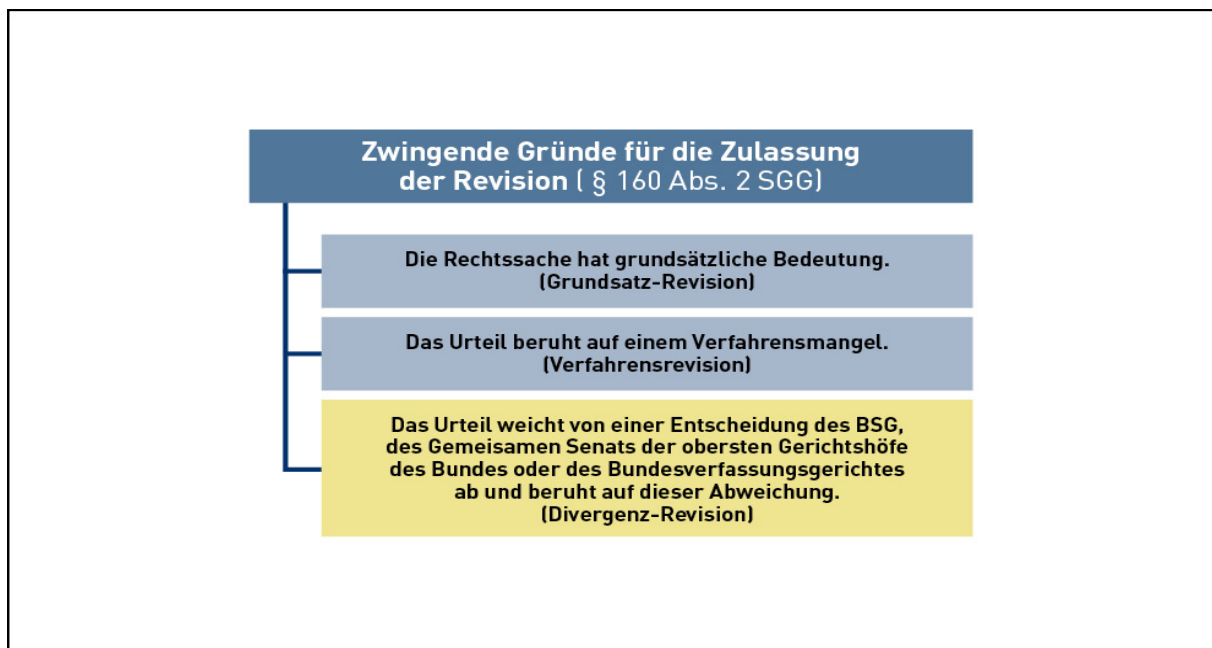
Ebenso wie andere Prozessordnungen, geht auch das SGG davon aus, dass es ausreicht, wenn den Beteiligten zwei Instanzen zur Verfügung stehen. Entsprechend diesem Grundsatz wird die Revision (dritte Instanz) nicht frei zur Verfügung gestellt. Sie ist nur statthaft, wenn sie ausdrücklich zugelassen wurde. Die Zulassung kann auf vier Arten erfolgen (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17: Möglichkeiten der Revisionszulassung



Die Revision muss zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (siehe Abbildung 18).

Abbildung 18: Zwingende Gründe für die Revisionszulassung



Diese Auswahlkriterien entsprechen dem Zweck des Revisionsverfahrens, nämlich

- der Fortentwicklung des Rechts (Grundsatzrevision),
- der Wahrung der Rechtseinheit (Divergenzrevision)

und

- der Einzelfallgerechtigkeit (Verfahrensrevision).

Nach § 163 SGG ist das BSG an tatsächliche Feststellungen der Vorinstanzen gebunden. Deshalb wird das angefochtene Urteil vom BSG nur in rechtlicher Hinsicht überprüft.

Anders als in den ersten beiden Instanzen, bestehen bei der Revisionseinlegung strenge Formvorschriften, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit der Revision führt.

Vor dem BSG besteht Vertretungszwang. Die Beteiligten müssen sich also grundsätzlich bei allen Prozesshandlungen von den in § 166 Absatz 2 SGG abschließend aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Vertretungsbefugt nach dieser Vorschrift sind alle bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und Angehörige bestimmter Verbände. Dazu gehören nicht Rechtsbeistände.

Zur ordnungsgemäßen Begründung gehört die Darlegung, aus welchen Gründen und mit welchen Erwägungen das angefochtene Urteil angegriffen wird; es reicht deshalb nicht aus, lediglich die Rechtsauffassung des LSGs als unzutreffend zu bezeichnen oder die Verletzung des § XYZ zu rügen.

Im Wesentlichen gelten für Revisionsverfahren die Vorschriften über die Berufung entsprechend.

Ist der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif, weil weitere Sachermittlungen durchzuführen sind (wozu das BSG, wie bereits ausgeführt, nicht selbst berechtigt ist), wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG oder SG zurückverwiesen – je nachdem, welches Gericht das angefochtene Urteil erlassen hat (§ 170 Absatz 2 SGG). Nach § 170 Absatz 5 SGG ist dieses Gericht aber an die vom BSG vorgenommene rechtliche Beurteilung gebunden.

Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn Rechtsfragen im Streit sind, also nur bei der Grundsatz- oder Divergenzrevision. Ist die Sprungrevision zugelassen, kann sie nicht auf Mangel des Verfahrens gestützt werden (§ 161 Absatz 4 SGG). Die Ablehnung der Sprungrevision ist unanfechtbar. Mit der Ablehnung der Sprungrevision beginnt eine neue Berufungsfrist zu laufen.

Hat das LSG die Revision nicht zugelassen, kann diese Nebenentscheidung selbständig mit dem Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG angefochten werden, um die Zulassung der Revision doch noch zu erreichen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist allein die Frage, ob Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen, nicht aber, ob das LSG richtig in der Hauptsache entschieden hat. In der Praxis scheitern bereits viele Nichtzulassungsbeschwerden an dieser Verwechslung des Ziels.

5. Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 179 SGG)

LERNZIEL

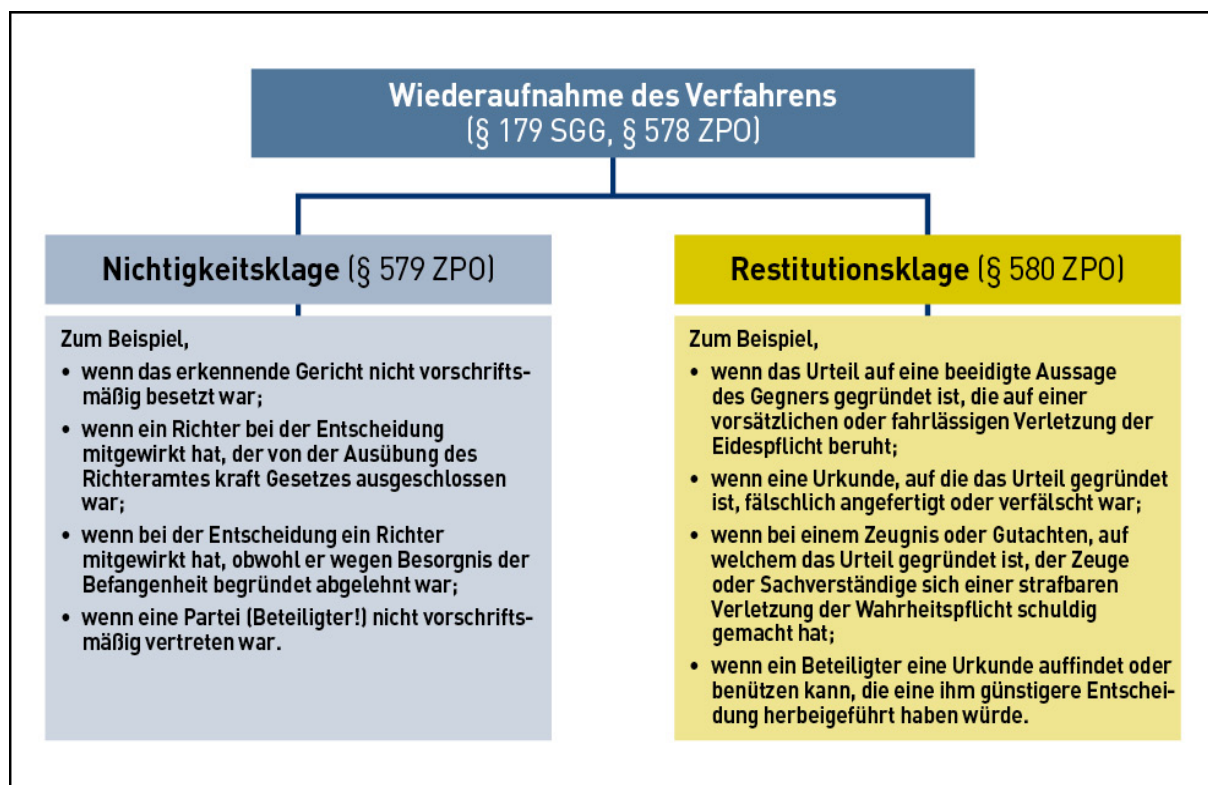
- Sie können die Voraussetzungen angeben, unter denen ein rechtskräftig abgeschlossenes SG-Verfahren angegriffen werden kann.

Urteile der Sgb, die nicht mit dem zulässigen Rechtsmittel angegriffen werden, sind nach Ablauf der Rechtsmittelfrist grundsätzlich rechtskräftig. Das Prozessrecht folgt damit dem Gebot der Rechtssicherheit. Ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben, müssen sich die Beteiligten mit dem Richterspruch abfinden (Ausnahme: Verfassungsbeschwerde).

Fehlerhafte Urteile sind nur in seltenen Ausnahmefällen unwirksam (Scheinurteile/ Nichturteile; nichtige, wirkungslose Urteile). In der Regel müssen sie mit den zulässigen Rechtsmitteln angegriffen und durch Entscheidung der höheren Instanz beseitigt werden; anderenfalls werden auch sie rechtskräftig.

Nur beim Vorliegen schwerster Mängel oder unrichtiger Urteilsgrundlagen eröffnet das Prozessrecht die Möglichkeit, rechtskräftig gewordene Urteile durch Wiederaufnahmeklage anzugreifen. Sie ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Sie ist kein Rechtsmittel, weil sie eine gerichtliche Entscheidung nicht an ein höheres Gericht zur Nachprüfung bringt und nicht den Eintritt der Rechtskraft hemmt. In welchen Fällen welche Klage erhoben werden kann, ergibt sich aus der folgenden Abbildung.

Abbildung 19: Wiederaufnahme des Verfahrens



6. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG)

LERNZIEL

- Sie können erläutern, unter welchen Voraussetzungen eine versäumte gesetzliche Verfahrensfrist geheilt werden kann.

Unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Beseitigung eines Rechtsnachteils zu verstehen, der einem Beteiligten infolge der Versäumung einer Frist entstanden ist.

Nach § 67 Absatz 1 SGG ist demjenigen, der ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Diese Vorschrift gilt nur für prozessrechtliche Fristen.

Da die Möglichkeit der Wiedereinsetzung die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör wahren soll, dürfen an die Voraussetzungen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Andererseits ist aber auch die Rechtssicherheit ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Deshalb muss das Gericht bei der Prüfung der Wiedereinsetzung zwischen den schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten abwägen.

§ 67 SGG entspricht im Wesentlichen § 233 ZPO. Bei anderen als gesetzlichen Fristen, zum Beispiel bei der Widerrufsfrist eines Vergleichs, ist § 67 SGG nicht anzuwenden.

Voraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde. Kein Verschulden liegt vor, wenn ein Beteiligter diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten ist.

So liegt zum Beispiel kein Verschulden vor bei Verzögerung der Briefbeförderung durch die Post, wenn das Schriftstück bei regelmäßigem Betriebsablauf den Empfänger rechtzeitig erreicht hätte, also bei einem Poststreik.

Das Verschulden seines Prozessbevollmächtigten muss sich ein Beteiligter nach § 202 i.V. m. § 85 Absatz 2 ZPO zurechnen lassen.

Nach § 67 Absatz 2 SGG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und innerhalb dieser Frist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Der Antrag ist entbehrlich, das heißt die Wiedereinsetzung ist auch von Amts wegen zu gewähren, wenn die Handlung innerhalb des Monats nachgeholt wird.

Nach § 67 Absatz 3 SGG ist der Antrag nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist unzulässig, außer, wenn er vorher infolge höherer Gewalt unmöglich war. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Fristversäumnis auch durch die größte, nach den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise vom Beteiligten zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Nach Wegfall der höheren Gewalt beginnt die Monatsfrist des § 67 Absatz 2 SGG.

Die Entscheidung des Gerichts kann zwar auch in den Gründen des Urteils (bei negativer Entscheidung durch Prozessurteil) erfolgen, wird aber in der Regel durch Beschluss vorgenommen. Ein Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, ist unanfechtbar. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

7. Kosten

LERNZIEL

- Sie können erläutern, was unter dem Begriff Kostenfreiheit zu verstehen ist.

7.1 Kosten im Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Damit ist gemeint, dass die Versicherungsträger ihrerseits keine Gebühren erheben.

Nach § 63 SGB X sind dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich war. Die Kostenerstattung umfasst auch die Aufwendungen für einen Bevollmächtigten, insbesondere die Gebühren eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands, sofern dessen Hinzu-ziehung notwendig war.

§ 63 SGB X ist für die Kosten des dem Widerspruchsverfahren vorangehenden Verwaltungsverfahrens nicht entsprechend anwendbar. Nicht einmal dann, wenn der Antrag auf Überprüfung eines Verwaltungsbescheides nach § 44 SGB X erfolgreich war. Bei nur teilweise Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen anteilmäßig zu erstatten (zu quoteln: 1/4, 1/2, 3/4).

Kosten und Aufwendungen können sein:

- Kosten für Fotokopien,
- Portokosten,
- Verdienstausschlag,
- Anwaltskosten,
- Fahrtkosten.

In der Praxis wird die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zumeist als notwendig anerkannt, da die rechtlichen und tatsächlichen Streitfragen in der Regel nicht einfach zu beurteilen sind. Nicht erstattungsfähig sind fiktive Werte wie die vom Widerspruchsführer aufgewandte "eigene Mühe" oder der für ihn entstandene bloße „Zeitaufwand“.

7.1.1 Kostenentscheidung

Über die Erstattung der Kosten dem Grunde nach ist von Amts wegen zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt bei Abhilfe bereits im Abhilfebescheid, anderenfalls im Widerspruchsbescheid. Sie kann auch – falls eine Kostenentscheidung bis dahin versäumt wurde – in einem gesonderten Kostenbescheid vorgenommen werden.

Die Kostengrundentscheidung ist ein selbständiger Verwaltungsakt, der mit dem Widerspruch (bei einem Kostenbescheid) oder der Klage (bei einem Widerspruchsbescheid) angefochten werden kann.

7.1.2 Kostenfestsetzung

Wegen der Berechnung der Kosten der Höhe nach wird auf Abschnitt 7.3 hingewiesen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird vom Versicherungsträger festgesetzt, der die Kostengrundentscheidung getroffen hat. Akzeptiert der Versicherungsträger die Höhe der geltend gemachten Forderung, wird in der Praxis der Betrag ohne erneuten Verwaltungsakt

zur Zahlung angewiesen. Anderenfalls erlässt der Versicherungsträger einen Kostenfestsetzungsbescheid, der mit dem Widerspruch angefochten werden kann.

Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen im Widerspruchsverfahren ist nicht zu verzinsen.

7.2 Kosten im sozialgerichtlichen Verfahren

Prozesskosten sind

- Gerichtskosten

und

- außergerichtliche Kosten.

Das SGG geht im § 183 vom Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit aus. Das bedeutet, dass der Versicherte den Gerichten der Sgb (SG, LSG, BSG) für ihr Tätigwerden Gerichtskosten/Verfahrensgebühren grundsätzlich nicht zu erstatten hat (Ausnahme siehe Abschnitt 7.4). Der Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit wird seit einigen Jahren kontrovers diskutiert. Seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen, eine allgemeine Verfahrensgebühr einzuführen, die im Unterliegensfalle auch von Versicherten, Leistungsempfängern und behinderten Menschen zu zahlen wäre. Zu einer solchen Regelung ist aber bis jetzt noch nicht gekommen.

Eine Kostenerstattung kommt deshalb grundsätzlich nur bei den außergerichtlichen Kosten in Betracht. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig sind. Welche Aufwendungen das im Einzelnen sein können, wurde bereits in Abschnitt 7.1 erwähnt. Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen des Versicherungsträgers selbst.

Auch im Sozialgerichtsverfahren wird zwischen

- Kostenentscheidung (dem Grunde nach)

und

- Kostenfestsetzung (der Höhe nach)

unterschieden.

7.2.1 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über eine Kostenerstattung zwischen den Verfahrensbeteiligten obliegt dem Gericht.

Beispiele:

- Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten dem Grunde nach in voller Höhe (die Hälfte, ein Drittel) zu erstatten;
- Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Hierüber ist von Amts wegen im Urteil (im Tenor) zu entscheiden. Wird der Rechtsstreit nicht durch Urteil, sondern durch Klage- oder Rechtsmittelrücknahme, angenommenes Anerkenntnis oder übereinstimmende Erledigungserklärung abgeschlossen, entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss.

Bei einem Vergleich trägt nach § 195 SGG jeder Beteiligte seine Kosten selbst, wenn in diesem keine Bestimmung über die Kosten getroffen wurde. Der Kostenantrag ist an keine Frist gebunden.

Bei der Kostenentscheidung hat das Gericht die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dabei lässt sich das Gericht zum Beispiel von Gesichtspunkten folgender Art leiten: Wie wäre der Rechtsstreit bei gerichtlicher Entscheidung ausgegangen? Hat der RV-Träger Anlass zur Klage gegeben? Hat sich die Sachlage nach dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung geändert?

Beispiele:

- Rechtsstreit um Rente wegen Erwerbsminderung.

RV-Träger hat Rentenantrag abgelehnt.

Auf Grund eines Gerichtsgutachtens stellt sich heraus, dass der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung nach der Klageerhebung eingetreten ist, ohne dass neue Krankheiten hinzugetreten sind (Verschlechterung des Gesundheitszustandes),

RV-Träger gibt ein entsprechendes Anerkenntnis ab. (Außergerichtliche Kosten sind in der Regel entsprechend dem Obsiegen zu quoteln).

- Ausgangsfall wie oben.

Während des Sozialgerichtsverfahrens wird eine hinzugetretene Krankheit festgestellt. RV-Träger trägt der geänderten Sachlage durch sofortiges Anerkenntnis Rechnung.

(Außergerichtliche Kosten sind durch den RV-Träger nicht zu erstatten.)

Das Verschlechterungsverbot gilt im Kostenrecht nicht.

Beispiel:

Ein LSG kann eine für den Berufungskläger günstige Kostenentscheidung des SG zu seinen Ungunsten ändern, selbst wenn sich der Prozessgegner dem Rechtsmittel nicht durch Berufung oder Anschlussberufung angeschlossen hat.

Erging die Kostenentscheidung des SGs durch Beschluss, ist sie mit der Beschwerde beim LSG anfechtbar. Die Kostenentscheidung im Urteil kann nach § 144 Absatz 4 SGG nicht isoliert mit der Berufung angefochten werden.

7.2.2 Kostenfestsetzung

Liegt eine Kostengrundentscheidung vor, setzt der Urkundsbeamte des SGs (Verwaltungsbeamter oder -angestellter; kein Richter) auf Antrag der Beteiligten den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Der Urkundsbeamte des SGs setzt die Kosten selbst dann fest, wenn der Prozess auch in der 2. und 3. Instanz stattgefunden hat. Die Festsetzung hat allerdings für jede Instanz getrennt zu erfolgen.

Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistandes sind (im Gegensatz zum Widerspruchsverfahren) stets erstattungsfähig, also auch dann, wenn die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zweifelhaft sein könnte.

Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten ist innerhalb eines Monats als Rechtsbehelf die so genannte Erinnerung beim SG zulässig. Die Entscheidung des SGs erfolgt endgültig durch Beschluss.

Die Kosten im Sozialgerichtsverfahren sind mit vier Prozent ab Antragstellung zu verzinsen.

7.3 Höhe der Gebühren

Die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts und Rechtsbeistands richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). In § 3 RVG ist die Höhe der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten geregelt.

Nach dem RVG wird nicht, wie in anderen Rechtsgebieten üblich, nach dem Streitwert abgerechnet, sondern es erfolgt eine Zahlung von so genannten Rahmengebühren, die in ihrer Höhe nach Instanzen gestaffelt sind. Die Gebühren fallen für jede Instanz getrennt an. Gemäß § 14 RVG bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Diese Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer, Postgebühren und Schreibauslagen sowie Kosten für Fotokopien. Wenn also ein Rechtsanwalt in einem Klageverfahren den Versicherten vertritt, so entsteht gemäß Nummer 3102 VV RVG eine Gebühr zwischen 60,00 Euro und 660,00 Euro. Da das Festsetzen der genauen Gebührenhöhe in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird regelmäßig eine Gebühr in Höhe der so genannten mittleren Rahmengebühr festgesetzt. Die mittlere Rahmengebühr ist die Hälfte der Summe aus Mindest- und Höchstgebühr, in dem o.g. Fall also $1/2 (60,00 \text{ Euro} + 660,00) = 360,00 \text{ Euro}$. In der Praxis wird zum Beispiel bei folgender Fallgestaltung von der mittleren Rahmengebühr ausgegangen:

- Ein neuer ärztlicher Befundbericht wurde in das Verfahren eingebracht.
- Ein ärztliches Gerichtsgutachten war auszuwerten.
- Eine mündliche Verhandlung vor dem Gericht war wahrzunehmen (30 bis 45 Minuten Dauer).
- Sechs bis zwölf Monate Dauer des Sozialgerichtsverfahrens.

In Anbetracht der meist existenziellen Bedeutung eines Rechtsstreits um Rente wegen Erwerbsminderung wird von den Gerichten aber eine Gebühr zwischen der mittleren Rahmengebühr und der Höchstgebühr in der Regel nicht als unbillig erachtet.

Das Gebührensystem des RVG lässt sich mit einer Kommode vergleichen, die drei Schubladen hat. Jede der Schubladen steht für eine Gebührenart, die für ein Verfahren gleichzeitig entstehen kann. So können in einem Sozialgerichtsverfahren beispielsweise gleichzeitig eine Geschäftsgebühr, eine Termingebühr und eine Einigungsgebühr entstehen. Diese einzelnen Gebühren werden dann zusammengezählt. Die Geschäftsgebühr ist eine Art Grundgebühr, mit der die Hauptarbeit des Rechtsanwaltes abgegolten wird. Die Termingebühr entsteht, wenn der Rechtsanwalt für den Versicherten in einer

Gerichtsverhandlung (= Gerichtstermin) für den Versicherten auftritt. Eine Einigungsgebühr entsteht, wenn der Rechtsanwalt für den Versicherten beim Abschluss eines Vertrages (z.B. eines Vergleiches) mitwirkt, durch den der Rechtsstreit beseitigt wird. Hierdurch wird honoriert, dass ein solcher Vergleich mit der damit verbundenen Suche nach einem für beide Parteien tragbaren Kompromiss einerseits mit Mehrarbeit verbunden ist, andererseits aber dem Gericht sehr willkommen ist, weil dann kein Urteil angefertigt werden muss. Die Erledigungs- beziehungsweise die Einigungsgebühr ergibt sich aus der Höhe der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr. Die Tabelle 1 stellt dar, welche Gebühren nach dem RVG regelmäßig in welcher Höhe entstehen:

Tabelle 1: Gebühren nach dem RVG

| Verfahren | Geschäftsgebühr | Terminsgebühr |
|---------------------------|--|--|
| Widerspruchsverfahren | 60,00 bis 768,00 Euro Regelgebühr: 359,00 Euro | kann nicht entstehen |
| Klageverfahren vor dem SG | 60,00 bis 660,00 Euro Mittelgebühr: 360,00 Euro | 60,00 bis 610,00 Euro Mittelgebühr: 335,00 Euro |

Wenn der Rechtsanwalt den Versicherten in einem vorangegangenen Verfahrensteil bereits vertreten hat, ergeben sich reduzierte Werte, weil die Einarbeitung in die Materie angesichts der vorherigen Auseinandersetzung viel schneller erfolgt.

7.4 Verschuldungskosten (Mutwillenskosten)

Nach § 192 SGG kann das Gericht einem Beteiligten (auch dem RV-Träger!) ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die der Beteiligte, dessen Vertreter oder dessen Bevollmächtigter durch eine schuldhaftige Verzögerung des Verfahrens verursacht hat. In Frage kommen hierbei Fälle, in denen ein Beteiligter durch sein Verschulden die Vertagung der mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung erforderlich gemacht hat. In diesem Sinne können ferner Kosten auferlegt werden, wenn ein Beteiligter den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung die Missbräuchlichkeit der weiteren Rechtsverfolgung aufgezeigt wurde. Allerdings muss der Vorsitzende diesen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vorher warnen und auf eine derartige Kostenauflegung hinweisen. Bei diesen Kosten kann es sich dann um Kosten für eine Beweisaufnahme, für das Absetzen eines schriftlichen Urteils oder um allgemeine Gerichtshaltungskosten handeln.

Beispiel:

Ein Versicherter klagt gegen einen Rentenablehnungsbescheid: Eine Regelaltersrente wurde von der Deutschen Rentenversicherung Nord abgelehnt, weil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt ist. Nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens (Zurückweisung!) klagt der Versicherte vor dem Sozialgericht. Im Klageverfahren stellt sich heraus, dass der Versicherte tatsächlich nur 27 Kalendermonate mit Beiträgen zurückgelegt hat. Weitere rentenrechtliche Zeiten liegen nach Angaben des Versicherten auch nicht vor. Trotz Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Klage und auf die Auferlegung von Kosten durch den Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung will der Versicherte die Klage weiterführen und verlangt ein Urteil. Seiner Meinung nach hätten die Deutsche Rentenversicherung Nord und das Sozialgericht sich gegen ihn verschworen und im Übrigen die Rentengesetze nicht verstanden. Der Richter erlegt dem Versicherten daraufhin Kosten in Höhe von 250,- Euro (Absetzen des Urteils, allgemeine Gerichtshaltungskosten) auf.

Das Gericht kann einem Leistungsträger nach § 192 Absatz 4 SGG Kosten auferlegen, wenn der Leistungsträger im Verwaltungsverfahren Ermittlungen nicht durchgeführt hat, obwohl diese erkennbar und auch notwendig gewesen waren. In solchen Fällen muss das Gericht diese unterbliebenen Ermittlungen selbst durchführen, was einerseits Zeit kostet und andererseits dem Gericht Kosten verursacht. Unabhängig hiervon können Ermittlungen eines Gerichtes teurer sein als solche des Leistungsträgers, weil das Gericht einen kostspieligen externen Gutachter beauftragen muss, der Leistungsträger die Ermittlungen jedoch mit eigenen Möglichkeiten hätte erledigen können. Eine derartige Kostenauflegung kommt selbst dann in Betracht, wenn die Klage letztlich abgewiesen wird (der Leistungsträger das Klageverfahren also „gewinnt“). Durch diese zum 01.04.2008 eingeführte Regelung sollen die Leistungsträger verstärkt zu vollständigen Ermittlungen im Verwaltungsverfahren angehalten werden. Da die RV-Träger stets sehr ausführlich ermitteln, dürfte es in der Praxis kaum zu solchen Kostenauflegungen für einen RV-Träger kommen.

7.5 Pauschgebühr

Nach den §§ 184 ff. SGG müssen die Versicherungsträger für jede Streitsache, an der sie (als Kläger, Beklagter oder Beigeladener) beteiligt sind, eine so genannte Pauschgebühr (Pauschale) entrichten. Die Gebühr entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist. Sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen. Sie wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme, Vergleich, Anerkenntnis, Gerichtsbescheid, Beschluss oder Urteil erledigt ist (§ 185 SGG).

Die Pauschgebühr muss der Versicherungsträger unabhängig vom Prozessausgang entrichten. Sie ist durch § 184 SGG geregelt. Danach beträgt die Gebühr vor dem SG 150,- Euro, vor dem LSG 225,- Euro und vor dem BSG 300,- Euro. Sie ermäßigt sich, wenn

– dem Gericht keine Kosten für Gutachten entstanden sind

und/ oder

– die Sache nicht durch Urteil erledigt wird.

Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, tragen sie die Pauschgebühr zu gleichen Teilen. Die Feststellung der Pauschgebühr erfolgt durch den Urkundsbeamten des Gerichts. Sie kann mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung beim jeweiligen Instanzgericht angefochten werden, welches anschließend endgültig entscheidet.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

26. Welches ist der wesentliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln und der Wiederaufnahme des Verfahrens?
27. Bezeichnen Sie die wesentlichen Bestandteile eines Urteils.
28. Nennen Sie die zwingenden Gründe für die Zulassung der Revision.
29. Welche Möglichkeit hat das BSG, wenn es weitere Sachverhaltsermittlungen für erforderlich hält?
30. Unter welcher Voraussetzung wird jemandem, der eine Rechtsmittelfrist versäumt hat, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt?
31. Was verstehen Sie unter dem Begriff Kostenfreiheit vor den Gerichten der Sgb?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Nur diejenigen der öffentlich-rechtlich tätigen Verwaltung.
2. Eine Auskunft ist eine behördliche Maßnahme, die lediglich eine Information erteilt, während ein Bescheid eine Entscheidung im Einzelfall trifft.
3. Bindend werden nur Verwaltungs- und Widerspruchsbescheide; Gerichtsurteile werden dagegen rechtskräftig.
4. Widerspruch und Klage richten sich gegen Verwaltungsentscheidungen; Rechtsmittel richten sich gegen Entscheidungen der Gerichte.
5. Nein (Verschlechterungsverbot), nicht einmal dann, wenn sich im Rechtsbehelfsverfahren herausstellt, dass ihm eine gewährte Leistung überhaupt nicht zusteht.
6. Der obligatorische Widerspruch verbietet die unmittelbare Klageerhebung. Er ist unabdingbare Prozessvoraussetzung für die spätere Klageerhebung.
7. Seine Bekanntgabe.
8. Mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post.
9. Bei Bekanntgabe im Inland gilt, anders als bei Bekanntgabe im Ausland, die Ein-Monatsfrist. Folglich war die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig; es gilt die Ein-Jahresfrist.

Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist erhoben worden und damit zulässig.
10. Der Widerspruch ist zurückzuweisen („Patt-Situation“).
11. Sie muss den Bescheidempfänger darüber belehren, welchen Rechtsbehelf er in welcher Frist und Form und bei welcher Stelle erheben kann.
12. Sie bedeutet, dass der RV-Träger den angefochtenen Bescheid noch nicht ausführen darf.
13. Nein, sie sind unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 2 SGB X grundsätzlich zu erstatten.
14. Nicht die Widerspruchsstelle, sondern die Verwaltung, die den angefochtenen Bescheid erteilt hat.
15. Wenn er den angefochtenen Bescheid abändert oder ersetzt und damit den ursprünglichen Streitgegenstand berührt.
16. Der RV-Träger kann alle Widersprüche in der gleichen Angelegenheit durch eine öffentliche Bekanntgabe erledigen; die Klagefrist beträgt dann ein Jahr.
17. SG: Kammern; LSG: Senate; BSG: Senate und Großer Senat.
18. Kammer = ein Berufsrichter, zwei ehrenamtliche Richter
Senat = drei Berufsrichter, zwei ehrenamtliche Richter
19. SG: Klage; LSG: Berufung; BSG: Revision, Nichtzulassungsbeschwerde.
20. Zuständig ist das SG, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung wohnt.

21. Kläger, Beklagte, Beigeladener.
 22. LSG: Nein; BSG: Ja.
 23. Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich, Gerichtsbescheid, Urteil.
 24. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres.
 25. Untätigkeitsklage ist zulässig, wenn ein Versicherungsträger ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch nicht entschieden hat.
 26. Mit Rechtsmitteln werden noch nicht rechtskräftige Gerichtsentscheidungen angefochten. Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens greift man bereits rechtskräftige Urteile an.
 27. Rubrum, Tenor, Tatbestand, Entscheidungsgründe, Rechtsmittelbelehrung.
 28. Grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von BSG-Rechtsprechung, Verfahrensmangel.
 29. Zurückweisung an LSG oder SG.
 30. Wenn ihn kein Verschulden an der Fristversäumnis trifft.
 31. Kostenfreiheit bedeutet, dass ein Kläger grundsätzlich von Gerichtskosten befreit ist.
-

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Gerichtsbarkeiten | 8 |
| Abbildung 2: Rechtsbehelfe | 14 |
| Abbildung 3: Ordentliche, förmliche Rechtsbehelfe | 15 |
| Abbildung 4: Zulässigkeit und Begründetheit eines Rechtsbehelfs..... | 17 |
| Abbildung 5: Rechtsbehelfsfrist..... | 21 |
| Abbildung 6: Abhilfeprüfung | 26 |
| Abbildung 7: Entscheidung der Widerspruchsstelle | 27 |
| Abbildung 8: Besetzung einer Kammer des Sozialgerichts..... | 31 |
| Abbildung 9: Besetzung eines Senats (LSG/BSG) | 32 |
| Abbildung 10: Verfahrensbeteiligte | 36 |
| Abbildung 11: Folgen der Rechtshängigkeit..... | 44 |
| Abbildung 12: Grundsätze des Sozialgerichtsverfahrens..... | 51 |
| Abbildung 13: Beweismittel des Sozialgerichtsverfahrens | 54 |
| Abbildung 14: Mündliche Verhandlung..... | 56 |
| Abbildung 15: Abschluss des Sozialgerichtsverfahrens..... | 56 |
| Abbildung 16: Bestandteile des Urteils..... | 60 |
| Abbildung 17: Möglichkeiten der Revisionszulassung | 69 |
| Abbildung 18: Zwingende Gründe für die Revisionszulassung | 69 |
| Abbildung 19: Wiederaufnahme des Verfahrens..... | 71 |
| | |
| Tabelle 1: Gebühren nach dem RVG..... | 77 |

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

| | | |
|-----------|-----------------------------|---|
| Nummer 1 | Dietzel | Sozialversicherung |
| Nummer 2 | Schindler | Versicherungspflicht |
| Nummer 3 | Petrikowski * Hillig | Beitrags- und Meldewesen |
| Nummer 4 | Loukidou | Selbständige |
| Nummer 5 | Rosenbusch | Versicherungsfreiheit |
| Nummer 6 | Sibum | Freiwillige Versicherung |
| Nummer 7 | Jungbauer | Nachversicherung |
| Nummer 8 | Schulte | Wirksamkeit der Beitragszahlung |
| Nummer 9 | Hiller | Beitragsersatzung |
| Nummer 10 | Bozidarevic | Anerkennung von Beitragszeiten |
| Nummer 11 | Hunold | Fremdrentenrecht |
| Nummer 12 | Prietzl | Leistungen zur Teilhabe |
| Nummer 13 | Küppenbender | Übergangsgeld |
| Nummer 14 | Greif * Kapp | Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung |
| Nummer 15 | Mellmann * Knobloch | Rentantragsverfahren |
| Nummer 16 | Lennecke * Limbeck | Renten wegen Alters |
| Nummer 17 | Benen | Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit |
| Nummer 18 | Brettschneider | Renten wegen Todes |
| Nummer 19 | Strotmann | Wartezeiten |
| Nummer 20 | Begert | Rentenrechtliche Zeiten |
| Nummer 21 | Beckwermert | Rentenberechnung |
| Nummer 22 | Viergutz | Zusammentreffen von Renten und Einkommen |
| Nummer 23 | Hentschke | Versorgungsausgleich |
| Nummer 24 | Gries | Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten |
| Nummer 25 | Seliger-Hartmann * Steupert | Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung |
| Nummer 26 | Stempflhuber | Erstattungsansprüche der Leistungsträger |
| Nummer 27 | Dopheide * Bartelt | Verwaltungsverfahren I (SGB I) |
| Nummer 28 | Matthäus | Verwaltungsverfahren II (SGB X) |
| Nummer 29 | Zepke | Krankenversicherung der Rentner |
| Nummer 30 | Gutzler | Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten |
| Nummer 31 | Kubowicz * Ruder * Seeg | Datenverarbeitung in der Rentenversicherung |
| Nummer 32 | Schulmeister | Datenschutz in der Rentenversicherung |

| | | |
|-----------|-------------------|---|
| Nummer 33 | Brüßeler | Arbeits- und Dienstrecht |
| Nummer 34 | Becker | Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag |
| Nummer 35 | Stehr * Böttcher | Knappschaftsrecht II: Leistungen |
| Nummer 36 | Schmidt-Kühlewind | Sozialgerichtsgesetz |
| Nummer 37 | - | Wird nicht mehr aufgelegt |
| Nummer 38 | Jäger * Reich | Lern- und Arbeitstechniken |
| Nummer 39 | Jäger * Reich | Kommunikation – Kooperation |
| Nummer 40 | Tippelmann | Altersvorsorge |

Impressum

| | |
|-----------------|--|
| | 1. Auflage 1993 |
| | 31. Auflage 2024 |
| Rechtsstand | 01.01.2024 |
| Autor | Kai-Uwe Schmidt-Kühlewind - Deutsche Rentenversicherung Nord |
| Fachgutachterin | Claudia Fürst - Deutsche Rentenversicherung Bund |
| Herausgeber | © Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin |

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)